



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

Übersicht der Kultusministerkonferenz

Inklusives Schulsystem – Entwicklungen in den Ländern

Da es sich bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems um einen laufenden Prozess handelt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der folgenden Übersicht um den Stand: 07.12.2018 handelt.

Die Übersicht wird fortgeschrieben.

Inhaltsverzeichnis

THEMENBEREICH TRANSFORMATIONSPROZESS	3
1. ENTWICKLUNG EINES INKLUSIVEN SCHULSYSTEMS	3
THEMENBEREICH AKTIONSPLAN	42
2. LANDESWEITER AKTIONSPLAN	42
3. LEITBILD ZUR INKLUSION	48
4. UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR DIE UMSETZUNG EINES AKTIONSPLANS	61
THEMENBEREICH SCHULRECHTLICHE UND SCHULFACHLICHE ASPEKTE	70
5. ELTERNWAHLRECHT	70
6. ORGANISATIONSFORMEN INKLUSIVER BILDUNGSANGEBOTE	75
7. FESTSTELLUNGSVERFAHREN	81
8. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR INKLUSIVEN UNTERRICHT	86
9. SACHSTAND UND PERSPEKTIVE „ZIELGLEICHES LERNEN“ IN DER ALLGEMEINEN SCHULE	91
10. SACHSTAND UND PERSPEKTIVE „ZIELDIFFERENTES LERNEN“ IN DER ALLGEMEINEN SCHULE	93
11. MAßNAHMEN DER LEHRER-AUS-, -FORT- UND -WEITERBILDUNG	95
12. KONZEPTE ZUR MULTIPROFESSIONELLEN ZUSAMMENARBEIT	113
THEMENBEREICH KONNEXITÄT	120
13. BEREICH SCHÜLERFAHRTKOSTENGESTALTUNG	120
14. BEREICH SCHULASSISTENZ	120
15. BEREICH SCHULKOSTENVERTEILUNG	120

Themenbereich Transformationsprozess

1. Entwicklung eines inklusiven Schulsystems

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
Anmerkungen	
BW	<p>Rechtliche und finanzielle Fragestellungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Schulgesetzes (mit Wirkung vom 01.08.2015) Die Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze (GBl. 2015, S. 645, 839) dient der weiteren schrittweisen Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK). <p>Wesentliche Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, - Stärkung des Wahlrechts der Eltern im Hinblick auf den schulischen Lernort; - Inklusion als pädagogische Aufgabe aller Schulen, Aufnahme des zieldifferenten Unterrichts an allgemeinen Schulen ins Schulgesetz; - Stärkung der Steuerungsfunktion der Schulverwaltung bei der Organisation inklusiver Bildungsangebote; - Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die sich auch für Kinder ohne Behinderungen öffnen; <p>Anpassung der Zuschüsse an die Privatschulen mit inklusiven Bildungsangeboten im Privatschulgesetz.</p> <p>Weiterhin geht es um eine Einzelfallklärung und Einzelfallentscheidung auf der Basis einer sonderpädagogischen Diagnostik.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (mit Wirkung vom 01.08.2015): Für die auf Seiten der Kommunen für die schulische Inklusion anfallenden Kosten wurde auf gesetzlicher Grundlage (GBl. 2015, S. 654) in den folgenden vier Teilbereichen ein finanzieller Ausgleich geschaffen. <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben als Schulträger (Schulträgerkosten),

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<ul style="list-style-type: none"> - Eingliederungshilfe nach §§ 53 und 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, - Jugendhilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und - Schülerbeförderung. <ul style="list-style-type: none"> • Lehrerstellen: Nach einer Entscheidung des Ministerrats sollen bis zum Jahr 2022/2023 zusätzlich 1.353 Lehrerstellen für die Arbeit in inklusiven Bildungsangeboten, für zusätzliche Klassenbildungen und für zusätzliche Steuerungsaufgaben der Schulverwaltung gegeben werden. Seit dem Schuljahr 2015/ 2016 wurden bisher 560 Lehrerstellen zusätzlich ins System gegeben, im Schuljahr 2018/2019 folgen weitere 159 Lehrerstellen • Für die Etablierung inklusiver Bildungsangebote in privaten allgemeinen Schulen wurde ein anteiliger Finanzbetrag ermittelt, der ebenfalls aufwachsend in den Staatshaushaltsplan eingestellt wird. • Die Studienplätze für das Lehramt Sonderpädagogik wurden in den letzten Jahren sukzessive erhöht. Zusätzlich werden für insgesamt 800 Lehrkräfte ohne sonderpädagogische Lehrbefähigung die bereits an SBBZ tätig sind Weiterqualifikationslehrgänge angeboten (Start Herbst 2017). Darüber hinaus wird für 400 Lehrkräfte an Haupt- und Werkrealschulen ein modifiziertes Aufbaustudium Sonderpädagogik angeboten (BeginnWS 18/19). <p>Schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baden-Württemberg hat sich für einen Ansatz entschieden, der grundsätzlich alle Schulen des Landes in der Frage der Verwirklichung eines inklusiven Schulsystems mitnimmt. Auf diesem Weg entsteht sukzessive ein Netz von Schulen, die bedarfsbezogen für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot relativ wohnortnah inklusive Bildungsangebote vorhalten bzw. entwickeln. Die allgemeinen Schulen bauen die hierfür erforderliche Kompetenz selbst auf bzw. werden hierbei von den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die ihre Beratungs- und Unterstützungsleistungen den Erfordernissen entsprechend anpassen und weiterentwickeln, maßgeblich unterstützt. Um das für diese Aufgabe erforderliche Systemwissen der allgemeinen Schulen zu erweitern, braucht es eine an Nachfrage und Bedarf orientierte institutionenbezogene und systematische Zusammenarbeit der allgemeinen Schulen mit den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Hieran wird seit dem Schuljahr 2015/2016 konzeptionell und inhaltlich-fachlich verstärkt gearbeitet. Auch zukünftig soll der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auf der Basis eines sonderpädagogischen Gutachtens in jedem Einzelfall von den Staatlichen Schulämtern festgestellt werden. Wünschen Eltern nach einer umfassenden Beratung über verschiedene Möglichkeiten der schulischen Bildung ein inklusives Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule, werden

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>auf der Basis eines Konzeptes der Schulangebotsplanung des Staatlichen Schulamtes die hierfür erforderlichen Schritte und angemessenen und besonderen Vorkehrungen mit den beteiligten Schulen, Schulträgern sowie weiteren Kosten- und Leistungsträgern in einer Bildungswegekonferenz abgestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im April 2018 haben zwei Bildungsplankommissionen ihre Arbeit zur Erstellung des neuen Bildungsplans für den Förderschwerpunkt Lernen und des Bildungsplans für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung aufgenommen. Diese Neubearbeitung war notwendig, weil für die allgemeinen Schulen 2016 neue Bildungspläne in Kraft traten und die bisherigen Bildungspläne der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit diesen nicht mehr kompatibel sind. Darüber hinaus lernen seit der Änderung des Schulgesetzes Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Schulen und SBBZ. Die Bildungspläne müssen dieser veränderten Situation Rechnung tragen, um Orientierung an beiden Lernorten geben zu können. • Für die Aufgabe der Beobachtung und Analyse der Schülerzahlen von Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wurde ein Monitoringverfahren entwickelt. Die Schulverwaltung (Staatliche Schulämter) hat die Aufgabe erhalten, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, deren Verteilung auf die verschiedenen Lernorte und die Förderschwerpunkte regelmäßig in den Blick zu nehmen. Ziel ist es, durch eine überlegte Steuerung die Ressourcen passgenau und zielgerichtet einsetzen zu können. Entscheidungsgrundlage bleibt dabei die Einzelfallbetrachtung und -entscheidung auf der Basis einer umfassenden sonderpädagogischen Diagnostik. • In einem Konferenzverfahren wurden die Vertretungen der unterschiedlichen Beteiligten (Schulverwaltung, Schulen, Kommunen, Zivilgesellschaft, Aus- und Fortbildung) eingeladen, ihre Beobachtungen im Zusammenhang mit der Etablierung inklusiver Bildungsangebote zu berichten, diese zu analysieren und zu bewerten und jeweils ihre Beiträge für die Weiterentwicklung sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zu formulieren. Als zentral im Hinblick darauf hat sich die Aussage des Ersten Berichts der Landesregierung erwiesen, nach der die drei Organisationsformen (das inklusive Bildungsangebot an allgemeinen Schulen, die kooperative Organisationsform mit Klassen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums an einer allgemeinen Schule und die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für die Landesregierung gleichwertig nebeneinander stehen.

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="398 252 2011 478"> <p>• Tool sonderpädagogische Fallarbeit (SPFA) Zur effizienten Fallarbeit der Staatlichen Schulämter wurde ein datenbankbasiertes Verfahren entwickelt (Sonderpädagogische Fallarbeit - SPFA) und allen Staatlichen Schulämtern zur Verfügung gestellt. Es unterstützt die Schulangebotsplanung und stellt den Schulaufsichtsbehörden abgestimmte Formulare und Vorlagen für Schreiben zur Verfügung. Damit steht ein landeseinheitliches und rechtlich geprüftes Arbeits- und Dokumentationsinstrument zur Verfügung, das gleiches Vorgehen - z.B. in Form der Bescheide - und ein vergleichbares Verwaltungshandeln stärkt.</p> <li data-bbox="398 566 2011 869"> <p>• Rahmenkonzeption sonderpädagogischer Dienst Der Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot geht in der Regel eine Beratung und Unterstützung im Rahmen des sonderpädagogischen Dienstes oder vor der Einschulung eine sonderpädagogische Frühförderung voraus mit dem Ziel, durch Prävention und individuelle und passgenaue Unterstützung den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gar nicht erst entstehen zu lassen. Die „Rahmenkonzeption sonderpädagogischer Dienst“ setzt dafür den fachlichen und konzeptionellen Rahmen und trägt so dazu bei, die niederschwellige sonderpädagogische Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit einem entsprechenden Bedarf zu sichern und auszubauen.</p> <li data-bbox="398 917 2011 1061"> <p>• Inklusion ist Aufgabe aller Schularten - auf unterschiedlichen Wegen: Von - und miteinander lernen Um v.a. im Bereich der Sekundarstufe I weitere Schulen zu gewinnen, die sich im Bereich des Mit- und Voneinander-Lernens erproben und auf inklusive Bildungsangebote vorbereiten wollen, wurden unterschiedliche Informationskonzepte entwickelt, von denen erwartet wird, dass sie sukzessive ihre Wirkung entfalten.</p> <li data-bbox="398 1109 2011 1340"> <p>• Entwurf für eine Verordnung über die regionale Schulentwicklung an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (RSE-SBBZ-VO) Ein Verordnungsentwurf dient den übergeordneten Zielen, die schulgesetzlich verankerte Wahlfreiheit für die Eltern und damit Bildungsangebote an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in zumutbarer Erreichbarkeit sowie die nachhaltige Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsdeckenden sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in der Raumschaft zu gewährleisten.</p>

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<ul style="list-style-type: none"> • Erster Bericht der Landesregierung zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote (http://www.km-bw.de/Lde/Startseite/Service/04_10_2017+Sachstandsbericht+Inklusion/ / http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/2000/16_2784_D.pdf) In dem Bericht der Landesregierung wird der Stand der Weiterentwicklung sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote seit der Änderung des Schulgesetzes dokumentiert, analysiert und bilanziert. Im Kern lassen sich folgende Schwerpunktaufgaben ableiten: <ul style="list-style-type: none"> • Sonderpädagogische Expertise ausbauen und sichern • Die Entwicklung der Schülerzahlen von Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sorgsam beobachten und für Ausgewogenheit Sorge tragen • Informations- und Kommunikationsaufgaben mit involvierten Kosten- und Leistungsträgern sowie den Schulen strukturiert angehen: Geschäftsabläufe der Schulangebotsplanung im Zusammenhang mit der Einrichtung von inklusiven Bildungsangeboten mit den Beteiligten kooperativ ausgestalten, Institutionenbezogene Zusammenarbeit zwischen SBBZ und allgemeinen Schulen stärken, Beteiligung der Schulleitungen sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren an der Steuerung der Bildungsbiografie von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot • Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in die Ganztagsangebote der allgemeinen Schulen • Handlungsrahmen für ein abgestimmtes und vergleichbares Verwaltungshandeln festlegen (Verordnungen und Verwaltungsvorschriften). • Im Herbst 2018 wird ein zweiter Bericht erstellt.
BY	<p>Schülerinnen und Schüler mit Behinderung haben die Möglichkeit des gleichberechtigten Zugangs zum Bildungswesen. So sieht es die UN-Behindertenrechtskonvention vor, und so ermöglicht es das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), das seit dem 1. August 2011 in Kraft ist (Gesetzentwurf der interfraktionellen Arbeitsgruppe des Bildungsausschusses zum Thema schulische Inklusion). Inklusiver Unterricht und inklusive Schulentwicklung sind danach Aufgabe aller Schulen. Auf dem Weg hin zu diesem Ziel baut Bayern auf bisher Erreichtem auf: So sieht das BayEUG neben bewährten Formen des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderung wie den Kooperations- und Partnerklassen zusätzlich neue Möglichkeiten der inklusiven Beschulung – insbesondere an den Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ – vor. Die Umsetzung des BayEUG bezieht alle Schularten (Schulaufsicht aller Schularten wirken zusammen), die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen</p>

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>(ALP), das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (ISB) mit ein und fußt fachlich auf dem Konzept „Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote“: http://www.km.bayern.de/download/3191_konzeptpapier_zur_umsetzung_des_gesetzentwurfs_inklusion_13_2.pdf</p> <p>Seit dem Schuljahr 2011/12 werden jährlich 100 zusätzliche Lehrerplanstellen für Inklusion zur Verfügung gestellt. Das sind inzwischen insgesamt 800 Stellen (Schuljahr 2018/19). Mit dem 2017 vom Ministerrat beschlossenen Bildungspaket wird der Aufwuchs auch in den Jahren 2019 und 2020 fortgeführt (dann zusammen 1.000 Stellen zusätzlich für Inklusion). Zusätzliche Stellen sind auch für die Förderschulen vorgesehen. Zur Sicherung der Fachlichkeit und einer ausreichenden Zahl an Lehrkräften für Sonderpädagogik wurden neue Lehrstühle für Sonderpädagogik beschlossen. Damit werden die Ausbildungskapazitäten in Bayern erhöht (je ein Lehrstuhl an den derzeitigen Standorten für Sonderpädagogik in München und Würzburg sowie Aufbau eines zusätzlichen Standorts in Regensburg).</p> <p>Informationen zur Inklusion in Bayern unter https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion.html</p> <p>Inklusion als Aufgabe aller Schulen</p> <p>Inklusion findet nicht nur an den vorgenannten Profilschulen statt, sondern ist verbindliche Aufgabe aller Schulen und Schularten (Art. 2 Abs. 2, Art. 30b Abs. 1 BayEUG). Das heißt: Alle Schulen müssen sich diesem Thema stellen. Die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist im Rahmen des differenzierten Schulsystems an jeder Schule möglich. Die Schulen sowie die Schülerinnen und Schüler werden dabei von den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten der Förderschule unterstützt.</p> <p>Weitere wichtige Bestandteile des Gesetzes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des Elternwahlrechts • Förderschulen sind als Kompetenz- und Beratungszentren sowie als alternative schulische Lernorte Teil des inklusiven Schulwesens • Möglichkeiten der Einzelinklusion an der jeweiligen (Sprengel)Schule • Klassen mit „festem Lehrertandem“ für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf an Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ („Zwei-Lehrer-Prinzip“) <p>Die interfraktionelle Arbeitsgruppe im Bayerischen Landtag</p>

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>Dem Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention, ein inklusives Schulsystem zu entwickeln, hat sich Bayern in beispielhafter Weise gestellt: Eine interfraktionelle Arbeitsgruppe des Bildungsausschusses des Bayerischen Landtags hatte sich diesem wichtigen Thema angenommen und einen gemeinsamen Gesetzentwurf als ersten Schritt zur Umsetzung der Konvention erarbeitet. Der Gesetzentwurf wurde am 13. Juli 2011 einstimmig vom Bayerischen Landtag beschlossen. Die Änderungen gelten seit dem 1. August 2011.</p> <p><u>I. Formen des gemeinsamen Unterrichts</u></p> <p>Bereits seit mehreren Jahren hat sich Bayern auf den Weg gemacht, inklusive Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule umzusetzen. Darauf konnte der Weg der Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote aufgebaut werden, der für die einzelnen Schülerinnen und Schüler möglichst passgenaue schulische Möglichkeiten bieten soll. Dieser Weg umfasst die folgenden Formen des gemeinsamen Lernens:</p> <p>1. Kooperationsklassen (Art 30a Abs. 7 Nr. 1 BayEUG): Bei Kooperationsklassen handelt es sich um besondere Klassen v.a. der Grund- und Mittelschulen, die gemeinsam von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf als Schülerinnen und Schüler der Regelschule besucht werden. Der Unterricht erfolgt dort nach dem Lehrplan für die Grundschule oder Mittelschule oder lernzieldifferent bei Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Eine Lehrkraft der Förderschule betreut die Kooperationsklasse mit mehreren Stunden pro Woche im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste. Die Klassenleitung der allgemeinen Schule und die Lehrkraft der Förderschule arbeiten eng zusammen und beraten sich regelmäßig. Die sonderpädagogische Unterstützung kann sowohl innerhalb der Klasse als auch in Kleingruppen oder als Einzelförderung erfolgen. Die Kooperationsklassen (Grund- Mittel- und Berufsschulen) sind gastschulfähig, können also auch von Schülerinnen und Schülern außerhalb des Sprengels besucht werden.</p> <p>2. Partnerklassen (Art. 30a Abs. 7 Nr. 2 BayEUG): Eine Klasse der Förderschule und eine Klasse der allgemeinen Schule (alle Schularten möglich) kooperieren in Unterricht und Schulleben. Dies kann unter dem Dach der allgemeinen Schule oder der Förderschule stattfinden. Partnerklassen an der allgemeinen Schule gibt es vor allem von Förderzentren, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Die Verschiedenheit der Kinder wird als besondere Chance für die Klassen und für jeden Einzelnen gesehen.</p> <p>3. Offene Klassen der Förderschule (für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf; Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG) In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können auch Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen und so gemeinsamer Unterricht ermöglicht werden. Mit der Änderung des BayEUG 2018 werden mehr Möglichkeiten für die Bildung von offenen Klassen geschaffen, ohne den spezifischen Förderort für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufzugeben.</p>

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>4. Einzelinklusion (Art. 30b Abs. 2 BayEUG): Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule besuchen, werden von einer Lehrkraft für Sonderpädagogik im Rahmen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) betreut. Ggf. wird die Einzelinklusion zusätzlich durch einen Schulbegleiter unterstützt, der über die Bayerischen Bezirke oder Jugendämter im Wege der Eingliederungshilfe finanziert wird.</p> <p>5. Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ (Art. 30b Abs. 3 bis 5 BayEUG) Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil „Inklusion“ entwickeln. Im Schuljahr 2018/2019 existieren in Bayern insgesamt 356 Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“, davon 139 Grundschulen, 89 Mittelschulen, 22 Realschulen, 11 Gymnasien, 24 Berufsschulen sowie 66 Förderschulen. Diese Schulen leisten nun schon seit einigen Jahren mit großer Innovationskraft und außerordentlichem Engagement Pionierarbeit auf dem Weg zur inklusiven Schullandschaft. Das Schulprofil „Inklusion“ wird nur im Einvernehmen mit dem Schulforum und/oder Elternbeirat eingerichtet und beruht daher auf dem breiten Konsens der Schulfamilie. Eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung für <u>alle</u> Schülerinnen und Schüler um. Unterrichtsformen und Schulleben, sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf auszurichten. Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen. Hierzu wird Lehrpersonal der Förderschule (v.a. Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung) in das Kollegium der Grund- und Mittelschule mit dem Profil Inklusion eingebunden und unterliegt den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters der allgemeinen Schule; MSD kann in den Förderschwerpunkten hinzugezogen werden, die vor Ort nicht durch die Lehrkraft für Sonderpädagogik fachlich vertreten sind. An den anderen Schularten erfolgt die sonderpädagogische Unterstützung im Wege des MSD. Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule gestalten in Abstimmung mit dem Lehrpersonal für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik fördern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aller Förderschwerpunkte und unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Der fachliche Austausch zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist zu gewährleisten. Hierzu beraten die Lehrkräfte für Sonderpädagogik die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf (Förderdiagnostischer Bericht). Ein Förderdiagnostischer Bericht wird darüber hinaus gemäß der Intentionen der inklusiven Schule zur Grundlage der diagnosegeleiteten Förderung und des individuellen Förderplans. Er wird von der Lehrkraft für Sonderpädagogik an der Profilschule erstellt und beschreibt den sonderpädagogischen Förderbedarf. Die Schülerinnen und Schüler, Eltern und ggf. außerschulische Fachkräfte werden angemessen einbezogen.</p>

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>Förderschulen, die die inklusive Schulentwicklung und den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in besonderem Maße fördern, können seit dem Schuljahr 2014/2015 ebenfalls das Schulprofil „Inklusion“ erwerben (vgl. grundgelegt im Beschluss des Bayerischen Landtags vom 16.07.2013, Drs. 16/18026).</p> <p>Erstmals erhielten im Schuljahr 2017/2018 auch berufliche Schulen das Schulprofil „Inklusion“. Sie bewerben sich im Tandem aus dem Regel- und Förderschulbereich um das Schulprofil. Ziel ist auch die regionale Vernetzung mit anderen beruflichen Schulen zur weiteren inklusiven Entwicklung der Region. Fast alle Schulen nahmen zuvor am Schulversuch „Inklusive berufliche Bildung in Bayern – IBB“ (2012/13 bis 2015/16) teil, der am 14.10.2016 mit einer Abschlussveranstaltung in Regensburg erfolgreich beendet wurde. Allgemeine Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung waren in dem Modellprojekt an neun Standorten Kooperationen in Tandems eingegangen. Sie entwickelten Modelle, wie inklusiver Unterricht an beruflichen Schulen bestmöglich gestaltet werden kann. Insbesondere Jugendliche mit Förderbedarf im Bereich Lernen und/oder emotionale und soziale Entwicklung wurden dabei intensiv unterstützt, so dass sie einen regulären Berufsabschluss erreichen können. Der Modellversuch wurde wissenschaftlich von Prof. Dr. Roland Stein von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg begleitet.</p> <p>6. Besonderheit an Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“: Klassen mit festem Lehrertandem (Art. 30b Abs. 5 BayEUG) Für Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten sehr hohen sonderpädagogischen Förderbedarf können in Schulen (Grund- und Mittelschulen) mit dem anerkannten Schulprofil „Inklusion“ Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet werden. Das Lehrertandem kann vor allem für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bzw. bei sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen oder ggf. auch in einem anderen Förderschwerpunkt begründet werden.</p> <p>7. Inklusive Regionen Als Intensivierung und Bündelung der Schulentwicklung und der Zusammenarbeit von Schulen mit dem Profil Inklusion sollen Inklusive Regionen gebildet werden: In der Modellregion Kempten kooperieren seit 2013 Schulen mit dem Profil Inklusion, Grundschulen, Mittelschulen und Sonderpädagogische Förderzentren. Dieses Netzwerk der Kooperation ermöglicht den Aufbau von Kooperations-, Partner und Tandemklassen in der Stadt Kempten. Die Auswahl der Schüler in Kooperationsklassen findet ausschließlich über den Willen der Eltern statt. An jeder Regelschule steht ein Sonderpädagoge als unmittelbarer Ansprechpartner zur Verfügung, wodurch ein niederschwelliges Angebot zum sonderpädagogischen Kompetenztransfer für den Regelschulbereich erreicht wird. Zu diesen Kooperationsprojekten zählen neben der Beratungsstelle Inklusion und den Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen auch FLEX-Klassen im Grund- und Mittelschulbereich als ein zeitlich flexibles Förderangebot für Schüler mit einem hohen</p>

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>sonderpädagogischen Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung an der Regelschule. Mit der Modellregion Inklusion werden insbesondere folgende Ziele verfolgt: Ausgestaltung der beteiligten Förderzentren zu sonderpädagogischen Kompetenzzentren. Neben der Unterrichtung von Schülern, die am Förderzentrum aufgenommen bzw. an das Förderzentrum überwiesen werden, geht es um temporäre Unterrichtung und Förderung von Schülern anderer Schularten (Grundschulen, Mittelschulen), ohne dass für die Schüler ein Statuswechsel erfolgt (vergleichbar dem Unterricht für Kranke). Darüber hinaus wird Unterstützung von Unterricht und Förderung an anderen Schularten durch den MSD geleistet bzw. durch Sonderschullehrerstunden an Grund- und Mittelschulen mit Profil Inklusion. Dabei stehen auch insbesondere Diagnostik, Beratung und Fortbildung, sowie Verbesserung der Voraussetzungen für inklusiven Unterricht an allgemeinen Schulen und inklusive Schulentwicklung im Fokus. Die regionale inklusive Schulentwicklung ist eine Fortführung des systematischen Aufbaus von Schulen mit dem Profil Inklusion. An dem Projekt Modellregion Inklusion sind (derzeit) folgende Institutionen beteiligt: Freistaat Bayern, Kultusministerium (Federführung), Regierung von Schwaben, Staatliches Schulamt in der Stadt Kempten, Stadt Kempten, Förderzentren, Grundschulen und Mittelschulen in der Stadt Kempten, Wissenschaft, Universität München, Hochschule Kempten, ISB.</p> <p>II. Zentrale Anliegen des Gesetzes zur Umsetzung der UN-Konvention im Schulbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach dem Gesetz ist inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen, gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist grundsätzlich in Schulen aller Schularten möglich. • Die UN-Behindertenrechtskonvention macht keine grundlegende Schulreform nötig. Vielmehr gelten die schulartspezifischen Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführungen von Prüfungen an weiterführenden Schulen fort. Ggf. können Schülerinnen und Schüler Nachteilsausgleich oder Notenschutz in Anspruch nehmen (s. dazu das Handbuch „Individuelle Unterstützung – Nachteilsausgleich – Notenschutz“ unter https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion/materialien-und-praxistipps.html). Es besteht die Möglichkeit des lernzieldifferenten Lernens, d. h. die Lernziele der Grund- und Mittelschule sowie Berufsschule müssen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung nicht zwingend erreicht werden. • Nach dem neuen Gesetz entscheiden die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich selbst, an welcher Schule sie ihr Kind anmelden. Dies gilt für alle Förderschwerpunkte in gleicher Weise und grundsätzlich auch unabhängig davon, wie schwer die Beeinträchtigung ist. Das frühere Kriterium der „aktiven Teilnahme“ ist entfallen. • Die Grenzen der freien Schulwahl ergeben sich aus dem Kindeswohl des Schülers oder dem der Mitschüler. Außerdem kann der Schulaufwandsträger im Einzelfall eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören und körperliche motorische Entwicklung in die Regelschule ablehnen, wenn sich für ihn daraus erhebliche Mehraufwendungen ergeben. Sollte dies einmal der Fall sein, so ist die Alternative für den betroffenen Schüler aber nicht automatisch die Förderschule. Die Schülerin oder der Schüler kann vielmehr eine andere allgemeine Schule besuchen – bei den Grund- und Mittelschulen kann das Schulamt die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen.

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<ul style="list-style-type: none"> • Die inklusive Schule ist Ziel der Schulentwicklung aller Schulen. Bei den im Gesetz vorgesehenen Schulen mit dem Schulprofil "Inklusion" handelt es sich um Schulen, die sich in besonderer Weise mit dem Thema "Inklusion" auseinandersetzen und sich damit eine besondere Ausrichtung geben. Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll dabei in besonderem Maße Rechnung getragen werden. • Es handelt sich bei diesen Profilschulen nicht um eine neue Schulart; die jeweilige Schule bleibt vielmehr Schule ihrer bisherigen Schulart. Die Profilschule für Inklusion ist grundsätzlich für alle Förderschwerpunkte offen. Im Bereich der Grund- und Mittelschulen ist und bleibt sie vor allem eine Schule für Kinder und Jugendliche aus dem Sprengel. Die Profilschulen sollen besondere Beispiele für gelingende Inklusion sein; Inklusion ist aber auch an allen anderen Schulen wünschenswert und gefordert. <p>Anmerkung: Download des neuen Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) über die Homepage des Staatsministeriums: http://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html >Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz BayEUG</p>
BE	<p>Der Senat von Berlin hatte im Januar 2011 ein Gesamtkonzept „Inklusive Schule“ - Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - verabschiedet. Das Konzept basierte auf der Umsetzung von 4 Eckpunkten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inklusive Beschulung von Schüler/innen mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“ und „Emotional-soziale Entwicklung“ (LES) 2. Erhöhung des Anteils inklusiv beschulter Schüler/innen mit Körper-, Sinnes- und geistigen Behinderungen und Autismus – inklusive Schwerpunktschule 3. Beratungs- und Unterstützungszentren 4. Vereinheitlichung der Diagnostik <p>Nach Konsultationen der Gremienvertretungen und Verbände gemäß Art. 4 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention wurde im Juni 2012 der Beirat „Inklusive Schule in Berlin“ berufen und beauftragt, bis Ende Januar 2013 auf der Grundlage des Gesamtkonzepts und unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahmen, Bedenken und Sorgen der Verbände, der Betroffenenvertretungen und Schulen Empfehlungen zur Realisierung einer inklusiven Schule in Berlin zu formulieren. Der Beirat hat seine Empfehlungen am 22.02.2013 offiziell an die Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft übergeben.</p> <p>Wesentliche Empfehlungen des Beirats sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Wegfall des Haushaltsvorbehalts in § 37 Abs. 3 Schulgesetz, damit allen Schülerinnen und Schülern, mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, ein Platz an einer allgemein bildenden Schule zur Verfügung steht, • die Einrichtung von Beratungs- und Unterstützungszentren in allen Bezirken, • spezielle Fortbildung der Pädagoginnen und Pädagogen, • die Einrichtung von Schwerpunktschulen,

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<ul style="list-style-type: none"> • der Wegfall der Feststellungsdiagnostik für die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (LES), • die schulgenaue Zuweisung einer verlässlichen Grundausstattung, • die Bereitstellung von zusätzlichen 10 % der Personalressourcen für sonderpädagogische Förderung, womit die Schulaufsicht ungleiche Förderquoten an Schulen ausgleichen kann. <p>Die Empfehlungen des Beirats sowie weitere Dokumente zur Inklusiven Schule finden Sie unter: http://www.berlin.de/sen/bjw/inklusion/ (Stand: 27.09.2016)</p> <p>Aktuelle Entwicklung:</p> <p>Damit die vom Beirat vorgeschlagenen Veränderungsprozesse erfolgreich sein können, sind zunächst eine konsequente Vorbereitung und ein hohes Maß an Beratung und Unterstützung für die Pädagoginnen und Pädagogen an den Berliner Schulen vorgesehen. In der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ist eine Projektgruppe gebildet worden, die die vorgelegten Eckpunkte für ein Konzept „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ entwickelt hat. Diese Eckpunkte wurden nach einer Beratung im Fachbeirat Inklusion nochmals überarbeitet und vor der Vorlage an den Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses im Dezember 2015 aktualisiert. Unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten aus den Betroffenenverbänden, der Wissenschaft und der Praxis wurden und werden in Facharbeitsgruppen Konzepte zu den in den Eckpunkten genannten Themen entwickelt. Diese wurden und werden nach abschließender Beratung in der Projektgruppe im Fachbeirat begutachtet und ggf. auf sog. Fachforen nochmals von einem größeren Fachpublikum diskutiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit der Einrichtung von insgesamt vier Pilotprojekten für Beratungs- und Unterstützungszentren (BUZ) erfolgte im Schuljahr 2013/2014 ein erster Schritt zur Schaffung eines flächendeckenden Beratungs- und Unterstützungssystems für Schulen, Pädagoginnen und Pädagogen und Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit der integrativen/inkluisiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen. Ziel war es, auf der Basis der Erkenntnisse aus diesen Pilotprojekten ab dem Schuljahr 2014/2015 in allen Bezirken Beratungs- und Unterstützungszentren einzurichten. Derzeit arbeiten insgesamt 13 Schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) e: je eins in den 12 Bezirken und eins für die beruflichen und weitere zentralverwaltete Schulen. ▪ Für die Umsetzung eines Qualifizierungsprogramms ab Beginn Schuljahr 2014/2015 wurden Fortbildungskonzepte entwickelt und geplant, die allen Berliner Pädagoginnen und Pädagogen das Handwerkzeug für Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen geben. Aber auch spezielle Angebote für Schulleiterinnen und Schulleitern oder Erzieherinnen und Erzieher sind in einer breit angelegten Fortbildungsoffensive enthalten.

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Gestaltung von Inklusiven Schwerpunktschulen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Hören und Kommunikation“, „Sehen“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ wurde ein Konzept entwickelt. Im Schuljahr 2016/2017 wurde mit der Einrichtung von zunächst sechs Inklusiven Schwerpunktschulen begonnen, in denen Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung in der Mehrzahl sein werden. Sie stellen eine frei wählbare Alternative zu den spezialisierten Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt für Schülerinnen und Schüler mit den zuvor genannten Förderschwerpunkten dar, weil sie aufgrund ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung besonders in der Lage sind, diese Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Insgesamt ist die Einrichtung von 36 Inklusiven Schwerpunktschulen bis zum Schuljahr 2021/22 geplant. Bisher wurden 16 Inklusiv Schwerpunktschulen eingerichtet. Sie werden entsprechend ihres Bedarfs mit Pädagogischen Unterrichtshilfen und Betreuerinnen und Betreuern sowie einer zusätzlichen Stelle für Schulsozialarbeit und zusätzlichen Lehrkräftestunden ausgestattet. ▪ Die bestehenden Schulversuche („INKA“, „ISI“) zur Umsetzung einer inklusiven Pädagogik und Erziehung laufen aus. ▪ Um dem Anspruch einer inklusiven Schule gerecht zu werden, wurde ein gemeinsamer neuer Rahmenlehrplan für die Klassenstufen 1 bis 10 entwickelt, der mit dem Schuljahr 2017/18 verbindlich gültig ist. Der neue Rahmenlehrplan 1-10 bezieht u.a. den bisherigen Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ ein und integriert die dort formulierten Ziele und Anforderungen. ▪ Zum Schuljahr 2017/18 erhalten die Schulen für die Förderschwerpunkte „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ für die Klassenstufen 1-3 eine verlässliche Grundausrüstung, die sich im Schuljahr 2017/18 am Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Schuljahr 2016/17 orientiert. Aufwachsend mit den weiteren Klassenstufen orientiert sich im Laufe eines mehrjährigen Umstellungsprozesses die systemische Ressourcenausstattung der Schulen für diese Förderschwerpunkte am sog. Imb-Faktor (Imb = von der Zuzahlung zu den Lernmitteln befreite Schülerinnen und Schüler). ▪ Zum Schuljahr 2017/18 ist die statusorientierte Feststellungsdiagnostik für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“, „Emotional-soziale Entwicklung“ und „Sprache“ zugunsten einer stärker auf Förderplanung orientierten Diagnostik verändert worden. Im Schuljahr 2018/19 wird eine Handreichung zum Thema „Fördermaßnahmen konkret“ für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache veröffentlicht. ▪ Um Schulen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern zu unterstützen, die besondere Auffälligkeiten im Bereich der emotional und sozialen Entwicklung haben, werden in diesem Jahr weitere temporäre Lerngruppen eingerichtet.

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Schuljahr 2018/2019 bekommen die Bezirke ein Budget von insgesamt rund 22.000 Stunden für ergänzende Pflege und Hilfe zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Unterstützungsbedarfen zugeteilt, das sind 7,3 % mehr als im Jahr zuvor. ▪ Obwohl die Integrationsquote weiter steigt, wird entsprechend der Elternwünsche mit dem Bau von zusätzlichen Schulplätzen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ an Schulen mit dem oben genannten sonderpädagogischem Förderschwerpunkt begonnen.
BB	<p>In den Schuljahren 2012/2013 bis 2014/2015 arbeiteten in allen Schulamtsbereichen des Landes Brandenburg insgesamt 84 Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft mit inklusiven Unterrichtsangeboten für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „LES“¹ in einem Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ (PIInG).</p> <p>Am 20. Dezember 2016 beschloss die Landesregierung zudem das „Landeskonzept Gemeinsames Lernen in der Schule“. Eckpunkte des Landeskonzeptes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erhöhung der Anzahl der Schulen, die Gemeinsames Lernen in der Schule besonders fördern. Geplant ist die freiwillige Teilnahme von jährlich bis zu 55 Grundschulen, 20 Oberschulen und 6 Gesamtschulen ab dem Schuljahr 2017/18. Zusätzlich werden auch die Schulen, die am Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ teilnahmen, als Schulen für Gemeinsames Lernen (GL-Schulen) weitergeführt. • Alle GL-Schulen erhalten eine Pool-Ausstattung für den Einsatz in den Förderschwerpunkten "LES" als personeller Rahmen (multiprofessionelle Teams). Die Ausstattung ist für eine optimale sonderpädagogische Förderung, individuelle Förderung u. a. bei Teilleistungsstörungen, den Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal gem. § 68 Abs. 1 BbgSchulG (sogenannte päd. Unterrichtshilfen), für die innerschulische Koordinierung (koordinierende Lehrkraft für Gemeinsames Lernen) sowie Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen oder Teilleistungsstörungen vorgesehen. Bei besonderem schulischen Bedarf kann eine weitergehende Zusatzausstattung gewährt werden, insbesondere bei Überschreitung der angestrebten Klassenfrequenz von 25. • Festlegung einer Klassenfrequenz von in der Regel 25 Schülerinnen und Schülern. • Qualifizierung der diagnostischen Tätigkeit und Förderung im schulischen Alltag und der Entwicklung der dafür erforderlichen Instrumente (lernprozessbegleitende Diagnostik und Förderung). • Umfangreiche Fortbildung für alle GL-Schulen im ersten Jahr der Umsetzung. • Bestehende Schulen für die Förderschwerpunkte „körperlich-motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“, „geistige Entwicklung“ (sowie im autistischen Verhalten) bleiben erhalten; freiwillige Einrichtung von Schwerpunktschulen für gemeinsames Lernen

¹ Sonderpädagogische Förderschwerpunkte LES: „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Sprache“.

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>durch die Schulträger: allgemeine Schulen die ergänzend für die vorgenannten Förderschwerpunkte zur Sicherung einer landesweit flächendeckenden sonderpädagogischen Versorgung beitragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezifische Angebote in Form besonderer "Lerngruppen*": befristete Lernangebote in Kooperation von Schule und Jugendhilfe für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund spezifisch individuellen Verhaltens in typischen schulischen Lernarrangements nicht hinreichend unterstützt werden können. • Etablierung eines Beratungsprozesses zwischen den Schulträgern und einem speziell qualifizierten Beratungsteam des Landes für eine längerfristig stabile und verlässliche Schulentwicklungsplanung für die sonderpädagogische Versorgung. <p>Seit Beginn des Schuljahres 2017/2018 werden weitere „Schulen für gemeinsames Lernen“ eingerichtet (einschließlich der bisherigen PInG-Schulen sind dies ab dem Schuljahr 2018/2019 insgesamt 188 Schulen, darunter vier Oberstufenzentren). Eine Fortbildung für alle Lehrkräfte der teilnehmenden Schulen findet im ersten Jahr der Umsetzung des Konzeptes an der Schule statt, darüber hinaus ein spezifisches Beratungsangebot für die teilnehmenden Schulen.</p> <p>Die wissenschaftliche Evaluation beginnt im Schuljahr 2018/2019; Ergebnisse werden für 2021 erwartet.</p> <p>Weitere durchgeführte bzw. beabsichtigte Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a.) Start einer einjährigen Fortbildungsreihe für sonstiges pädagogisches Personal an Schulen (gem. § 68 Abs. 1 BbgSchulG), u. a. mit sonderpädagogischen Inhalten ab 2018/2019. b.) Fortgesetzte Implementierung eines neuen Rahmenlehrplans (Entwicklung durch die Länder Berlin und Brandenburg) für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 für die allgemeinen Schulen, der Inhalte und Anforderungen des eigenständigen Rahmenlehrplans für die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ (im gemeinsamen Unterricht und an den Förderschulen) einschließt. Der neue Rahmenlehrplan wurde im Dezember 2015 den Schulen zur Verfügung gestellt und ist ab dem Schuljahr 2017/2018 unterrichtswirksam. c.) Verbesserung des Förder- und Beratungsangebotes für Eltern und Schülerinnen und Schüler. d.) Standardisierung diagnostischer Verfahren im Rahmen der sonderpädagogischen Feststellungsverfahren für alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte (einschließlich Autismus). e.) Einrichtung sonderpädagogischer Unterrichtsangebote für die Förderschwerpunkte „körperlich-motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“, „geistige Entwicklung“ (sowie im autistischen Verhalten) mittelfristig an für die Schülerinnen und Schüler täglich erreichbaren Schwerpunktschulen für gemeinsames Lernen. f.) Aufgrund eines Beschlusses des Landtages Brandenburg (2014) übernehmen das Land und die Kommunen die zusätzlichen Kosten für die Hortbetreuung von Kindern im Grundschulalter mit einer (drohenden) seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderung, soweit diese Leistung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung dient. g.) Integration inklusionspädagogischer Inhalte in die erste und zweite Phase der Lehramtsausbildung seit dem Wintersemester 2013/2014

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
HB	<ul style="list-style-type: none"> • Seit Beginn des Schuljahres 2016/2017 erfolgt die externe Evaluation und Bewertung der 2008 begonnenen Schulreform mit dem Ziel der fundierten Rückmeldung für nach 2018 folgende Entwicklungsschritte, um die Leistungsfähigkeit des Schulsystems im Land Bremen weiter zu verbessern, die soziale Kopplung zwischen Elternhaus und Schulerfolg weiter zu reduzieren und die Inklusion voranzutreiben. • Die Ergebnisse sowie Empfehlungen der Evaluation werden in handlungspolitischen Konzepten umgesetzt: Einrichtung einer ständigen AG „Inklusive Bildung“, die gleichzeitig die Vernetzung der Institutionen darstellt; Systematische Überprüfung der Ressourcenausstattung – weitere Ausstattung der ZuP mit Multiprofessionen sowie Ausstattung mit entsprechenden Kooperationszeiten; Einführung von verbindlichen Verfahren einer förderrelevanten Lernverlaufsdagnostik • Die „Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik“ wird zum Sommer 2019 aktualisiert. • Weiterentwicklung der „Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (APO-L) • Richtlinie zur Berufsorientierung + Oberschulverordnung + Zeugnis- und Prüfungsverordnung sind inklusiv gestaltet und zeichnen sich dadurch aus, dass sie für die Schülerinnen und Schüler anschluss- und abschlussorientiert gestaltet sind. Mögliche Abschlüsse: EBBR, EBR, MSA, Abitur • Das „Allgemeine Zeugnis“ wurde im Rahmen der Inklusion für Schülerinnen und Schüler der sonderpädagogischen Förderbedarfe Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung (geistige Entwicklung) sowie Lernen entwickelt: „Ein Allgemeines Zeugnis wird am Ende der Sekundarstufe I erteilt, wenn ein sonderpädagogischer Förderbedarf in einem der Bereiche Lernen und Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung vorliegt und die Einfache Berufsbildungsreife nicht erreicht wird. ... Das Allgemeine Zeugnis weist die in den Fächern individuell erreichten Kompetenzen anschlussorientiert aus.“ (ZEUGNISVERORDNUNG § 10b) Das Allgemeine Zeugnis beauftragt damit die Schulen für den Fall, dass kein Schulabschluss erreicht wird, ein differenziertes Bild der Leistungen und erreichten Kompetenzen eines Schülers oder einer Schülerin mit o. g. Förderbedarf zu beschreiben. Dabei werden zielgleiche Leistungen genauso in Notenform nachgewiesen und dargestellt wie in Zeugnissen aller anderen Schüler auch, erfolgreiche Prüfungs-Teilleistungen finden auf diese Weise Eingang in die Leistungsübersicht. Zieldifferente, d. h. auf individuellen Förderplänen basierende Leistungen, die wegen des sonderpädagogischen Förderbedarfes von den Standards der Bildungspläne für die durch die Oberschulverordnung definierten Bildungsgänge abweichen, werden verbal beschrieben und nachgewiesen. • Die „Handreichung zur Anwendung von Nachteilsausgleichen“ ist seit Februar 2017gültig. • Die Senatorin für Kinder und Bildung hat im Jahr 2018 einen neuen Schulstandortplan den Gremien vorgestellt. Dieser gewährt die Durchlässigkeit des Bildungssystems innerhalb der Regionen, auch für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf • In jedem Jahr wird durch die Deputation der Bremischen Bürgerschaft die Kapazitätsrichtlinie zum Aufnahmeverfahren an öffentlichen Schulen beschlossen. Diese beinhaltet auch die Kapazitäten für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, aufgeschlüsselt auf den bedarf der einzelnen Regionen.

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<ul style="list-style-type: none"> • Im fachpolitischen Handlungskonzept werden dem Senat Maßnahmen zur Verstärkung des gelingenden Bildungsprozesses vorgelegt. Diese beinhalten gegenwärtig vier Handlungsfelder: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vielfalt fördern: Sprache stärken 2. Inklusion leben: Förderung stärken 3. Qualität steigern: Personal stärken 4. Fachkräftesicherung <p>Unter Punkt 2 werden zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt: Einrichtung eines Diagnostikteams im Einschulungsverfahren (für die Bereiche GE, Hören, Sehen und KME = 6VZE), Standardisierung der Erstausrüstung der allgemeinen Schulen für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf GE (250.000€ p.a.; 20 VZE für die personelle Ausstattung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren; Grundschulen gehen in das Projekt zur Begabungsförderung mit der Karg-Stiftung; 11 zusätzliche VUZE Schulsozialarbeit; Maßnahmenpaket zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten- 20 LWS Sonderpädagogik in Kombination mit 20 VZE Schulsozialpädagogik – im Schuljahr 2018/19 an 15 Grundschulen).</p>
HH	<p>Bereits im Oktober 2009 Schulgesetzänderung (§ 12 HmbSG) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich des Schulwesens, seither (seit Schuljahresbeginn 2010/2011)</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorbehaltloses Elternwahlrecht auf Beschulung eines Kindes oder Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeiner oder spezieller Schule, im Schuljahr 2015/2016 in allen Jahrgangsstufen der Grundschule sowie in den Jahrgängen 5 bis 10 der Sekundarstufe I - keine Überweisungen von Schülerinnen und Schülern gegen den Willen der Sorgeberechtigten an Sonderschulen seit Schulgesetznovellierung • von der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg im Frühjahr 2012 beschlossenes landesweites Inklusionskonzept (Drs. 20/3641 „Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen“) • herausgehobene Berücksichtigung der inklusiven Bildung im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode seit Anfang 2015 • Stabsstelle Inklusion zur Entwicklung und Ausgestaltung eines inklusiven Bildungsangebots und einer subsidiären sonderpädagogischen Unterstützung (www.hamburg.de/inklusion-schule) sowie zwei Referate Schulaufsicht (über die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) und über das Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit mit der Beratungsstelle Autismus sowie über die speziellen Sonderschulen einschließlich der Bildungs- und Beratungszentren Hören und Kommunikation sowie für Blinde und Sehbehinderte) • aufwachsende Ressourcensteuerung unter dem Aspekt der Vergleichbarkeit der Ausstattung an allen Lernorten seit dem Schuljahr 2012/2013 • Veröffentlichung von Grundlagen und Hinweisen zur sonderpädagogischen Bildung, Beratung und Unterstützung mit zahlreichen praktischen Hinweisen zur didaktisch-methodischen Umsetzung auf der genannten Homepage • Veröffentlichung von Handreichungen zum integrierten Förderkonzept, Nachteilsausgleich, zur Diagnostik und Förderplanung, zu Therapie im Ganzttag und vieles mehr auf der genannten Homepage sowie Qualifizierung und Begleitung von Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren für alle allgemeinen Schulen

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Implementierung und Begleitung einer prozessbegleitenden Diagnostik bei pädagogischem Unterstützungsbedarf sowie eines Diagnoseverfahrens für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionalen und soziale Entwicklung (LSE; siehe Homepage) • Entwicklung, Implementierung und Begleitung des Verfahrens zur Schulbegleitung/Schulassistenz • Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei der Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen und Erarbeitung von gemeinsamen Begleitungsmöglichkeiten bei der (Re-)Integration in die allgemeine Schule • seit dem Schuljahr 2015/2016 Schulbesuche zum Stand der inklusiven Bildung durch eine von der Hausleitung berufene Arbeitsgruppe zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung im Dreieck von Grundsatz, Schulaufsicht und Unterstützungssystem ReBBZ – diese Schulbesuche werden seither konsequent fortgesetzt.
HE	<p>Zum 1. August 2017 ist ein neugefasstes Hessisches Schulgesetz in Kraft getreten. Es sieht vor, dass alle schulpflichtigen Kinder in der allgemeinen Schule aufgenommen werden. Bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann durch die Eltern auch die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt werden.</p> <p>Die Ausgestaltung des inklusiven Unterrichts ist in der <u>Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)</u> geregelt, die zum 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist.</p> <p>Um flächendeckend inklusive Strukturen im allgemeinen Schulsystem zu schaffen, wurden <u>Modellregionen Inklusive Bildung</u> (Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulträgern und Land) eingerichtet. Wesentliches Kriterium ist hierbei der Rückbau bzw. die perspektivische Aufhebung stationärer Förderschulangebote bei gleichzeitigem Ausbau des inklusiven Angebots in den allgemeinen Schulen. Die Modellregionen erhalten unabhängig von der demographischen Entwicklung Planungssicherheit in Bezug auf die sonderpädagogischen Ressourcen. Insgesamt sind mit elf Schulträgern Kooperationsvereinbarungen zu neun Modellregionen Inklusive Bildung abgeschlossen. Mit Frankfurt, Wiesbaden und Kassel sind die hessischen Großstädte dabei gut vertreten. In den Modellregionen werden rund 44 % aller hessischen Schülerinnen und Schüler erreicht (bezogen auf öffentliche Schulträger).</p> <p>Das Hessische Kultusministerium hat vier verbindliche Eckwerte für die Modellregionen Inklusive Bildung festgelegt, die sich in den drei wesentlichen Dokumenten Kooperationsvereinbarung (Vertrag zwischen Schulträger und dem Land Hessen), Gesamtkonzeption (pädagogische Ausgestaltung) und dem Schulentwicklungsplan abbilden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückbau stationärer Systeme • Inklusive Vorkehrungen/Angebote für alle Förderschwerpunkte • Systematische Qualifizierung in der Region • Finanzielle Beteiligung des Schulträgers über den Standard hinaus.

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>Die Schulträger unterstützen den Unterricht in der Modellregion durch zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte.</p> <p>Die „Modellregionen Inklusive Bildung“ stehen für gut durchdachte, vertiefte Veränderungsprozesse mit einem sukzessiven Ausbau des inklusiven Unterrichts in Zusammenarbeit mit den Schulträgern und den regionalen Akteuren.</p> <p>Ausgehend von den ersten Erfahrungen in den Modellregionen wurde ein neues Umsetzungskonzept erarbeitet, das zum Schuljahr 2016/2017 gestartet ist: das Konzept der „inkluisiven Schulbündnisse (iSB)“. Es greift Anregungen aus dem Hessischen Aktionsplan (2012) und vom hessischen Bildungsgipfel (2015) auf, in denen auf den besonderen Stellenwert der regionalen Netzwerk- und Bündnisarbeit hingewiesen wurde, und ist in allen Regionen Hessens bis zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 in drei Stufen (Implementierungsphase, Umsetzungsphase, Evaluationsphase) verbindlich umzusetzen. Dafür werden insgesamt 210 zusätzliche Lehrerstellen bereitgestellt. In den „inkluisiven Schulbündnissen (iSB)“ erhalten die Akteure vor Ort mit dem Wissen um die lokalen Gegebenheiten mehr Handlungsspielraum und mehr Eigenverantwortung und nutzen ihre formellen und informellen Kontakte. Zentrale Elemente der Modellregionen werden sukzessive auf ganz Hessen ausgeweitet.</p> <p>Im Unterschied zu den Modellregionen, in denen die Zuweisung für maximal drei Förderschwerpunkte festgeschrieben wurde, wird die Zuweisung in den inklusiven Schulbündnissen für alle Förderschwerpunkte garantiert. Hierin liegt eine logische Weiterentwicklung zur Stärkung der Wahlfreiheit zwischen inklusiver Beschulung und dem Förderschulsystem.</p> <p>Eckpunkte der inklusiven Schulbündnisse (iSB)“ sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlässliche Strukturen in der schulischen Inklusion für Eltern, Schüler und Lehrkräfte, • Wahlfreiheit der Eltern sichern, • Schülerinnen und Schüler von der Anmeldung bis zum Abschluss durchgängig begleiten (Übergänge Kita/Grundschule; Grundschule/weiterführende Schule; Schule/Berufsausbildung bzw. Studium), • sonderpädagogische Lehrkräfte effektiver einsetzen, allgemeine Lehrkräfte professioneller unterstützen, • Garantie der Gesamtstellenzahl sonderpädagogischer Lehrkräfte bei gleichzeitiger Flexibilisierung zwischen Förderschulressourcen und Ressourcen zur Unterstützung der allgemeinen Schule nach Bedarf vor Ort. Bei einem Rückgang der Schülerzahl an den Förderschulen verbleiben die zusätzlichen Förderschullehrerstellen für den inklusiven Unterricht in der allgemeinen Schule. <p>Ein inklusives Schulbündnis ist eine Kooperation von verschiedenen allgemeinen Schulen, Förderschulen sowie regionalen und überregionalen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) in einer bestimmten Region, deren Zuschnitt sich an den regionalen Beratungs- und Förderzentren orientieren soll und das mit zusätzlichen Ressourcen unterstützt wird.</p>

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>Zur Bewältigung der neuen Aufgaben finden jährlich Bündniskonferenzen zur Besprechung der Aufgaben und Ressourcenverteilung und zur Zuordnung (Schulaufnahme und Übergänge) von Schülerinnen und Schülern statt.</p> <p>Die neuen Bündnisse sind Chance und zugleich Voraussetzung, um einen möglichst wohnortnahen und hochwertigen Unterricht für jede Schülerin und jeden Schüler unter Berücksichtigung des Wahlrechts der Eltern umzusetzen. Im Mittelpunkt der neuen ‚inkluisiven Schulbündnisse‘ steht das Wohl des einzelnen Kindes, das während seiner Schullaufbahn individuelle Beschulung, Förderung, Begleitung und Unterstützung auf dem Weg zu einer möglichst selbstständigen Teilhabe an der Gesellschaft erfährt.</p> <p>Damit für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen beim Übergang in weiterführende Schulen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, wurde im Jahr 2017 in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) in § 14 in Abs. 1 folgender Satz neu eingefügt: „Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine Schule mit besonderer Ausstattung benötigen oder einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, sind im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes vorrangig aufzunehmen.“</p>
MV	<ul style="list-style-type: none"> • Die vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern berufene Expertenkommission „Inklusive Bildung bis zum Jahr 2020“ legte zum Ende des Jahres 2012 einen Bericht mit Empfehlungen zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern vor, welcher erste Schritte auf diesem Weg beschreibt. Die Empfehlungen und Hinweise der Expertenkommission waren Grundlage für die Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern, die in umfangreichen Abstimmungen innerhalb der Landesregierung und mit den Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE ausgehandelt worden war. • Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 21.04.2016 der „Strategie zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023“ zugestimmt. Die Entscheidung des Landtages ist Grundlage für die zukünftigen schulgesetzlichen Vorgaben sowie für die kommende Schulentwicklungsplanung. • Im Rahmen der Umsetzung der Landesstrategie Inklusion finden in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 konzeptionelle Ausgestaltungen in zahlreichen Arbeitsgruppen statt. In diesen Arbeitsgruppen arbeiten neben Vertreterinnen und Vertretern der obersten und unteren Schulbehörde, Vertreterinnen und Vertreter aus der Schulpraxis sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Verbänden mit. • Für die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist eine Aufhebung dieser Schulart zum Schuljahr 2024/2025 geplant. Die Aufhebung und perspektivische Entwicklung der Schulen und selbstständigen Klassen mit dem Förderschwerpunkt Sprache wird derzeit in einer Arbeitsgruppe konkretisiert und ein Konzept für temporäre Lerngruppen erarbeitet. Für den

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>Förderschwerpunkt emotionale- und soziale Entwicklung wird derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe ein „Gestuftes flexibles System zur Arbeit in temporären Lerngruppen“ erarbeitet. Die Einrichtung von „Schulen mit spezifischer Kompetenz“ sowie „Schulen mit flexiblen Bildungsgängen“ erfolgt auf der Grundlage einer durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erarbeiteten Vorschlagsliste und wurde bzw. wird in trilateralen Gesprächen mit den Trägern der Schulentwicklungsplanung sowie den Schulträgern abgestimmt. Gemeinsam mit dem Ministerium für Finanzen wurde ein Verfahren auf der Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs entwickelt, um inklusionsbedingte Mehrausgaben zu erfassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seit dem Schuljahr 2017/2018 werden schrittweise 237 Stellen für Lehrkräfte und Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung zusätzlich zur Verfügung gestellt, um das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Förderbedarf zu sichern (Kosten Gesamtpaket: rund 20 Mio. Euro). • Für die vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen bei der Gestaltung einer inklusiven beruflichen Bildung an den beruflichen Schulen stehen 11+11 Stellen zur Verfügung. 11 Stellen sind für zusätzliche Lehrkräfte vorgesehen. 11 Stellen sind für den Einsatz von Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA) angedacht. Die FHH ist selbst Sachaufwandsträger. Die Landesregierung hat im Schuljahr 2017/2018 mit der Umsetzung des Sonderprogramms für den Schulbau begonnen. Die Mittel im Umfang von 110 Millionen Euro stehen für Schulsanierungen und für Umbauten an Schulgebäuden zur Umsetzung der Inklusion bereit. Zur Unterstützung der Schulträger beim inklusionsgerechten Schulbau veröffentlicht das Land Empfehlungen in Form eines Kriterienkataloges für Schulen mit spezifischer Kompetenz. Dabei handelt es sich laut Inklusionsstrategie des Landes um Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ohne Beeinträchtigungen lernen. • Seit dem Schuljahr 2010/2011 erfolgt die Diagnostik von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zentralisiert an den vier Staatlichen Schulämtern. Im Schuljahr 2013/2014 wurden der Diagnostische Dienst und der Schulpsychologische Dienst zum Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie zusammengeführt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat im Schuljahr 2014/2015 ein Handbuch mit einheitlichen Standards der Diagnostik in Kraft gesetzt. • Mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 nahmen sechs Fachberater für Integration und Sonderpädagogik ihre Tätigkeit im Land auf. • Ab dem Schuljahr 2014/2015 wurden vier Servicestellen für Inklusion eingerichtet. In jedem Bereich der vier Staatlichen Schulämter gibt es eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner, die bzw. der den Erziehungsberechtigten für Fragen des Themenbereiches Inklusion zur Verfügung steht und ihnen den Umgang mit inklusiven Entwicklungen im allgemeinbildenden

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>und berufsbildenden Schulsystem erleichtern wird. Über die Servicestellen sollen insbesondere die verschiedenen Hilfs- und Beratungsangebote für förderbedürftige Schülerinnen und Schüler vernetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seit dem Schuljahr 2015/2016 wurden im Bereich der unteren Schulaufsichtsbehörden vier zusätzliche Stellen für Schulrätinnen/ Schulräte mit der Generalie Inklusion eingerichtet. • Mecklenburg-Vorpommern schult im Ergebnis eines Modellprojektes seit dem Schuljahr 2010/2011 alle Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Lernen in Grundschulen ein und bildet keine Jahrgangsstufen 1 und 2 an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. • Mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 nahmen zwölf staatliche Grundschulen sowie zwei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen des ehemaligen Landkreises Rügen am Projekt „Präventive und Integrative Schule auf Rügen“ teil. Mit diesem Vorhaben wurde ein besonderes didaktisch-methodisches Modell auf dem Weg zur inklusiven Grundschule und Fortführung im Sekundarbereich I erprobt. Wissenschaftlich begleitet werden die integrativ arbeitenden Schulen durch die Universität Rostock. • Eine durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) für Lehrkräfte aller Schularten entwickelte Fortbildungsreihe „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ wird derzeit umgesetzt. Ziel dieser Qualifizierung ist es, eine Kompetenzerweiterung im Bereich inklusiver Beschulung zu erlangen und somit das Unterrichten in heterogenen Lerngruppen professioneller zu gestalten.
NI	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012: aufsteigend beginnend mit den Schuljahrgängen 1 und 5 Einführung der inklusiven Schule zum Schuljahr 2013/2014 in Niedersachsen. Im laufenden Schuljahr 2016/2017 sind damit die Schuljahrgänge 1-8 inklusiv. Auch im Schulgesetz 2012 beschlossen: aufsteigendes Auslaufen der Förderschule Schwerpunkt Lernen im Primarbereich, beginnend ab Schuljahrgang 1 zum Schuljahr 2013/2014. Im laufenden Schuljahr gibt es im Primarbereich der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen keine Schülerinnen und Schüler mehr. • Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 03.06.2015 aufsteigendes Auslaufen der Förderschule Schwerpunkt Lernen sukzessive auch im Sekundarbereich I und damit vollständig. Die bestehenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache erhalten Bestandsschutz; dies gilt auch für Förderklassen Sprache in anderen Förderschulen sowie Förderklassen Sprache an Grundschulen. Neue Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache können nicht mehr errichtet werden. • Mit den Kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens wurde am 22.09.2015 eine Vereinbarung zur Erstattung der Kosten wegen der Einführung der inklusiven Schule getroffen. Dieser Vereinbarung folgend hat die Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen Einführung der inklusiven Schule eingebracht, das vom Nds. Landtag Ende 2015 beschlossen wurde. Geplant ist für die finanzhilfeberechtigten Schulen in freier Trägerschaft ein wirkungsgleicher rückwirkender Ausgleich vom 01.08.2015 an durch das Haushaltsbegleitgesetz 2017/2018.

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung und Ergänzende Bestimmungen zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sind seit 01.02.2013 in Kraft • Weitere untergesetzliche Regelungen seit 01.08.2013 und Mai/Juni 2016 in Kraft. • Abschluss einer Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals: dienstrechtliche Regelungen zum Arbeitsumfang, zur Beratung, zur Anzahl der Einsatzorte sowie zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Expertise. • Zum Schuljahr 2017/2018: Einsatz zusätzlicher pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Stellenvolumen in Höhe von 650 Vollzeiteinheiten • Regelmäßiger „Jour fixe Inklusion“ MK – Nds. Landesschulbehörde; • Umfassende Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte aller allgemeinen Schulen seit April 2011; • Schulleiterqualifizierung zur Inklusiven Schule seit Dezember 2012; • Beginn der Qualifizierung der Ausbilderinnen und Ausbilder an Studienseminaren ab Ende 2014; • schulinterne Fortbildungen für ganze Kollegien an Grundschulen seit Sommer 2015; • Veränderung der Ausbildungsverordnungen für alle Lehrämter; • Umfassende Maßnahmen zur Information aller relevanten Gruppen und zur Bewusstseinsbildung; • Zum Schuljahr 2017/2018 wurden in 11 kreisfreien Städten/ Landkreisen Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) nach einer halbjährigen Planungsphase eingerichtet. Diese dienen allen Beteiligten/ Betroffenen als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung in der inklusiven Schule. Zum Schuljahr 2018/2019 sollen in 28 weiteren kreisfreien Städten und Landkreise jeweils ein RZI eingerichtet werden. <p>Ziel ist es,</p> <ul style="list-style-type: none"> • landesweit eine vergleichbare inhaltliche und strukturelle Qualität der Schulen mit entsprechender sonderpädagogischer Expertise unter Beachtung regionaler Ausprägungen sicherzustellen sowie • landesweit eine einheitliche und vergleichbare Steuerung der sonderpädagogischen Unterstützung mit einheitlichen Verfahrensweisen zu verwirklichen und • eine innovative, leistungsfähige und ortsnahe Beratung und Unterstützung bereitzustellen. <p>Bisher von den an Förderschulen befindlichen Förderzentren wahrgenommene Aufgaben sollen sukzessive auf die RZI übergehen.</p> <p>Gesamtdarstellung s.: www.mk.niedersachsen.de → Inklusive Schule</p>
NW	<p>Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 5. November 2013 (GV.NRW S. 618):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inklusion ist der gesetzliche Regelfall (§ 2 Absatz 5 und § 20 Absatz 2 SchulG). - Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung werden in der Regel auf Antrag der Eltern eröffnet (§ 19 Absatz 5 SchulG).

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<ul style="list-style-type: none"> - Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an dem Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist (§ 20 Absatz 5 SchulG). - Gemeinsames Lernen wird eingerichtet, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Schulträger kann seine Zustimmung nur verweigern, wenn die sächlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden können (§ 20 Absatz 5 SchulG). - Schulträger können mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen (§ 20 Absatz 6 SchulG). - Die Förderschulen bleiben als Förderorte erhalten, sofern sie die Mindestgröße erreichen. <p>Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404), geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV.NRW S. 558)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belastungsausgleich für wesentliche Belastungen der Schulträger bei den Sachkosten - Inklusionspauschale (s. im Einzelnen Antwort zu Frage 4) <p>Achte Änderungsverordnung zur Ausbildungsordnung sonderpädagogischer Förderung (AO-SF) vom 29. September 2014 (GV.NRW S. 608):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verordnung wurde an das Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) angepasst. - Der Stufenaufbau der Förderschulen wird neu geregelt. - Ein Förderplan wird auch erstellt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne ein vorangegangenes förmliches Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sonderpädagogisch gefördert wird. - Im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation soll bei Bedarf die Deutsche Gebärdensprache (DGS) obligatorisch statt fakultativ angeboten werden. - Die Förderung hör- und sehgeschädigter Kinder in einem Förderschulkindergarten oder in einer Kindertageseinrichtung setzt früher ein. <p>Neunte Änderungsverordnung zur Ausbildungsordnung sonderpädagogischer Förderung (AO-SF) vom 01. Juli 2016 (GV.NRW S. 628):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verordnung regelt das Verfahren und die Förderung in der Sekundarstufe II. <p><u>Neuausrichtung der Inklusion</u></p>

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>Die Landesregierung hat im Juli 2018 „Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule“ beschlossen. Hierbei wurden die gesetzlichen Grundlagen nicht geändert, wohl aber konkretere Vorgaben für die Umsetzung gemacht und die Voraussetzungen geschaffen, um die personellen Rahmenbedingungen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens mittelfristig deutlich zu verbessern. Aufgrund der zeitlichen Abläufe bei der Planung eines Schuljahres können die beschlossenen Änderungen zur qualitativen Verbesserung des Gemeinsamen Lernens erst zum Schuljahr 2019/2020 greifen. Das bedeutet, dass das laufende Schuljahr 2018/2019 den Charakter eines Übergangsjahres hat.</p> <p>Die Inklusion wird qualitativ gestärkt und die vorhandenen Ressourcen werden durch eine stärkere Bündelung zielgerichteter eingesetzt. Die Schulaufsicht kann mit Zustimmung des Schulträgers nach Paragraph 20 Absatz 5 Schulgesetz an weiterführenden Schulen künftig nur dann Gemeinsames Lernen einrichten, wenn die folgenden konzeptionellen, inhaltlichen und personellen Qualitätsstandards erfüllt sind, die bedeuten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schule über ein pädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung verfügt bzw. dieses mit Unterstützung der Schulaufsicht erarbeitet 2. Lehrkräfte für die sonderpädagogische Förderung an der Schulen unterrichten und die pädagogische Kontinuität gewährleistet wird 3. das Kollegium systematisch fortgebildet wurde bzw. vorauslaufend und begleitend fortgebildet wird 4. die räumlichen Voraussetzungen der Schule Gemeinsames Lernen ermöglichen. <p>Insbesondere mit Blick auf den letztgenannten Aspekt zahlt das Land den Kommunen im Kontext der Konnexität auf Basis des des § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion (BASS 11-02 Nr. 28) seit 2015 jährlich zwischen 20 und 25 Millionen Euro.</p> <p>Zur Verbesserung der personellen Unterstützung an den Schulen des Gemeinsames Lernens der Sekundarstufe I wurde zudem die künftig jahrgansweise anzuwendende verbindliche rechnerische Formel: $25 - 3 - 1,5$ eingeführt. Das heißt konkret: Die personelle Unterstützung wird so bemessen, dass künftig Eingangsklassen der weiterführenden Schulen gebildet werden können, in denen rechnerisch 25 Schülerinnen und Schüler lernen, von denen drei einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (unabhängig vom Förderschwerpunkt) haben. Für jede dieser Klassen erhält die Schule neben den Stellen im Grundbedarf eine halbe zusätzliche Stelle, die vornehmlich aus dem Bereich der Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung bedient wird, aber auch mit anderen Lehrkräften oder Personen aus multiprofessionellen Teams besetzt werden kann. Die Schulaufsicht kann mit Zustimmung des Schulträgers nur dann weitere Schulen des Gemeinsamen Lernens einrichten, wenn die Zahl von durchschnittlich drei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse erreicht ist.</p> <p>Die Neuausrichtung der Inklusion beginnt mit dem Schuljahr 2019/20. Die neue verbindliche Systematik wird dann in der Jahrgangsstufe 5 eingeführt und wächst schrittweise weiter auf, bis im Schuljahr 2024/25 der Endausbau erreicht und die komplette</p>

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>Sekundarstufe I umgestellt ist. Das Gemeinsame Lernen in der Sekundarstufe I wird somit perspektivisch über den Grundstellenbedarf der Schulen mit mehr als 9.000 Stellen unterstützt. Bereits mit dem Haushalt 2018 wurden insgesamt 926 zusätzliche Stellen für allgemeine und sonderpädagogische Lehrkräfte sowie für die Bildung von multiprofessionellen Teams geschaffen.</p> <p>An Gymnasien wird die sonderpädagogische Förderung in der Regel zielgleich stattfinden. Zieldifferente Förderung soll für ein Gymnasium eine freiwillige Entscheidung sein. In begründeten Ausnahmefällen und auf Basis der gemeinsamen Überzeugung von Schulaufsicht und Schulträger, dass der Anspruch auf einen Platz in einer allgemeinen Schule für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht anders umzusetzen ist, kann jedoch auch an Gymnasien zieldifferente Förderung angeordnet werden. Abweichend von den Vorgaben für die anderen Schulformen der Sekundarstufe I sollen Gymnasien dann in der Regel jährlich nicht drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse, sondern mindestens sechs für den gesamten Jahrgang aufnehmen.</p> <p>Zur Frage der Schulgrößen von Förderschulen ist durch Verordnung vom 24. August 2017 (GV. NRW. S. 756) die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke befristet ausgesetzt worden. Schulträger können bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 Förderschulen und Teilstandorte solcher Schulen fortführen, die die Mindestgrößen nach geltendem Recht nicht erreichen. Anfang Juli 2018 hatte das Kabinett den Entwurf für eine neue Mindestgrößenverordnung der Förderschulen und der Schulen für Kranke zur Verbändeanhörung freigegeben. Eine Entscheidung steht noch aus.</p>
RP	<p>Am 1.8.2014 ist eine Novellierung des Schulgesetzes in Kraft getreten, in dem auch zieldifferenter inklusiver Unterricht (in der Regel an Schwerpunktschulen) sowie das Wahlrecht der Eltern verankert wurden. (Anmerkung: Der Download des novellierten Schulgesetzes ist auf der Inklusionshomepage des rheinland-pfälzischen Bildungsservers http://inklusion.bildung-rp.de/inklusion/rechtliche-grundlagen.html möglich.)</p> <p>Eltern von Kindern mit Behinderungen haben das Wahlrecht auch beim zieldifferenten Unterricht: sie entscheiden zwischen den Lernorten Schule mit inklusivem Unterricht und Förderschule. Sie haben damit vergleichbare Rechte in Bezug auf die Wahl der Schullaufbahn wie die Eltern nichtbehinderter Kinder.</p> <p>Zieldifferenter inklusiver Unterricht wird weiterhin mit dem bewährten Konzept der Schwerpunktschulen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I umgesetzt. Als Schwerpunktschulen können Grundschulen, Realschulen plus, Integrierte Gesamtschulen und Gymnasien beauftragt werden.</p> <p>Das Netz der Schwerpunktschulen wird weiter bedarfsgerecht verdichtet. Im Schuljahr 2018/2019 wurden drei weitere Grundschulen und eine weitere Schule der Sekundarstufe als Schwerpunktschule beauftragt. Im Schuljahr 2018/2019 bieten somit insgesamt 296 Schwerpunktschulen dauerhaft inklusiven zieldifferenten Unterricht in Wohnortnähe an.</p>

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>Schwerpunktschulen erhalten eine zusätzliche Personalressource an Förderschullehrkräften, um inklusiven Unterricht auch unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten professionell und in Kooperation mit den Regelschullehrkräften umzusetzen. Förderschullehrkräfte waren größtenteils entsprechend der dauerhaften Beauftragung als Schwerpunktschule über mehrere Schuljahre von Förderschulen an Schwerpunktschulen abgeordnet. Seit dem Jahr 2017 besteht für diese Lehrkräfte die Möglichkeit, sich an die Schwerpunktschule versetzen zu lassen und alle Funktionsämter (mit Ausnahme der Stelle des/der Schulleiter/-in und Oberstufenleiter/-in) zu übernehmen.</p> <p>Inklusion ist schulgesetzlich als allgemeinpädagogische Aufgaben definiert. Regelschulen, die keine Schwerpunktschulen sind, beteiligen sich am inklusiven Unterricht. Diese bieten wie bisher auch schon zielgleichen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen an und werden in Fragen zur angemessenen Berücksichtigung der Behinderung auf schulisches Lernen von Förderschulen wie auch durch das Pädagogische Beratungssystem unterstützt. Ergänzend werden im Förderschwerpunkt Sprache zusätzliche inklusive Angebote an wohnortnahen Grundschulen geschaffen, die die Rückführung der Schülerinnen und Schüler erleichtern sollen.</p> <p>Darüber hinaus werden seit dem Schuljahr 2015/2016 Formen der Fortsetzung des inklusiven Unterrichts im berufsbildenden Bereich für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung entwickelt und erprobt. So bieten derzeit 14 berufsbildende Schulen im Rahmen ihres Berufsvorbereitungsjahres zieldifferenten inklusiven Unterricht für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung an und entwickeln entsprechende Konzepte. Dieses Angebot steht Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung offen, welche die 9. Klassenstufe an der Schwerpunktschule oder Förderschule mit diesem Bildungsgang besucht haben. Ein Eckpunktepapier, das grundlegende pädagogische und organisatorische Leitlinien zur Gestaltung des gemeinsamen Unterrichts im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahrs beschreibt, ist unter http://inklusion.bildung-rp.de/inklusion/schulen.html abrufbar.</p> <p>Seit 2015 wird mit der Beauftragung von Förderschulen als Förder- und Beratungszentren die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung von allgemeinen Schulen konzeptionell und organisatorisch neu ausgerichtet. 2018 sind 23 Förderschulen als Förder- und Beratungszentren beauftragt; 2019 werden 7 weitere Förderschulen hinzukommen. Sie beraten auf Nachfrage alle Lehrkräfte in Fragen des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Sie bündeln dazu die sonderpädagogische Kompetenz der anderen Förderschulen im Zuständigkeitsbereich mit dem Ziel, regionale sonderpädagogische Netzwerke zu etablieren. Diese Netzwerke sonderpädagogischer Kompetenz sind - bezogen auf schulisches Lernen - Ansprechpartner in allen sonderpädagogischen oder behinderungsspezifischen Fragen. Die Vernetzung basiert auf einer Kooperationsvereinbarung der Schulen und sichert eine hohe Beteiligung der Förderschulen in der Region. In der Gesamtsumme wirken 2018 bereits 88 der 131 Förderschulen mit, das sind ca. 67 %</p> <p>Förder- und Beratungszentren – beraten Schulen zum Umgang mit Lernstörungen, damit sich diese nicht verfestigen</p>

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<ul style="list-style-type: none"> – beraten Schulen zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten – im Netzwerk mit Jugendamt und anderen außerschulischen Einrichtungen – beraten Schulen, wie die Auswirkungen einer Behinderung angemessen im Unterricht berücksichtigt werden sollen, dies bezieht sich insbesondere auf den Nachteilsausgleich – beraten – zusammen mit Schwerpunktschulen – auch Eltern, insbesondere im Vorfeld ihrer Entscheidung für den Lernort Förderschule oder inklusiver Unterricht. <p>Förder- und Beratungszentren wirken darüber hinaus auf die Vernetzung und den fachlichen Austausch der Förderschullehrkräfte an Förderschulen und im inklusiven Unterricht hin. Ebenso wirken sie auf die Vernetzung der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen hin und beraten bei der Gestaltung von Übergängen.</p> <p>Es sind zwei Rechtsverordnungen in Vorbereitung (Neufassung der Schulordnung für Förderschulen und Neuerlass einer Verordnung zum inklusiven Unterricht und zur sonderpädagogischen Förderung).</p>
SL	<ul style="list-style-type: none"> – Schulgesetze am 25.06.2014 einstimmig im Landtag verabschiedet: Nach § 4 des Schulordnungsgesetzes gilt: Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Dieser Grundsatz wird für die einzelnen Schulen zeitversetzt rechtskräftig. Beginn der Umsetzung zum Schuljahr 2014/2015 in den Grundschulen; anschließend Ausdehnung der Umsetzung auf weiterführende allgemeinbildende Schulen des Sekundarbereichs (2016/17) und die beruflichen Schulen (2018/2019). – Umsetzungsregelungen zum Schuljahr 2015/2016 auf Verordnungsebene festgelegt: Die Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung) sowie zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Schulrechts ist seit dem 3. August 2015 in Kraft. Die Anwendung in den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (2016/2017) und in den beruflichen Schulen (2018/2019) erfolgt aufsteigend. In der Übergangszeit gilt für die nicht einbezogenen Klassenstufen und Schulformen auslaufend die Integrationsverordnung, die seit 1987 Schülerinnen und Schülern mit einem anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarf auf Antrag der Eltern und nach einem Bewilligungsverfahren über die Schulaufsicht ermöglicht, eine wohnortnahe Regelschule zu besuchen. – Elf Gemeinschaftsschulen, die bis zum 01.08.2016 am „Pilotprojekt zur Entwicklung eines inklusiven Förderkonzepts an Regelschulen im Saarland“ teilgenommen haben, beteiligen sich am „Schulversuchs zur Anwendung der Inklusionsverordnung auf die noch nicht von der Inklusionsverordnung erfassten Klassenstufen an Gemeinschaftsschulen“. Die Schulen tauschen ihre Erfahrungen bei der Entwicklung inklusiver Schulkonzepte im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Bildungsministeriums regelmäßig aus und sind in die Prozessbegleitung der anderen Schulen bei der Entwicklung inklusiver Schulkonzepte eingebunden. <p>Weitere Aspekte der Umsetzung eines inklusiven Schulsystems:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Besuch einer Förderschule in der Regel nur auf Antrag der Eltern

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>Voraussetzung ist die Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung in einem Förderschwerpunkt durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Anerkennung wird unabhängig vom Förderort Regel- oder Förderschule spätestens nach zwei Jahren überprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> – erweiterte Zuständigkeiten der Klassenkonferenz (Anpassung des Anforderungsniveaus, Gewährung längerfristiger Nachteilsausgleiche, Entscheidung über Verweildauer in der flexiblen Schuleingangsphase), – Implementierung inklusionspädagogischer Konzepte in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, – Budgetierung von Förderschullehrkräften an allen Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit dem Ziel der Personalkonstanz, – Präventionsgedanke wird im Rahmen der Kooperation der Lehrkräfte gestärkt, – Aufnahme aller schulpflichtigen Kinder in die Klassenstufe 1 der Grundschule (einzige Ausnahme medizinischen Indikation) – Einführen der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer von ein bis drei Jahren in der pädagogischen Einheit 1/2, – Möglichkeit der Bildung jahrgangsübergreifender Klassen in der pädagogischen Einheit 1/2 der Grundschule, – Individualisierte Leistungsbeurteilung angestrebt: <ul style="list-style-type: none"> • Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes • In der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer kann durch Beschluss der Schulkonferenz in allen Zeugnissen auf Ziffernoten verzichtet werden. Die Verbalbeurteilungen orientieren sich an den Kompetenzanforderungen der Lernbereiche • Ergänzende Verbalbeurteilung ist zu den Ziffernoten in Klassenstufe 3 und 4 möglich. • Das Anforderungsniveau in einzelnen oder mehreren Fächern kann auf Beschluss der Klassenkonferenz angepasst (abgesenkt oder angehoben) werden. – Gewährung von Nachteilsausgleichen im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, Beschluss durch Klassenkonferenz und Dokumentation im Förderplan, Anträge auf Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung können seit dem Schuljahr 2017/18 über die Regelschule an eine Förderschule weitergeleitet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde, – Gewährung unterstützender Fördermaßnahmen im Regelfall im Rahmen des inklusiven Unterrichts, Unterstützungsanfragen durch Regelschulen an die Förderschulen fristunabhängig möglich, – Erhöhung der Durchlässigkeit von Förderschulen zu Regelschulen: Rückschulungen von der Förderschule an die Regelschule sind weiterhin auch möglich, wenn die Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung noch besteht. Voraussetzung ist der Elternwunsch.
SN	<p>Die Entwicklung und Ausgestaltung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Inklusion im Bildungsbereich gemäß Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist eine langfristige Aufgabe.</p> <p>Dabei gibt es im Freistaat Sachsen im Sinne des Zieles der UN-BRK, für Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe im schulischen Bereich zu ermöglichen, zwei im Sächsischen Schulgesetz verankerte Wege. So können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderung an einer Förderschule oder inklusiv an einer Grundschule, weiterführenden</p>

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>Schule oder an einem Beruflichen Schulzentrum unterrichtet werden. Die Entscheidung über den Weg liegt bei den Eltern, soweit bestimmte, insbesondere auch personelle, organisatorische und sächliche Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 4c Absatz 5 Satz 1 SächsSchulG). Maßgeblich für die Wahl des am besten geeigneten Förderortes ist immer das Kindeswohl. Eltern und Schüler werden in geeigneter Weise beraten.</p> <p>Inklusion wird an sächsischen Schulen schrittweise ermöglicht. Dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wird eine grundsätzliche Abschaffung der Förderschulen in Sachsen ausgeschlossen, b) wird so viel gemeinsamer Unterricht an der Regelschule wie möglich und so viel Unterricht an der Förderschule wie nötig angestrebt, c) wird am eigenständigen Lehramt Sonderpädagogik festgehalten und in allen anderen Lehramtsausbildungen Inhalte zu inklusiver Bildung vermittelt und d) werden sächsische Lehrkräfte auch in den nächsten Jahren zum Umgang mit Behinderung und Verschiedenheit fortgebildet. <p>Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen wurde am 11. April 2017 vom Sächsischen Landtag verabschiedet. Die wichtigsten Regelungen im Bereich der Inklusion sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule wird Inklusion als eine Aufgabe im Prozess der Schulentwicklung aller Schulen manifestiert. Damit sind alle sächsischen Schulen aufgefordert, sich den Herausforderungen im Zuge der Umsetzung der UN-BRK zu stellen (vgl. § 1 Abs. 7 SächsSchulG). - Ab 1. August 2023 wird der Verzicht auf vorschulische Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale-soziale Entwicklung flächendeckend eingeführt (vgl. § 4c Abs. 3 Satz 4 SächsSchulG). Im Zeitraum 1. August 2018 bis 31. Juli 2023 gilt diese Regelung nur für ausgewählte Grundschulen (im Rahmen einer erprobenden Pilotphase). An der Pilotphase nehmen 17 Grundschulen teil, darunter 15 Grundschulen in öffentlicher und 2 Grundschulen in freier Trägerschaft. Für die teilnehmenden Grundschulen ist ab dem SJ 2019/20 bis 31. Juli 2023 personelle Unterstützung vorgesehen. - Die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist grundsätzlich in allen Schularten möglich. Der individuelle Rechtsanspruch auf inklusive Unterrichtung wird jedoch durch zur Verfügung stehende (organisatorische, personelle und sächliche) Voraussetzungen eingeschränkt. Darüber hinaus muss die Funktionsfähigkeit des Unterrichts gewährleistet bleiben (vgl. § 4c Abs. 5 Satz 1 Nr. 1-3 SächsSchulG). - Die lernzieldifferente Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung an Oberschulen ist seit dem 1. August 2018 möglich (vgl. § 4c Abs. 5 Satz 2 SächsSchulG).

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen bilden zur Sicherung und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung und des inklusiven Unterrichts Kooperationsverbände (vgl. § 4c Abs. 4 Satz 2 SächsSchulG). Sie sollen die Partner vor Ort vernetzen, um die notwendige Zusammenarbeit in der Inklusion zu erleichtern und effektiv zu gestalten. Der Aufbau der Kooperationsverbände ist ein Prozess, der regional unterschiedlich verlaufen kann. Kooperationsverbände im Sinne von regionalen Netzwerken bieten die Chance, den erforderlichen Ressourceneinsatz besser abzustimmen und vorhandene Möglichkeiten noch effizienter zu nutzen. - Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern oder den volljährigen Schüler, in welcher Schulart und in welcher Schule dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers entsprochen werden kann. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter (vgl. § 4c Abs. 6 SächsSchulG). - § 30 SchulG (Förderschulpflicht) wurde abgeschafft, wodurch der Elternwille bei der Wahl des Förderortes gestärkt wird. - Die oberste Schulaufsichtsbehörde berichtet dem Sächsischen Landtag bis zum 30. September 2021 über die Umsetzung der Inklusion, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • zur Pilotphase der Grundschulen (nach § 4c Abs. 3 Satz 4 SächsSchulG) (Entscheidung bis 30. Juni 2022, ob Pilotphase der Grundschulen verlängert wird (vgl. § 64 Abs. 10 Satz 1 SächsSchulG)) • zum Stand des Aufbaus der Kooperationsverbände <p>Die Schulordnungen der allgemeinbildenden Schulen (<u>Schulordnung Grundschulen</u>, <u>Schulordnung Ober- und Abendoberschulen</u>, <u>Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung</u>) enthalten die für die inklusive Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erforderlichen Regelungen. Das sind insbesondere Regelungen zur Aufnahme, Bewertung, Zeugniserteilung und Versetzung sowie zu den Abschlüssen, vor allem bei lernzieldifferenter Unterrichtung.</p> <p>In vielen Fällen wird bei der Umsetzung der inklusiven Unterrichtung auch auf die <u>Schulordnung Förderschulen</u> Bezug genommen. Dies ist zum Beispiel beim Verfahren zur Beratung und zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, beim Wechsel des Förderschwerpunktes oder beim Wechsel an eine andere allgemeinbildende Schule bzw. beim Erteilen der Bildungsempfehlung der Fall.</p> <p>Auch in der beruflichen Bildung enthalten die Schulordnungen, wie z. B. die <u>Schulordnung Berufsschule</u>, Regelungen für die inklusive Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.</p> <p>Schulen in freier Trägerschaft erhalten für die inklusive Unterrichtung von Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf höhere Schülerausgabensätze (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft).</p> <ul style="list-style-type: none"> •
ST	<p>Im Schulgesetz des LSA wurde im Jahr 2013 aufgenommen, dass Schülerinnen und Schülern die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden soll. Weiterhin wurde bestimmt, dass inklusive Bildungsangebote in allen Schulen gefördert werden, um die Chancengerechtigkeit zu wahren. Inklusionspädagogische</p>

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>Inhalte sind in die Lehrerbildung aufzunehmen. Gemäß § 1 Abs. 3a SchulG werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet, wenn die Erziehungsberechtigten dies beantragen, die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind oder nach Maßgabe der Haushalte geschaffen werden können und mit der gemeinsamen Beschulung und Erziehung dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann.</p> <p>Im Januar 2013 wurde ein Landeskonzept zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts verabschiedet. Dieses knüpft an das bisherige Handlungskonzept an. Bei bisherigen Maßnahmen geht es vorrangig um die inhaltliche und organisatorische Qualifizierung, andere Maßnahmen kommen ergänzend hinzu.</p> <p>1. Weiterentwicklung der präventiven Grundversorgung in der Grundschule zum Inklusionspool/Förderpool Die Grundschulen erhielten bisher entsprechend ihrer Schülerzahl in der Schuleingangsphase pauschal Stunden zur Förderung mit sonderpädagogischer Kompetenz zugewiesen. Ziel war, dass Kinder mit evtl. Lernrisiken und Lernanschlussschwierigkeiten zeitnah die notwendige individuelle Lernförderung erhalten. Die Entwicklung eines evtl. sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Sprache oder im Lernen soll damit von vornherein kompensiert und verhindert werden. Diese „präventive Grundversorgung“ wurde evaluiert. Zum Schuljahr 2015/2016 wurde für Grund- und Sekundarschulen ein Inklusionspool/Förderpool eingerichtet.</p> <p>2. Qualifizierung des förderdiagnostischen Prozesses an der Grundschule Über eine Fachgruppe wurde ein Material für die Grundschule entwickelt, das die förderdiagnostische Arbeit an der Grundschule unterstützt und qualifiziert. Grundschulen sollen ermuntert werden, die individuelle Lernförderung zu verbessern und mehr Kindern als bisher ein erfolgreiches Lernen und einen erfolgreichen Übergang in weiterführende Schulformen zu ermöglichen. Mit der Verbesserung der individuellen Lernförderung soll zugleich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen abgesenkt werden. Das Material haben alle Grund- und Förderschulen im Januar 2014 erhalten. Anknüpfend wurden die Versetzungsverordnung sowie der Leistungs- und Bewertungserlass verändert und an die neuen Entwicklungen angepasst.</p> <p>3. Zertifizierung von Grund- und Sekundarschulen als „Schulen mit inklusivem Schulprofil“ Grund- und Sekundarschulen, die sich in den zurückliegenden Jahren intensiver der Qualifizierung des gemeinsamen Unterrichts und der individuellen Lernförderung gewidmet und dabei gute Erfahrungen gewonnen haben, sich der inklusiven Bildung aktiv zuwenden, werden in ihrer pädagogischen Arbeit besonders unterstützt und wertgeschätzt. Diese Schulen können die Zertifizierung als „Schulen mit inklusivem Schulprofil“ beantragen und erhalten ein höheres Maß an Eigenständigkeit in der sonderpädagogischen Förderung. Entsprechend Nummer 5.2 des RdErl, zur Zertifizierung der „Schulen mit inklusivem Schulkonzept“ haben sich 24 zertifizierte Schulen im Mai 2018 der Bewertung ihrer Arbeit durch Landesschulamt und Bildungsministerium gestellt. Die Schulen haben in ihren Präsentationen die pädagogische Arbeit der zurückliegenden Jahre dokumentiert. Insbesondere wurden der Umfang der sonderpädagogischen Förderung, die Arbeit mit Förder- und Lernplänen, das Angebot des sonderpädagogischen Beratungs-,</p>

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>Bildungs- und Unterstützungsangebotes der jeweiligen Schule, die Vernetzung mit anderen Einrichtungen und das Fortbildungskonzept der Schule dargestellt.</p> <p>Im Ergebnis der Präsentationen wurde die Zertifizierung für 22 Schulen um fünf Jahre verlängert. Außerdem wurde diesen Schulen das Gütesiegel „Schule mit inklusivem Schulkonzept“ für einen Zeitraum von sechs Jahren zuerkannt und die Anerkennung mit einer finanziellen Unterstützung zur Anschaffung von Lehr- und Lernmaterial verbunden.</p> <p>4. Basisförderschulen von regionalen Förderzentren als Beratungs- und Unterstützungssystem Regionale Förderzentren sind ein Verbund von Schulen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen in einem vom Schulträger bestätigten Zuständigkeitsbereich. Diese Schulen arbeiten gemeinsam daran, die schulische Förderung der Schülerinnen und Schüler zu verbessern, den gemeinsamen Unterricht zu qualifizieren, die Übergänge und Reintegrationsprozesse erfolgreich zu gestalten. Dazu können die Schulen im Zuständigkeitsbereich die Beratung durch die Basisförderschule in Anspruch nehmen. Die Basisförderschule pflegt die Kontakte zu den Schulen und die Vernetzung zwischen den Schulen. Sie organisiert den kollegialen Erfahrungsaustausch und entwickelt bedarfsgerechte Fortbildungsangebote im Zuständigkeitsbereich. Für diese Beratungs- und Unterstützungskompetenz können sich die Basisförderschulen über ein Fortbildungsangebot qualifizieren.</p> <p>5. Ausbau und Qualifizierung der Lehrerfort- und -Weiterbildungsangebote Regional und landesweit werden die Angebote zur Lehrerfortbildung vorgehalten. Die Angebote orientieren sich auf die Kooperation der Lehrkräfte im gemeinsamen Unterricht, didaktisch-methodische Ansätze der Unterrichtsgestaltung, Möglichkeiten der Dokumentation der Lern- und Leistungsentwicklung, die Individualisierung von Lernprozessen, die Vernetzung mit weiteren Partnern. Die Schulorganisationsentwicklung steht im Blickfeld. Die Lehrkräfte sollen Anregungen für die Schulentwicklung und ihre eigene Personalentwicklung erhalten. In den Weiterbildungsangeboten stehen vor allem integrations- und inklusionspädagogische Qualifizierungsangebote im Fokus. Darüber hinaus sind ausgewählte sonderpädagogische Fragestellungen Gegenstand der Weiterbildungsangebote.</p> <p>2013 ist die neue Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf in Kraft getreten. Die Verordnung nimmt Bezug auf die Regelungen im Schulgesetz und die Maßnahmen im Landeskonzept. Sie lässt Weiterentwicklungen zu und fördert insbesondere den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts.</p> <p>Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, Benachteiligungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in unterschiedlicher Weise und an verschiedenen Lernorten. Die Förderung wird schulintern binnendifferenziert vorgehalten. Sie kann durch ambulant-mobile Angebote ergänzt oder unterstützt werden. Es ist möglich, Kooperationsklassen einzurichten. Förderschulen werden weiterhin vorgehalten, an denen auch förderschwerpunktübergreifende Angebote vorgehalten werden können.</p>

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>LSA hat einen Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK verabschiedet. Dieser enthält zahlreiche Maßnahmen für den Bildungsbereich. Bezogen auf den Landesaktionsplan (LAP) wurde zum Schuljahr 2015/16 an den Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte das Fach Gebärdensprache nach einer zweijährigen Erprobungsphase des Lehrplans eingeführt.</p>
SH	<p>Die Landesregierung strebt an, die Inklusion qualitativ weiterzuentwickeln. Dafür sind schrittweise mehr Ressourcen erforderlich. Es ist daher beabsichtigt, bis 2024 490 zusätzliche Stellen für Sonderpädagoginnen oder -pädagogen zu schaffen. Allerdings setzt die Landesregierung nicht allein auf eine Erhöhung der Zahl der Lehrkräfte, sondern strebt die Etablierung einer multiprofessionellen Unterstützungsstruktur an, um die Inklusion an Schulen qualitativ weiterzuentwickeln.</p> <p>Die Landesregierung hat sich daher auf das Ziel verständigt, das gesamte schulische Unterstützungssystem neu zu ordnen, effizienter zu strukturieren und wird die bisherigen Finanzströme und Finanzierungsformen überprüfen. Dies wird gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden, den Schulen und insbesondere auch mit den verschiedenen Trägern im Einzelnen zu erörtern sein.</p> <p>Darüber hinaus soll ein Konzept erarbeitet werden, das flexible Modelle zur Verwirklichung inklusiver Bildung an den Schulen des Landes ermöglicht und darlegt, welche Standards bei der inklusiven Beschulung erreicht und welche Prioritäten aufgrund der begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen gesetzt werden sollen. Hierzu wird der IST-Stand der schulischen Umsetzung der Inklusion bis Dezember 2018 erhoben werden. Im Herbst 2019 wird das weiterentwickelte Inklusionskonzept vorgelegt werden.</p>
TH	<p>Zentrale Veränderungen zu einem inklusiven Schulsystem „Inklusiven Schulgesetzes“ werden vorbereitet.</p> <p>Bereits seit 2003: § 1 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) sieht als erste Zielstellung vor, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Grund- oder Regelschulen zu unterrichten.</p> <p>Gründung der „Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für den Gemeinsamen Unterricht“ im April 2008, aus einem Kooperationsprojekt zwischen dem Thüringer Kultusministerium und der Universität Erfurt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Etablierung und Schulung der Berater für den Gemeinsamen Unterricht • Anfang 2008 wurde in jedem Staatlichen Schulamt eine Steuergruppe für die „Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts (WFG)“ gebildet. Die ämter- und professionsübergreifende Steuergruppe setzt sich aus folgenden Kooperationspartnern zusammen: Vertreter der Schul-, Schulverwaltungs-, Sozial- und Jugend-, Gesundheitsämter sowie Vertretern der Staatlichen Schulämter. • Die Steuergruppen wurden 2012 regionalisiert, nunmehr arbeitet in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt Thüringens eine Steuergruppe WFG unter der Leitung der Staatlichen Schulämter (Koordinator für den Gemeinsamen Unterricht). Mit der Steuergruppe WFG existiert in allen Kreisen und kreisfreien Städten Thüringens nun flächendeckend ein ämter- und professionsübergreifendes Gremium, das Raum gibt für die Koordinierung von Abstimmungsprozessen. • Alle Sozial- und Jugendhilfeträger vor Ort sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Zusammenarbeit mit Schulen und Schulverwaltung aufgefordert, gemeinsam mit den Schulen auf die Entwicklung angemessener Vorkehrungen hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK hinzuwirken.

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<ul style="list-style-type: none"> • Personelle Ressourcen • 2008/2009 Veränderung der Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Zuweisung der Stunden für sonderpädagogische Förderung. Für alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden die Stunden den Förderzentren zugewiesen, die als Netzwerke fungieren. Es erfolgt eine Vernetzung von Grund-, Regelschulen und Gymnasien mit den Förderzentren zum besseren Transfer sonderpädagogischer Kompetenz im Gemeinsamen Unterricht. • 2011/2012 Um die sonderpädagogische Versorgung weiter zu erhöhen, wird seit dem Schuljahr 2011/2012 jeder Grund-, Regel- und Gemeinschaftsschule unabhängig von der Vorlage sonderpädagogischer Gutachtens pauschal mindestens eine halbe Vollzeitstelle zur sonderpädagogischen Förderung in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung zugewiesen. • Darüber hinaus werden weitere Lehrerstunden zur sonderpädagogischen Förderung für Schüler mit Sinnes- und Körperbehinderungen vergeben. • Eine weitere Vergabe erfolgt unter anderem in Abhängigkeit von der Schulgröße, den sozioökonomischen Bedingungen und der Anzahl der Schüler im Gemeinsamen Unterricht. Neben der sonderpädagogischen Förderung dienen die Lehrerstunden zur sonderpädagogischen Beratung von Pädagogen und Eltern. • Schullastenausgleich • Für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen in der Schuleingangsphase (für 4,5 % der Gesamtschülerzahl eines Jahrgangs) werden pädagogische Ressourcen zur Förderung zur Verfügung gestellt, unabhängig davon, in welcher Schule das Kind lernt und ob ein sonderpädagogisches Gutachten (im kognitiven, sprachlichen oder emotionalen Bereich) vorhanden ist. Der Schulträger erhält auch für 4,5% der Schüler in der Schuleingangsphase einen dementsprechend erhöhten pauschalierten Betrag, der sich auf der Gesamtschülerzahl in der Schuleingangsphase bezieht. Die Angleichung des Sachkostenbeitrags und die Leistung unabhängig vom Förderort bei den Förderschwerpunkten „Sehen“ und „körperliche und motorische Entwicklung“ wurde ebenfalls vorgenommen. Diese Maßnahme unterstützt die Beschulung im Gemeinsamen Unterricht. • 2012/2013 Veränderung des Thüringer Haushaltbegleitgesetzes Mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2013 ist der Einsatz Sonderpädagogischer Fachkräfte im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und damit im Gemeinsamen Unterricht rechtlich geregelt. • 2012/2013 Mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2013 ist gem. § 18 a Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) Pflege und Therapie für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht geregelt. Danach ist es Aufgabe der Schulträger, die zur Berechnung des Pflegebudgets notwendigen Grundlagen zu ermitteln sowie die Erbringung der erforderlichen Leistungen durch entsprechendes Fachpersonal zu organisieren. Somit ist eine Benachteiligung der Kinder und Jugendlichen im Gemeinsamen Unterricht gegenüber den Schülern, die in Förderschulen beschult werden, aufgehoben. • Diagnostik 2010/2011 Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung – TQB

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>2012/2013 „Thüringer Konzept zur Qualitätssicherung in den Bereichen des Lern- und Leistungsverhaltens, der Sprache sowie der emotionalen und sozialen Entwicklung“ Qualitative Verbesserung der Diagnostik durch die Entwicklung eines Diagnostikkonzepts. Es ist die konzeptionelle Grundlage für die Qualifizierungsmaßnahme der Mitarbeiter des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes im TQB.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schüler mit Verhaltensschwierigkeiten <ul style="list-style-type: none"> - Etablierung von ETEP-Trainingsprogrammen und Ausbildung von ETEP-Trainern an Thüringer Schulen - „Leitlinien zur Beschulung von Schülern mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung im Gemeinsamen Unterricht“ als gestuftes Förderkonzept bei Verhaltensschwierigkeiten und -auffälligkeiten <p>Die Leitlinien richten sich an Schulleiter und Lehrerkollegien. Sie bieten Orientierung für die Gestaltung einer Schul- und Unterrichtskultur, welche Verhaltensschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten im Gemeinsamen Unterricht langfristig minimieren und erfolgreiches gemeinsames Lernen ermöglichen. Ausgehend von einem Inklusionsverständnis im Sinne von Zugehörigkeit werden schulische Handlungsmöglichkeiten zur Reduzierung von Verhaltensauffälligkeiten aufgezeigt. Die Leitlinien sehen drei sich hinsichtlich ihrer Zielstellung unterscheidende Handlungsebenen – sogenannte „Stufen“ - vor. Für jede Stufe existiert ein konzeptionell unterlegter Handlungsrahmen. Innerhalb dieses Rahmens liegt es in der professionellen Verantwortung der beteiligten Personen, eine konkrete, auf die Bedürfnisse und die Notlage des Schülers sowie auf die Kompetenzen und Ressourcen der Lehrkräfte abgestimmte pädagogische Lösung zu erarbeiten. Gemeinsam mit dem Schüler sind die seine Entwicklung am besten unterstützenden Lösungen zu finden. Die Interessen und Bedürfnisse aller Schüler sind dabei im Blick zu behalten. Die die einzelnen Stufen kennzeichnenden Konzepte und konzeptionellen Überlegungen stellen notwendige Rahmenbedingungen für eine strukturierte und konstruktive professionelle Arbeit dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Veränderungen 2010/2011 Novellierung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) § 2 „Individuelle Förderung“ Mit der Novellierung im ThürSchulG wird die individuelle Förderung der Schüler in den gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag für alle Thüringer Schulen aufgenommen. Damit ist die individuelle Förderung eines jeden Schülers Verpflichtung für jegliches pädagogisches Handeln der Schule. Zur individuellen Förderung eines Kindes gehören je nach Leistungsvermögen unterschiedliche Aufgabenstellungen und individuelle Leistungserwartungen. Individuelle Förderung versteht sich als pädagogisches Handeln mit dem Ziel, dass der einzelne Schüler seine individuellen Entwicklungspotenziale und Leistungsmöglichkeiten bestmöglich entfalten kann. Hierbei handelt es sich um einen Prozess, den der Schüler immer stärker eigenverantwortlich mitgestaltet. Die individuelle Förderung findet auf der Basis einer sich neu entwickelnden Lernkultur und eines erweiterten Bildungsverständnisses statt. • Veränderung der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) § 59 Absatz 5 „Nachteilsausgleich“

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>Zur verbesserten Umsetzung individueller Förderung ist die Möglichkeit der Gewährung eines Nachteilsausgleiches gemäß § 59 ThürSchulO gegeben. Dieser kann Schülern, bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, die aber eines Nachteilsausgleichs bedürfen, gewährt werden. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs setzt den Prozess der individuellen Förderung logisch fort.</p> <p>2011/2012 Angleichung der Studentafel im Gemeinsamen Unterricht Im Gemeinsamen Unterricht gelten für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen die Studentafeln der Grund- und Regelschule.</p> <p>Die Differenzierung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen erfolgt in Orientierung an den Lehrplänen des Bildungsganges zur Lernförderung und wird in einem individuellen Förderplan des Schülers festgehalten. Die Orientierung am Lehrplan zur Lernförderung erfolgt so, dass für Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf kontinuierlich die Möglichkeit besteht, miteinander am gemeinsamen Lerngegenstand tätig zu sein. Die Studentafeln der Grund- und Regelschule werden in allen Klassenstufen ergänzt durch entsprechende sonderpädagogische Fördermaßnahmen. Art und Umfang der sonderpädagogischen Förderung wird auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens festgelegt und im Förderplan dokumentiert.</p> <p>2011/2012 „Individuelle Abschlussphase IAP“ in der Erprobungsphase eines Schulversuchs von 2009 bis 2011. Mit dem Schuljahr 2011/2012 wurde, mit Veränderung der Thüringer Schulordnung, die IAP eingeführt, § 54 Absatz 10 Veränderung der Thüringer Schulordnung: Aufnahme des § 59a „Gespräche zur Lernentwicklung“ sowie § 60a „Bemerkungen zur Lernentwicklung“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gremien und Veranstaltungen 2011/2012 • Beirat „Inklusive Bildung“ Wie im „Thüringer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK“ (2012) vorgesehen, wurde unter Vorsitz des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Beirat „Inklusive Bildung“ im November 2011 etabliert. • Arbeitsgruppe aus Vertretern der einzelnen Arbeitsgruppen des „Beirats Inklusion“ und dem Thillm: „Leitbild Inklusion“. Die Erarbeitung des Leitbildes basiert auf dem „Thüringer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK“, dem „Thüringer Entwicklungsplan“ sowie dem Index Inklusion. 2013/2014 Einrichtung des Ombudsrates Als unabhängige Berufungsinstanz wurde im Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Ombudsrat Inklusion eingerichtet. Geleitet wird dieser vom Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Landes Thüringen. Eltern können sich an diese Instanz wenden, wenn es im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Unstimmigkeiten gibt. 2013/2014 Themenjahr „Gemeinsam leben. Miteinander lernen“ Das Jahr 2013 wurde durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als das Jahr der Inklusion für Thüringen ausgerufen, die Schirmherrschaft übernahm die Deutsche UNESCO- Kommission e.V.

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>Mit dem Themenjahr wurde eine Öffentlichkeitswirksamkeit erreicht, die es ermöglicht, breite Teile der Zivilbevölkerung für das Thema „Inklusion“ zu sensibilisieren und dieses ins Bewusstsein der aller Beteiligten zu rücken. Durch die Schirmherrschaft der Deutschen UNESCO- Kommission e.V. wird verdeutlicht, dass Thüringen damit dem weltweiten Aktionsprogramm „Bildung für Alle“ der UNESCO folgt.</p> <p>Thüringen erfuhr dabei eine Auszeichnung durch die Deutsche UNESCO- Kommission e. V: Auf der Homepage der European Agency for Special Needs and Inklusive Education werden ausgewählte Praxisbeispiele des Thüringer Themenjahres in englischer Sprache veröffentlicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichungen <ul style="list-style-type: none"> 2010 Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre 2012 Thüringer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK 2013 „Thüringer Konzept zur Qualitätssicherung bei der Begutachtung in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten im Bereich des Lern- und Leistungsverhaltens, im Bereich der Sprache und im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung“ 2013 „Entwicklungsplan Inklusion Thüringer Entwicklungsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 7 und 24) im Bildungswesen bis 2020“ <p>Auf Beschluss des Thüringer Landtags im Juli 2012 erstellte das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Entwicklungsplan zur Realisierung eines inklusiven Schulsystems.</p> <p>Der „Thüringer Entwicklungsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 7 und 24) bis 2020“ bezieht in der Erstellung die Landes-, die kommunale und die Schulebene sowie wissenschaftlichen Sachverstand und die Beiträge aus der Zivilgesellschaft mit ein.</p> <p>2013 „Handreichung für den Gemeinsamen Unterricht-Praxishilfe“</p> <p>2014 „Impulse für erfolgreiches Handeln zur Entwicklung emotionaler und sozialer Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen“</p> <p>Beginn: 2014/2015: Fachlich - wissenschaftliche Moderation der Weiterentwicklung der Förderzentren</p> <p>Förderzentren als Kompetenz- und Beratungszentren stehen im Mittelpunkt der regionalen Netzwerke. Die Förderzentren dienen der Organisation und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichtes an den Schulen ihres Einzugsbereiches und den Förderschullehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften als Plattform für den fachlichen Austausch.</p> <p>Vor dem Hintergrund der vielfältigen und komplexen Aufgaben der UN-Konvention und des Thüringer Aktions- und Entwicklungsplanes lassen sich für die kommenden Jahre weitreichende Veränderungen in der gesamten Bildungslandschaft vermuten, die das Verhältnis zwischen den Bildungsinstitutionen sowie zwischen Institutionen und ihren Nutzern sukzessive umgestalten werden und schon heute Herausforderungen für Bildungspolitik, -administration und sonstige Akteure erkennen lassen.</p> <p>Die wissenschaftliche Begleitung der Thüringer Förderschulen zu Kompetenz- und Beratungszentren hat zum Ziel, auf der Grundlage des Mehr-Ebenen-Konzeptes (Preuss-Lausitz 2011) ein umfangreiches Konzept für ein regionales inklusives Kompetenz- und Bildungszentrum zu entwickeln, das versucht, alle wichtigen Akteure und Institutionen für Bildung, Erziehung, Förderung, Beratung und Begleitung einzubeziehen. Ein wichtiges Anliegen ist dabei auch die Überwindung bzw. Zentralisierung getrennter Zuständigkeiten der Kostenträger bei der Gewährung von Hilfeleistungen für Betroffene.</p>

Land	1. Sind zentrale Veränderungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? – Bitte ausführen (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, ggf. Zeitschiene)
	<p>Erhöhung der systemischen Zuweisung zur sonderpädagogischen Förderung von 4,5 auf 5%. Es werden alle Schülerinnen und Schüler außer an Gymnasien und berufsbildenden Schulen in den Blick genommen. 2016 Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre</p> <p>Aktuell werden das geltende Thüringer Schulgesetz und das geltenden Thüringer Förderschulgesetz zu einem inklusiven Schulgesetz vereint. Ein entsprechender Referentenentwurf ist im gesetzgebungsverfahren. Die Eckpunkte sind: inklusive Schule als Entwicklungsauftrag für alle Schulen; sonderpädagogische Erstbegutachtung erfolgt durch ein Gutacherteam am Staatlichen Schulamt; die Frühförderung erfolgt im frühkindlichen Bereich, Schulvorbereitende Einrichtungen an den Förderzentren werden nicht mehr benötigt; BG Lernen geht in den allgemeinen BG auf – spF Lernen bleibt erhalten; Förderzentren L, Spr, ESE regionalisieren sich und bilden ein Netzwerk mit allen umgebenden Schulen, Förderzentren GE, KME arbeiten verstärkt inklusionsorientiert, überregionale Förderzentren Hö und Se überregionalisieren sich; der Schulanmeldetermin wird von Dezember auf September vorverlegt um ausreichend Zeit für Diagnostik und Vorbereitung der Schulen zu bekommen.</p>

Themenbereich Aktionsplan

2. Landesweiter Aktionsplan

Land	2. Ist ein landesweiter Aktionsplan geplant? Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen und wer ist verantwortlich für die Gestaltung?
Anmerkungen	
BW	Der Landesaktionsplan wurde vom Sozialministerium unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten und aller Ministerien erstellt und am 26.10.2015 der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Landesaktionsplan wurden alle zentralen gesellschaftlichen Handlungsfelder und Lebensbereiche wie z.B. Arbeit und Beschäftigung, Bildung, Wohnen, Freizeit, Gesellschaft und politische Teilhabe aufgenommen. Für die Landesregierung von Baden-Württemberg stellt dieser Aktionsplan eine Selbstverpflichtung im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderungen für die nächsten Jahre dar. Die Umsetzung des Aktionsplans wird durch das Sozialministerium begleitet und koordiniert. Nach fünf Jahren wird der Aktionsplan, entsprechend dem Verfahren beim Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung, durch ein externes, unabhängiges Forschungsinstitut evaluiert. Nach der Evaluation sollen die Maßnahmen fortgeschrieben werden. Im Bereich Bildung sind Maßnahmen und Vorhaben von der vorschulischen Bildung bis zur Erwachsenenbildung (Lebenslanges Lernen) beschrieben.
BY	Zum landesweiten Konzept und dem Ausbau der personellen Unterstützung s. Frage 1). Es gibt den bayerischen Aktionsplan vom 12. März 2013 zur Umsetzung der UN-BRK, der auch den Bildungsbereich beinhaltet (Ministerratsbeschluss): http://www.stmas.bayern.de/behinderung/unkonvention/bayern.php Der bestehende Aktionsplan wurde von der Fa. Prognos evaluiert sowie eine Fachtagung mit den Verbänden zur Weiterentwicklung durchgeführt. Das federführende Bay. Sozialministerium bereitet noch die Fortschreibung des Aktionsplanes vor.
BE	Ein landesweiter Aktionsplan ist nicht geplant. Für den Schulbereich stellen die im Punkt 1 bereits dargestellten Eckpunkte „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ die wichtigen Schritte dar. http://www.berlin.de/sen/bjw/inklusion/fachinfo/ (Stand 27.09.2016) Außerdem hat der Senat von Berlin im Mai 2015 die Konkretisierung der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ beschlossen, die von allen Senatsressorts in eigener Zuständigkeit inhaltlich umzusetzen sind. https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/menschen-mit-behinderung/behindertenpolitik/un-behindertenrechtskonvention/ (Stand 27.09.2016)
BB	Zur Umsetzung der UN–BRK wurde von allen Ressorts der Landesregierung unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) ein Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg erarbeitet und durch das Kabinett am 13. Dezember 2016 in der Version 2.0 verabschiedet. Dieses enthält auch Aussagen zur

Land	2. Ist ein landesweiter Aktionsplan geplant? Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen und wer ist verantwortlich für die Gestaltung?
	Gestaltung eines inklusiven Schulsystems durch die breite Einführung des gemeinsamen Lernens: https://masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.428198.de .
HB	Der Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist im Dezember 2014 von der Bürgerschaft beschlossen worden. Inhalt ist u.a. ein Maßnahmenplan für die Umsetzung im Bereich Bildung. Der eingerichtete Landesteilhabebeirat tagt viermal jährlich, um die beschlossenen Maßnahmen zu kontrollieren.
HH	Der Senat hat gemeinsam mit Organisationen behinderter Menschen einen Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention erarbeitet. Dazu hat das Kollegium der Staatsräte bereits 2011 grundlegende Beschlüsse gefasst und die Lenkung des Gesamtprozesses übernommen. Die Bedeutung des Leitgedankens der Inklusion für alle Politikfelder wird deutlich betont. Das gesamte Arbeitsprogramm des Senats wird im Hinblick auf die Anforderungen der UN-Konvention zur Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft betrachtet. Das Handlungsfeld Bildung ist gemeinsam mit dem Bereich Kindertageseinrichtungen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration sowie mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung erarbeitet und den Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft in mehreren Runden vorgestellt worden. Der Prozess wird regelmäßig evaluiert, erreichte Arbeitsstände und weitere Anregungen aus der Zivilgesellschaft werden kontinuierlich aufgenommen und derzeit wird die zweite Runde der Entwicklung des Hamburgischen Landesaktionsplans mit neuen Schwerpunktbereichen gestaltet. Eine erste Monitoring-Runde hat für den Bildungsbereich mit Vertreterinnen und Vertretern des Beirats Inklusion 2014 stattgefunden. Im Oktober 2015 ist eine Vereinbarung zwischen dem Kollegium der Staatsräte der FHH und der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG) unterzeichnet worden, da die Umsetzung der UN-BRK auch in der 21. Legislaturperiode als vordringliche politische Aufgabe angesehen wird. Das Kollegium der Staatsräte, das auf Seiten der Verwaltung die Funktion einer Lenkungsgruppe innehat und die LAG gestalten den Prozess im Dialog. Die LAG koordiniert und bündelt dabei die Interessen der Zivilgesellschaft und bringt diese Kompetenzen und Erfahrungen in den Prozess ein. Alle Behörden Hamburgs benennen feste Ansprechpersonen, die für die jeweilige Behörde für den Dialog verantwortlich sind (focal points) und Fragen der Ausgestaltung der Inklusion innerhalb der Häuser klären. Die nächste Aktualisierungsrunde des Landesaktionsplans läuft aktuell in 2018/19.
HE	Unter der Federführung der damaligen Stabsstelle zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (heute: Referat IV 7 „Vereinte Nationen Behindertenrechtskonvention“) ist in enger Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium unter Beteiligung der Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entstanden, der zum 2. Juli 2012 in Kraft gesetzt wurde. Die Festlegung der zentralen Themengebiete des Aktionsplans fand in enger Abstimmung mit den Verbänden und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen statt. Es handelt sich dabei um die vier Themenfelder „Zugänglichkeit und Barrierefreiheit“, „Bildung“, „Arbeit und Beschäftigung“ und „Bewusstseinsbildung“.

Land	2. Ist ein landesweiter Aktionsplan geplant? Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen und wer ist verantwortlich für die Gestaltung?
	<p>Im Kapitel „Schule und Bildung“ legt das Hessische Kultusministerium mit den Grundsatzzielen und den Maßnahmen zu deren Umsetzung das Gesamtkonzept für den Bereich der schulischen Bildung vor. http://www.behindertenrechtskonvention.hessen.de</p> <p>Eine landesweite Lenkungsgruppe, die sich am 12. September 2013 konstituiert hat, hat die Aufgabe, den Umsetzungsprozess des Hessischen Aktionsplans zu forcieren. Dazu wurden fünf themenbezogene Arbeitsgruppen gebildet.</p> <p>In aktiver Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 der VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) hat im Juli 2013 eine von der Hessischen Landesregierung eingesetzte Lenkungsgruppe damit begonnen, sämtliche Landesnormen auf ihre Vereinbarkeit mit den sich aus der VN-BRK ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen. Dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration obliegt in diesem Prozess die Federführung.</p> <p>2015/2016 haben die Arbeiten an der Fortschreibung des Aktionsplans in Form eines Aktionsplans 2.0 begonnen. Zukünftig soll die programmatische Ausrichtung im Vordergrund stehen. Ebenso werden die Ergebnisse der Evaluierung durch die Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte in die Fortschreibung einfließen.</p>
MV	<p>Um den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden, hat das Kabinett am 27. August 2013 einen Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (LT-Drs.: 6/2213) beschlossen. Dieser bezieht sich auf die Inklusion in allen Lebensbereichen. Die Federführung hat das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Alle Ressorts der Landesregierung haben an der Erarbeitung des Maßnahmenplanes intensiv mitgearbeitet.</p> <p>Der Maßnahmenplan ist kein abgeschlossenes Dokument. Die Umsetzung des Maßnahmenplanes wird evaluiert. Die Evaluation ist verbunden mit der Verpflichtung aller Ressorts der Landesregierung, die Fortschritte bei der Umsetzung der festgeschriebenen Maßnahmen zu ermitteln und dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zu berichten.</p>
NI	<p>Unter Federführung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wurde der Aktionsplan Inklusion 2017/2018 von allen niedersächsischen Ministerien in Zusammenarbeit mit der Fachkommission Inklusion erarbeitet. Der Plan wird regelmäßig fortgeschrieben.</p> <p>https://www.ms.niedersachsen.de/themen/soziales/menschen_mit_behinderungen/menschen-mit-behinderungen-13851.html</p>
NW	<p>2012 hatte die Landesregierung ihren Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ zur Umsetzung der UN-BRK veröffentlicht. Die Federführung zur Gestaltung des landesweiten Aktionsplans NRW „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ liegt beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS). Das MAGS hat hierzu als Mitwirkungs-gremium einen Inklusionsbeirat eingerichtet, in den Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Institutionen und Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen und u. a. auch der beteiligten Landesressorts berufen wurden.</p> <p>Darüber hinaus werden Maßnahmen der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ressortübergreifend auf der Grundlage des Aktionsplans durch das MAGS vorangetrieben und im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) koordiniert.</p>

Land	2. Ist ein landesweiter Aktionsplan geplant? Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen und wer ist verantwortlich für die Gestaltung?
	<p>Als erstes Bundesland hat NRW am 14. Juni 2016 ein Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Mit dem Inklusionsgleichstellungsgesetz hat Nordrhein-Westfalen einen übergreifenden rechtlichen Rahmen auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft geschaffen. Zum Controlling hat NRW beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin eine unabhängige und überörtliche Monitoringstelle eingerichtet.</p> <p>Im Bereich der schulischen Bildung ist das Referat 511 im MSB für die Grundsatzfragen der schulischen Inklusion und beauftragte Mitglieder der IMAG für die Gestaltung des schulischen Teils des Aktionsplans zuständig. Die Monitoring-Stelle UN-BRK wertet derzeit den Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung aus und hat aktuell eine Bestandsaufnahme zu den Problemlagen der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen ausgeschrieben.</p>
RP	<p>Auf Grundlage der Evaluation des ersten Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention der Landesregierung vom März 2010 wurde dieser unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesund und Demographie und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft zu einem Landesaktionsplan fortgeschrieben. Der Landesbehindertenrat und die verschiedenen Ressorts haben an der Erarbeitung des Aktionsplans intensiv mitgearbeitet. Am 2.12.2015 wurde der fortgeschriebene Landesaktionsplan der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieser ist unter https://inklusion.rlp.de/de/landesaktionsplan/ abrufbar.</p>
SL	<p>Bildung ist Teilbereich des landesweiten Aktionsplans Inklusion. Die Federführung liegt im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Er wurde 2012 veröffentlicht und wird nach Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans 2.0 derzeit überarbeitet. Abrufbar ist er unter https://www.saarland.de/73526.htm.</p>
SN	<p>Unter Federführung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz hat die Sächsische Staatsregierung im Juni 2015 begonnen, einen ressortübergreifenden Sächsischen Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu erarbeiten. Im April 2016 wurde der erste Entwurf des Aktionsplanes einem Fachpublikum vorgestellt sowie ein Beteiligungsportal für die interessierte Öffentlichkeit geschaltet – am 8. November 2016 wurde der Aktionsplan vom Sächsischen Kabinett beschlossen.</p> <p>Thematisch knüpft der Aktionsplan an den Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen an und enthält strategische Ansätze sowie konkrete Handlungsmaßnahmen zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Der Aktionsplan enthält mehr als 200 Maßnahmen aus allen Politikfeldern, die es umzusetzen gilt. Ziel ist, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung zu unterbinden.</p> <p>In jeder Legislaturperiode sollen die im Aktionsplan verankerten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Die Evaluation soll aufbauend auf den Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen erfolgen. Auf Basis der Indikatoren zum Stand der Inklusion soll die Wirksamkeit der Maßnahmen aus dem Aktionsplan überprüft werden. Daraufhin sollen neue Maßnahmen entwickelt und im Aktionsplan fortgeschrieben werden.</p>

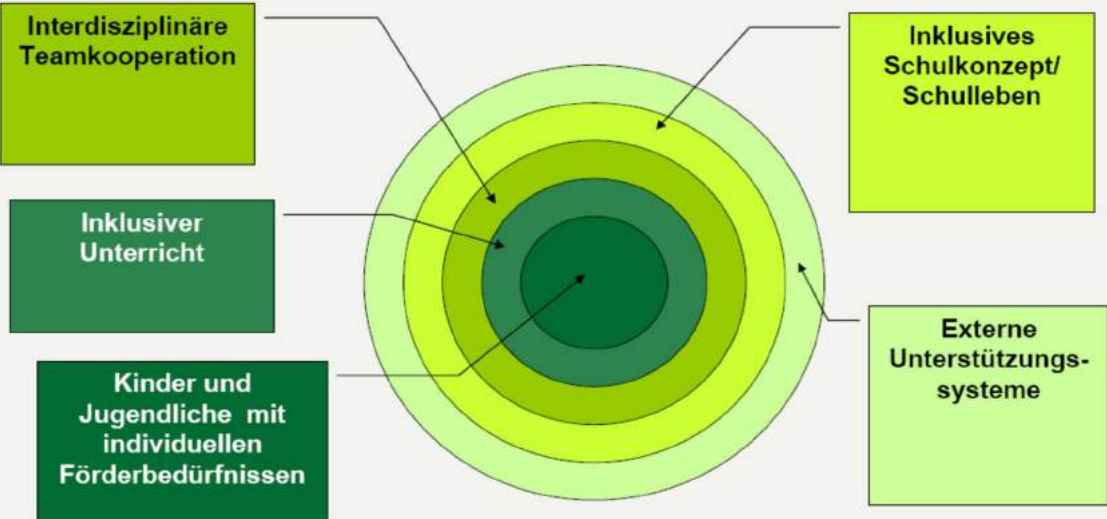
Land	2. Ist ein landesweiter Aktionsplan geplant? Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen und wer ist verantwortlich für die Gestaltung?
	Die allgemeine Sensibilisierung für den Aktionsplan und für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen läuft seit August 2016: http://www.behindern.verhindern.sachsen.de/ . Mehr Informationen zum Sächsischen Landesaktionsplan unter: https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/aktionsplan.html
ST	<ul style="list-style-type: none"> • Aktionsplan des Landes zur Umsetzung der UN-BRK „Einfach machen“ in Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration seit 2012 • Aufbau eines landesweiten Kompetenzzentrums zur Barrierefreiheit im Aktionsplan festgehalten, Kompetenzzentrum seit 2013 tätig • Enthält Maßnahmen, die ressortübergreifend sind sowie Maßnahmen, die auf einzelne Ressorts bezogen sind • Wesentlichen Raum nehmen Maßnahmen zur Barrierefreiheit in der Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude und Anlagen ein • Zahlreiche ressortbezogene Einzelmaßnahmen • Schwerpunkt durchgehend: Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten, der Chancengerechtigkeit und des selbstbestimmten Lebens • Seit 2014 verstärkter Fokus auf Leichte Sprache und Arbeit an barrierefreiem Internetauftritt der Landesbehörden • Aktionsplan ist im Internet veröffentlicht und wird aktuell evaluiert
SH	<p>Es wurde unter Beteiligung aller Ressorts und in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ein Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention erarbeitet, der 2017 veröffentlicht worden ist. Die Erarbeitung ist in einem zweistufigen partizipativen Prozess erfolgt:</p> <p>In einem ersten Schritt wurden die erarbeiteten Ressortpläne unter der Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG) zu einem Aktionsplan der Landesregierung zusammengefasst.</p> <p>Mit Unterstützung durch den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wurde der landesweite Aktionsplan dann gemeinsam mit Verbänden und anderen Akteuren weiterentwickelt und in seine endgültige Form gebracht.</p> <p>Der LAP (Landesaktionsplan) wird evaluiert und es wird einen LAP 2.0 geben. Hierzu hat sich eine Interministerielle Arbeitsgruppe unter der Leitung der Staatskanzlei gebildet.</p>
TH	<p>Unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit und Beteiligung aller Ministerien, Vereinen, Verbänden und der Zivilgesellschaft wurde ein „Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK“ erarbeitet, der seit April 2012 verbindlich ist. Derzeit erfolgt die erste Evaluierung der Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen.</p> <p>www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/thueringer_massnahmeplan.de</p> <p>Am 24. April 2012 wurde der „Thüringer Aktionsplan zur Umsetzung der UN – Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom Landeskabinett verabschiedet und besitzt thüringenweit Geltung.</p> <p>Der Aufbau einer inklusiven Gesellschaft betrifft sämtliche Bereiche der alltäglichen Lebensbewältigung. Veränderungen von gesellschaftlichen, politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen sind notwendig, um neue Zugangschancen für Menschen mit Behinderungen zu eröffnen und deren Teilhabe zu garantieren. Um die Verbesserung der Lebensbedingungen und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, ist neben gesetzlichen Veränderungen ein gesamtgesellschaftliches Umdenken in Bezug auf die Andersartigkeit und Individualität eines jeden Menschen gefordert. In Thüringen hat die Schaffung eines inklusiven Bildungs- und Ausbildungssystems die höchste Priorität.</p>

Land	2. Ist ein landesweiter Aktionsplan geplant? Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen und wer ist verantwortlich für die Gestaltung?
	<p>„Menschen mit und ohne Behinderungen sollen von der Kindertageseinrichtung an gemeinsam lernen und betreut werden. Das Land Thüringen strebt deshalb ein inklusives Bildungssystem mit individueller Förderung und Ganztagsbetreuung an, das schon zu Beginn des Bildungsweges zum Tragen kommt und sich bis in die Berufstätigkeit hineinzieht. Dies setzt die Verankerung des Inklusionskonzeptes in Kindertageseinrichtung, Schule, Ausbildung, außerschulischer Kinder- und Jugendbildung voraus sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung, von Eltern, Lehrkräften und Erziehern. Die Landesregierung Thüringen möchte eine den individuellen Beeinträchtigungen und Bedürfnissen entsprechende sowie umfassende Unterstützung sicherstellen. Für Kinder, bei denen eine Behinderung festgestellt wurde oder die von Behinderung bedroht sind, müssen schnelle Hilfen niederschwellig und früh verfügbar sein. Die Implementierung sonder- und integrationspädagogischer Inhalte in die entsprechenden Studien-, Prüfungs- und Ausbildungsordnungen sowie zusätzliche Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte und Erzieher und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sind weitere Ziele, die sich die Landesregierung gesetzt hat“ (Thüringer Aktionsplan, Juli 2012).</p> <p>2015 erfolgte die erste Evaluation des „Thüringer Aktionsplans zur Umsetzung der UN – Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“.</p> <p>2016 erfolgt aktuell die zweite Evaluation mit entsprechender Berichtserstattung im Kabinett. Die dritte Evaluation erfolgte 2017. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse wird zum Jahresende 2018 gerechnet.</p>

3. Leitbild zur Inklusion

Land	3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eines geplant?
Anmerkungen	
BW	<p>Die mit der Änderung des Schulgesetzes in Baden-Württemberg eingeleiteten Schritte und Maßnahmen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem basieren auf einer vierjährigen Entwicklungsarbeit (Schulversuch), in der die Voraussetzungen für verändertes Verwaltungshandeln entwickelt und erprobt wurden. Diesem Prozess lag ein Leit- bzw. Strukturbild der Weiterentwicklung zugrunde (vgl. hierzu auch §3 Abs. 3 Schulgesetz von Baden-Württemberg und http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/2000/16_2784_D.pdf), das ausgehend von den bestehenden Zuständigkeits-, Ordnungs- und Finanzierungsstrukturen Änderungen in diesen Bereichen im Sinne des Schulgesetzes zum Ziel hatte (Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schulen und es sollen dort die für sie angepassten Regelungen gelten).</p>
BY	<p>Das Leitbild zur Inklusion bildet sich rechtlich im Gesetzestext des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) insbesondere in Art. 2 Abs. 2, Art. 30a und b sowie Art. 41 Abs. 1 BayEUG ab. Das fachlich-pädagogische Leitbild spiegelt sich in den Leitfragen zur Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“, entwickelt durch den wissenschaftlichen Beirat „Inklusion“ (Wissenschaftler aus den Universitäten LMU München sowie Universität Würzburg) als Beratergremium der interfraktionellen Arbeitsgruppe Inklusion“ des Bildungsausschusses im Bayerischen Landtag, wider (Download über http://www.km.bayern.de/download/3191_konzeptpapier_zur_umsetzung_des_gesetzentwurfs_inklusion_13_2.pdf).</p> <p>SCHULENTWICKLUNGSPROZESSE VON SCHULEN MIT DEM SCHULPROFIL „INKLUSION“ (nach Art. 30b Abs. 3 bis 5 BayEUG) auf der Grundlage der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats „Inklusion“ beim Bayerischen Landtag, Prof. Dr. Erhard Fischer - Prof. Dr. Ulrich Heimlich - Prof. Dr. Joachim Kahlert - Prof. Dr. Reinhard Lelgemann: „Gesprächsleitfaden zur Dokumentation inklusiver Schulprojekte (Diskussionsgrundlage)“; München/Würzburg, Januar 2011</p> <p>Vorbemerkung Im BayEUG, das zum 1. August 2011 in Kraft trat, wird inklusiver Unterricht als Aufgabe aller Schulen beschrieben. In besonderer Weise widmen sich dabei die allgemeinen Schulen mit dem Schulprofil Inklusion der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Es stellt sich die Aufgabe, die Schulleitungen und Kollegien vor Ort auf diesem Weg zu begleiten und zu unterstützen. Folgende Leitfragen können besonders auch den Schulen eine Orientierung geben, die sich mit Inklusion intensiv auseinandersetzen oder die sich zur Profilschule „Inklusion“ weiterentwickeln wollen. Diese stecken einen Rahmen ab, in welchem die Schulen ihr Profil in eigener Verantwortung konzeptionell ausgestalten und weiterentwickeln können.</p>

Land	3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eines geplant?
	<p>Profilbildung als Auftrag an Schulen in erweiterter Selbstverantwortung Systematische Schulentwicklung als grundlegende Notwendigkeit</p> <p>Der Auftrag einer Profilbildung setzt ein Verständnis von Schule voraus, welches der einzelnen Schule ein hohes Maß an Selbstverantwortung für eine systematische Weiterentwicklung zuerkennt. Schulleitungen und Kollegien fällt dabei die Aufgabe zu, notwendigen Handlungsbedarf zu ermitteln und zu beschreiben. Im Zusammenwirken mit der ganzen Schulfamilie gilt es darauf aufbauend Schritte zur Unterrichts-, Organisations- und Personalentwicklung zielgerichtet zu initiieren und zu begleiten. In diesem Sinne wird Schulentwicklung als Prozess im Rahmen des Qualitätsmanagements verstanden, dem sich die Schule als lernende Organisation fortlaufend und aktiv stellt. Damit erfüllt sie den Anspruch, die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags den sich stetig veränderten Bedingungen und Anforderungen jeweils neu anzupassen.</p> <p>Wesentliche Kennzeichen einer systematischen Schulentwicklung sind dabei die Einbindung aller Beteiligten bei der Evaluation und Zielklärung sowie die Transparenz und stete Kommunikation der Abläufe und Entscheidungen. Voraussetzung hierfür ist eine umfassende Information und Kenntnis der Rahmenbedingungen und Ressourcen.</p> <p>Die Diskussion unterschiedlicher Werthaltungen und die Einigung auf grundlegende gemeinsame Werte innerhalb der Schulgemeinschaft (Wertekonsens) ist eine zentrale Aufgabe im Rahmen der Schulentwicklung.</p> <p>Schulentwicklung „Inklusion“</p> <p>Schulen mit dem Schulprofil Inklusion sind bereit, in ihrem Schulentwicklungsprozess Schwerpunkte zu setzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines gemeinsamen Wertesystems, das auf der Basis einer bewussten Auseinandersetzung mit Diversität Heterogenität als Chance begreift • Entwicklung einer Unterrichtsqualität, die individuelles Lernen für alle Schüler ermöglicht und kooperatives Lernen als ein Lernen voneinander versteht • Erarbeitung und Darstellung klarer Rahmenbedingungen für Individualisierung und Kooperation • Umsetzung der heil- und sonderpädagogischen Unterstützung in einer Form, die allen Schülern und Lerngruppen zur Verfügung steht • Aufbau einer intensiven Teamkooperation, die Lehrkräfte, Mitarbeiter und externe Partner unterschiedlicher Professionen einbezieht • Gestaltung von Schule als Lebens- und Erfahrungsraum • Sicherung der Kooperation mit sonder- und heilpädagogischen Diensten und Einrichtungen

Land	3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eines geplant?												
	<p>Dieser Auftrag einer inklusiven Schulentwicklung lässt sich darstellen an einem komplexen Mehrebenenmodell:</p>  <p>The diagram is a multi-layered model of inclusive school development. It consists of a central core of concentric circles, each representing a different level of the model. The innermost circle is dark green and labeled 'Kinder und Jugendliche mit individuellen Förderbedürfnissen'. The next layer is a medium green circle labeled 'Inklusiver Unterricht'. The third layer is a light green circle labeled 'Interdisziplinäre Teamkooperation'. The outermost layer is a very light green circle labeled 'Inklusives Schulkonzept/ Schulleben'. Surrounding these concentric circles are four rectangular boxes, each connected to a specific layer by a line. On the left side, there are three boxes: 'Interdisziplinäre Teamkooperation' (top), 'Inklusiver Unterricht' (middle), and 'Kinder und Jugendliche mit individuellen Förderbedürfnissen' (bottom). On the right side, there are two boxes: 'Inklusives Schulkonzept/ Schulleben' (top) and 'Externe Unterstützungssysteme' (bottom).</p> <p>Abb.: Mehrebenenmodell inklusiver Schulentwicklung Prof. Dr. Ulrich Heimlich, LMU München 2011</p> <p>Leitfragen</p> <p>1. Zum Schulkonzept</p> <table border="1" data-bbox="436 965 1568 1324"> <tbody> <tr> <td>1.1</td> <td>Setzt sich die Schulfamilie aktiv mit dem Thema „Inklusion“ auseinander?</td> </tr> <tr> <td>1.2</td> <td>Unterstützt die Schulleitung die inklusive Schulentwicklung?</td> </tr> <tr> <td>1.3</td> <td>Hat die Schule die Inklusion in ihrem Schulkonzept verankert?</td> </tr> <tr> <td>1.4</td> <td>Sind Eltern über das Schulprofil Inklusion informiert und tragen sie dieses bewusst mit?</td> </tr> <tr> <td>1.5</td> <td>Ist der Schulträger über das Schulprofil Inklusion informiert und trägt er dieses bewusst mit?</td> </tr> <tr> <td>1.6</td> <td>Ist die Schulaufsicht in die Realisierung des inklusiven Schulkonzepts eingebunden?</td> </tr> </tbody> </table>	1.1	Setzt sich die Schulfamilie aktiv mit dem Thema „Inklusion“ auseinander?	1.2	Unterstützt die Schulleitung die inklusive Schulentwicklung?	1.3	Hat die Schule die Inklusion in ihrem Schulkonzept verankert?	1.4	Sind Eltern über das Schulprofil Inklusion informiert und tragen sie dieses bewusst mit?	1.5	Ist der Schulträger über das Schulprofil Inklusion informiert und trägt er dieses bewusst mit?	1.6	Ist die Schulaufsicht in die Realisierung des inklusiven Schulkonzepts eingebunden?
1.1	Setzt sich die Schulfamilie aktiv mit dem Thema „Inklusion“ auseinander?												
1.2	Unterstützt die Schulleitung die inklusive Schulentwicklung?												
1.3	Hat die Schule die Inklusion in ihrem Schulkonzept verankert?												
1.4	Sind Eltern über das Schulprofil Inklusion informiert und tragen sie dieses bewusst mit?												
1.5	Ist der Schulträger über das Schulprofil Inklusion informiert und trägt er dieses bewusst mit?												
1.6	Ist die Schulaufsicht in die Realisierung des inklusiven Schulkonzepts eingebunden?												

Land	3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eines geplant?	
	2.	Zu individuellen Förderbedürfnissen
	2.1	Werden unterschiedliche sonderpädagogische Förderschwerpunkte einbezogen?
	2.2	Liegen zu allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Erkenntnisse zum individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf vor? (Förderdiagnostischer Bericht oder Sonderpädagogisches Gutachten)
	2.3	Wurde für die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf ein individueller Förderplan erstellt?
	2.4	Werden Methoden zur Überprüfung der Lernausgangslage und der Lernentwicklung eingesetzt?
	2.5	Wird den Schülerinnen und Schülern individuelles Lernen ermöglicht?
	3.	Zum inklusiven Unterricht
	3.1	Werden die Schülerinnen und Schüler überwiegend gemeinsam unterrichtet?
	3.2	Enthält der Unterricht zieldifferente Lernangebote?
	3.3	Gibt es individualisierende Unterrichtselemente wie Freiarbeit und Wochenplanunterricht?
	3.4	Werden unterschiedliche methodische Zugänge zu den Unterrichtsthemen angeboten?
	3.5	Werden die unterschiedlichen Lernergebnisse zusammengeführt?
	4.	Zur interdisziplinären Zusammenarbeit
	4.1	Ist sonderpädagogisches Personal fester Bestandteil des Teams/des Kollegiums?
	4.2	Findet Teamteaching statt?
	4.3	Übernehmen alle Lehrkräfte für alle Schülerinnen und Schüler Verantwortung?
	4.4	Finden regelmäßige Teambesprechungen statt?
	4.5	Wird Unterricht gemeinsam geplant und ausgewertet?

Land	3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eines geplant?																		
	<p>5. Zum Schulleben</p> <table border="1" data-bbox="439 292 1570 488"> <tr> <td data-bbox="439 292 533 368">5.1</td> <td data-bbox="533 292 1570 368">Gibt es in der Schule Veranstaltungen, die der Begegnung aller Schülerinnen und Schüler in ihrer Vielfalt dienen?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="439 368 533 445">5.2</td> <td data-bbox="533 368 1570 445">Existieren an der Schule Patenschaftsprojekte, die die gegenseitige Unterstützung der Schülerinnen und Schüler untereinander ermöglichen?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="439 445 533 488">5.3</td> <td data-bbox="533 445 1570 488">Gestaltet die gesamte Schulfamilie das Schulleben aktiv mit?</td> </tr> </table> <p>6. Zu den externen Unterstützungssystemen</p> <table border="1" data-bbox="439 557 1570 1083"> <tr> <td data-bbox="439 557 533 667">6.1</td> <td data-bbox="533 557 1570 667">Pflegt die Schule die Zusammenarbeit mit Fachkräften im therapeutischen, medizinischen und psychologischen Bereich bzw. mit vorschulischen Diensten und Einrichtungen?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="439 667 533 777">6.2</td> <td data-bbox="533 667 1570 777">Gibt es an der Schule oder in ihrem Umfeld Unterstützung z. B. durch Jugendsozialarbeit an Schulen, Hausaufgabenbetreuung, Hort, Tagesstätten..?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="439 777 533 853">6.3</td> <td data-bbox="533 777 1570 853">Unterstützen die Partner der Schule aktiv den Grundgedanken der inklusiven Bildung und Erziehung?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="439 853 533 930">6.4</td> <td data-bbox="533 853 1570 930">Nutzt die Schule Beratungs- und Unterstützungssysteme der Sonderpädagogik?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="439 930 533 1007">6.5</td> <td data-bbox="533 930 1570 1007">Greift die Schule auf fachliche Beratung und Begleitung bei der inklusiven Schulentwicklung zurück?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="439 1007 533 1083">6.6</td> <td data-bbox="533 1007 1570 1083">Organisiert die Schule geeignete schulhausinterne Fortbildungen und/oder greift sie auf entsprechende externe Angebote zurück?</td> </tr> </table>	5.1	Gibt es in der Schule Veranstaltungen, die der Begegnung aller Schülerinnen und Schüler in ihrer Vielfalt dienen?	5.2	Existieren an der Schule Patenschaftsprojekte, die die gegenseitige Unterstützung der Schülerinnen und Schüler untereinander ermöglichen?	5.3	Gestaltet die gesamte Schulfamilie das Schulleben aktiv mit?	6.1	Pflegt die Schule die Zusammenarbeit mit Fachkräften im therapeutischen, medizinischen und psychologischen Bereich bzw. mit vorschulischen Diensten und Einrichtungen?	6.2	Gibt es an der Schule oder in ihrem Umfeld Unterstützung z. B. durch Jugendsozialarbeit an Schulen, Hausaufgabenbetreuung, Hort, Tagesstätten..?	6.3	Unterstützen die Partner der Schule aktiv den Grundgedanken der inklusiven Bildung und Erziehung?	6.4	Nutzt die Schule Beratungs- und Unterstützungssysteme der Sonderpädagogik?	6.5	Greift die Schule auf fachliche Beratung und Begleitung bei der inklusiven Schulentwicklung zurück?	6.6	Organisiert die Schule geeignete schulhausinterne Fortbildungen und/oder greift sie auf entsprechende externe Angebote zurück?
5.1	Gibt es in der Schule Veranstaltungen, die der Begegnung aller Schülerinnen und Schüler in ihrer Vielfalt dienen?																		
5.2	Existieren an der Schule Patenschaftsprojekte, die die gegenseitige Unterstützung der Schülerinnen und Schüler untereinander ermöglichen?																		
5.3	Gestaltet die gesamte Schulfamilie das Schulleben aktiv mit?																		
6.1	Pflegt die Schule die Zusammenarbeit mit Fachkräften im therapeutischen, medizinischen und psychologischen Bereich bzw. mit vorschulischen Diensten und Einrichtungen?																		
6.2	Gibt es an der Schule oder in ihrem Umfeld Unterstützung z. B. durch Jugendsozialarbeit an Schulen, Hausaufgabenbetreuung, Hort, Tagesstätten..?																		
6.3	Unterstützen die Partner der Schule aktiv den Grundgedanken der inklusiven Bildung und Erziehung?																		
6.4	Nutzt die Schule Beratungs- und Unterstützungssysteme der Sonderpädagogik?																		
6.5	Greift die Schule auf fachliche Beratung und Begleitung bei der inklusiven Schulentwicklung zurück?																		
6.6	Organisiert die Schule geeignete schulhausinterne Fortbildungen und/oder greift sie auf entsprechende externe Angebote zurück?																		
BE	<p>Das Eckpunktepapier für ein Konzept „Auf dem Weg zur Inklusiven Schule“ skizziert mit Bezug auf den Index für Inklusion, dass eine Inklusive Schule alle Dimensionen von Verschiedenheit berücksichtigt. http://www.berlin.de/sen/bjw/inklusion/fachinfo/ (Stand 27.09.2016) Hierzu ist es erforderlich, Haltungen, Strukturen und Praktiken zu entwickeln, die die Heterogenität der Schülerschaft einbeziehen und so allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zur vollen Teilhabe an Bildung und am Schulleben ermöglichen. Es ist das Ziel, dass sich alle Berliner Schulen in einen Prozess zur Entwicklung der inklusiven Schule begeben. Diese Schulentwicklungsprozesse werden an den verschiedenen Schulen unterschiedliche Zeit in Anspruch nehmen und so unterschiedlich ablaufen, wie die Schulen, ihre Schülerschaft und ihr Personal verschieden sind. In jedem Fall sind es Entwicklungsprozesse, die nicht als abgeschlossene Prozesse zu verstehen sind, sondern immer neuer Entwicklungsfortschritte bedürfen.</p>																		

Land	3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eines geplant?
BB	<p>Siehe: https://masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.428198.de und http://www.masgf.brandenburg.de/media_fast/4055/UN_Broschuere.pdf</p> <p>Für die Schulen für gemeinsames Lernen sind allgemeine Aussagen unter Bezugnahme auf den Index für Inklusion in Nummer 2 des Rundschreibens 3/17 getroffen worden (http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_3_17). Danach erarbeitet jede Schule ihre eigene Konzeption. In Nummer 2 des RS 3/17 heißt es dazu:</p> <p>„Die Konzeption umfasst vor allem die Maßnahmen zur individuellen Förderung (bisher: Förderkonzept) und enthält Festlegungen in folgenden drei Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Inklusive Kulturen schaffen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schule schafft einen konzeptionellen Rahmen, in dem die Anerkennung und ein fördernder Umgang mit Heterogenität alltägliche Selbstverständlichkeit werden. ▪ Die gezielte Wahrnehmung des je individuellen Unterstützungsbedarfs aller Schülerinnen und Schüler und deren optimale Förderung sind Handlungsmaxime der Schule. b) Inklusive Strukturen etablieren <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die wirksame Einbeziehung aller Beteiligten in die Gestaltung und Entwicklung von Unterricht und Schule ist Kennzeichen der Entscheidungsprozesse. ▪ An fachlichen Qualitätskriterien orientierte Kooperation zwischen den verschiedenen Professionen in der Schule ist regelmäßige Praxis. ▪ Dafür stehen Kooperationszeiten und -räume zur Verfügung. Regelmäßige verbindliche Kooperation mit externen Partnern ist Grundlage hoher Reaktionsfähigkeit und Flexibilität in der Zusammenarbeit. ▪ Planmäßige Weiterentwicklung der fachlichen Qualität der Tätigkeit aller in der Schule tätigen Akteure. ▪ Die Pool-Ausstattung für sonderpädagogische und sonstige individuelle Förderung wird entsprechend eines dafür erarbeiteten Konzeptes verwendet. ▪ Es sind Grundsätze für den Einsatz der Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Qualifikation festgelegt. c) Inklusive Praktiken entwickeln <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schule nimmt alle Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk/Schuleinzugsbereich der Schule auf (unabhängig von vermutetem oder festgestelltem besonderen Förderbedarf). ▪ Die Schule beantragt in der Regel am Beginn der Schullaufbahn nicht die Durchführung von sonderpädagogischen Feststellungsverfahren in den Förderschwerpunkten LES. ▪ Die Schule hat ein Konzept zu begleitender Lernstandsfeststellung und lernprozessbegleitender Diagnostik, förderdiagnostischer Lernbeobachtung und dem Einsatz individueller Lernpläne.“

Land	3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eines geplant?
HB	<p>Im Schulgesetz, §3(4) heißt es dazu: „.....im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen einzelner zu vermeiden.“</p> <p>In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter i.d.F. vom 21.10.2016 heißt es: § 1 Absatz 2 Satz 2: „Die Referendarin oder der Referendar soll dazu befähigt werden, selbstständig Unterricht zu planen, durchzuführen und auszuwerten, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft unter besonderer Berücksichtigung des individuellen Bedarfs an Sprachbildung in jedem Fach zu fördern und zu fordern.“</p> <p>Das Leitbild „Inklusion“ ist in 2018 aktualisiert worden: <i>Inklusion als Grundlage einer an der Würde des Menschen orientierten und demokratischen Gesellschaft ermöglicht die individuelle Entwicklung jedes einzelnen Menschen, unabhängig vom Geschlecht, der ethnischen Herkunft, Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung.</i> <i>Inklusive Bildungseinrichtungen schaffen die Voraussetzungen dafür, dass Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene die Chance erhalten, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Ausgehend von der Wertschätzung und der Anerkennung der ganz individuellen Stärken jedes Einzelnen schafft das Bildungssystem Vorkehrungen, um den gleichberechtigten Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Bildung und Erziehung zu gewährleisten. Dazu gehört es, Kulturen, Strukturen und Praktiken mit dem Ziel des besseren Eingehens auf die Vielfalt der Kinder und Jugendlichen sowie ihres Umfeldes zu etablieren sowie die Organisation und Gestaltung eines in hohem Maße individualisierenden Lernprozesses zu unterstützen.</i> <i>Die bildungsbezogenen Maßnahmen orientieren sich am neuesten Stand der Forschung. Sie sind gesichert durch die Kompetenz und das fachliche Wissen der in der Institution tätigen Personen unter Einbeziehung von weiteren Personen und Gruppen, die am Wohl des Kindes und des Jugendlichen interessiert sind.</i> <i>Inklusiv unterrichten, erziehen und betreuen bedeutet, miteinander dafür zu sorgen, dass individuell stärkenorientiert gelernt werden kann.</i></p>
HH	<p>Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) hat ihr Leitbild Inklusion, das mit dem Landesaktionsplan übereinstimmt, in der Senatsdrucksache <i>Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen</i> (siehe Homepage, Drs. 20/3641) vorgelegt. Durch kontinuierliche Veröffentlichungen insbesondere mit konkreten Handreichungen unter www.hamburg.de/inklusion-schule wird dieses Leitbild weiter ausdifferenziert. Die inklusiven Leitbilder der einzelnen Schulen werden bei den Schulbesuchen zum Stand der inklusiven Bildung abgefragt (siehe oben).</p>

Land	3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eines geplant?
HE	<p>Ziele und Maßnahmen schulischer Inklusion sind im Teilbereich Schule und Bildung des Hessischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK ausführlich dargestellt und veröffentlicht.</p> <p>Um den Schulen in Hessen ein Instrument an die Hand zu geben, mit dem sie den Stand ihrer inklusiven Schulkultur überprüfen können, wurde eine „Checkliste Inklusion“ entwickelt. Grundlagen dieser Checkliste sind der Hessische Referenzrahmen Schulqualität, wissenschaftliche Studien und die Evaluationsinstrumente „Index für Inklusion“ und „Aargauer Kompetenzraster“. Ein Leitfaden zum Einsatz dieser Checkliste steht ebenfalls zur Verfügung: https://lehrkraefteakademie.hessen.de/schule-unterricht/instrumente-zur-qualitaetsentwicklung</p> <p>Als günstige Bedingungen zur Umsetzung von Inklusion hat die Arbeitsgruppe 3 des Hessischen Bildungsgipfels folgende Anforderungen formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Haltung der Lehrkräfte und die Ausrichtung der Schule sind wesentliche Bedingungen, die zum Gelingen einer neuen Bewusstseinsbildung für das Thema Inklusion notwendig sind. → Inklusion bedarf einer hinreichenden Ausstattung, sowohl hinsichtlich der räumlich-sächlichen Ausstattung, für die die Schulträger zuständig sind, als auch hinsichtlich der Ausstattung mit ausreichend Lehrkräften und pädagogischem Personal, für die das Land zuständig ist. → Schulen sollen sich einen eigenen Weg zur Verwirklichung inklusiver Bildung in einem vom Land gesetzten Rahmen suchen. Dafür bedarf es eines umfassenden Unterstützungssystems für die Schulen, zu dem auch das sonderpädagogische Fachpersonal gehört. → Einen besonderen Stellenwert hat schließlich die regionale Netzwerk- und Bündnisarbeit. Sie setzt eine enge Kooperation zwischen den Schulen, Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern, der Verwaltung, der Wirtschaft und den Akteuren im regionalen Umfeld voraus. <p>Außerdem verständigten sich die AG-Mitglieder auf die Empfehlung, ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung der Übergänge (von der Kita in die Grundschule, von dieser in die weiterführenden Schulen, und von dort wiederum in gymnasiale Oberstufe oder berufliche Ausbildung) zu legen.</p> <p>Die Vorschläge des Bildungsgipfels, insbesondere der Gedanke der Netzwerk- und Bündnisarbeit, dienten als Leitlinien für die weitere Konzeptionierung der inklusiven Entwicklung in Hessen in Form der inklusiven Schulbündnisse (iSB), die zum Schuljahr 2016/2017 an den Start gingen und die in drei Tranchen hessenweit implementiert werden. Zum Beginn des Schuljahres 2019/20 ist dann hessenweit eine flächendeckende inklusive Bildungslandschaft gebildet, in der alle Schulen in den inklusiven Schulbündnissen kooperieren und arbeiten.</p>

Land	3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eines geplant?
MV	<p>Die Landtagsfraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE haben am 22.09.2015 fraktionsübergreifenden Konsens zur schrittweisen Umsetzung inklusiver Bildung vereinbart und ein gemeinsames Strategiepapier zur Umsetzung der Inklusion an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 21.04.2016 der „Strategie zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023“ zugestimmt.</p> <p>In dem Bericht „Zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2020“ der Expertenkommission „Inklusive Bildung in M-V bis zum Jahr 2020“ sind pädagogische Grundsätze für eine inklusive Schule formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Schulprogramm ist verankert, dass sowohl Schülerinnen und Schüler mit günstigen als auch ungünstigen Voraussetzungen für schulisches Lernen, mit und ohne Behinderungen, Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen sowie durchschnittlich und hochbegabte Schülerinnen und Schüler, also alle Schülerinnen und Schüler optimal gefördert werden sollen. - In der Schule werden erforderliche individuelle Hilfen in der Klasse und in ergänzenden Förderstunden realisiert. Diese Hilfen sind als innerschulisches Unterstützungssystem konzipiert, in dem Lehrkräfte der allgemeinen Schule, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie PmsA, Betreuer und weitere Fachkräfte kooperieren. - Die sozialen Beziehungen der Schülerinnen und Schüler untereinander, zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie weiteren Helfern in der Schule werden als zentrales, im Sinne von Wertschätzung und Respekt zu gestaltendes Element angesehen. Die Schülerinnen und Schüler erfahren Wertschätzung unabhängig vom Leistungsstand. Eine gute soziale Gemeinschaft aller Schülerinnen und Schüler wird angestrebt. - Im Unterricht findet Binnendifferenzierung im Sinne einer Adaption von Unterrichtszielen und -methoden an die Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler statt. - Für alle Schülerinnen und Schüler werden in regelmäßigen Abständen Förderziele und Fördermaßnahmen vereinbart. - Segregative Maßnahmen sind Ausnahmen, die nur in geringer Anzahl vorkommen. Eine Reintegration wird angestrebt. Ebenso wie Klassenwiederholungen sind sie im Einzelfall differenziert zu begründen und werden durch das Schulamt geprüft. Grundsätzlich soll jede Klasse der inklusiven Schule in ihrer Zusammensetzung weitestgehend der sozialen Struktur des jeweiligen Einschulungsjahrganges einer Region entsprechen. <p>Notwendige inhaltliche und strukturelle Veränderungen bedürfen u. a. auch einer Weiterentwicklung von Standards pädagogischen Handelns sowie der Rolle von Lehrerinnen und Lehrern im pädagogischen Prozess.</p>

Land	3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eines geplant?
NI	<p>Die Niedersächsische Landesregierung vertritt ein erweitertes Begriffsverständnis von Inklusion. Inklusion bedeutet in diesem Sinne die umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. Das schließt ausdrücklich das Recht auf Bildung ein. Die Inklusiv Schule ist eine Schule der individuellen Förderung, in der jedes Kind mit seinen individuellen Talenten und Begabungen bestmöglich unterstützt wird. Die Inklusiv Schule begreift Heterogenität als Grundlage und Chance schulischer Arbeit.</p> <p>Keinem Kind wird in Niedersachsen der Zugang zu einer bestimmten Schule oder Schulform aufgrund einer Behinderung verwehrt. So sieht es auch Artikel 24 („Bildung“) der UN-Behindertenrechtskonvention vor, der Menschen mit einer Behinderung den diskriminierungsfreien Zugang zum Bildungssystem garantiert. In Niedersachsen ist daher jede Schule eine inklusive Schule.</p>
NW	<p>Inklusion ist ein Menschenrecht. Die neue Landesregierung aus CDU und FDP stellt dies nicht in Frage. Sie verfolgt das Ziel, Inklusion qualitativ so zu gestalten, dass sie von den Menschen als gesellschaftlicher Gewinn wahrgenommen wird, der sie auch ist. Dabei wird künftig statt des Tempos die Qualität in den Mittelpunkt gerückt. Dafür werden die Ressourcen konzentrierter und zielgenauer an Standorten inklusiv arbeitender Schulen eingesetzt.</p> <p>Die neue Landesregierung wird Familien auch weiterhin Wahlmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Förderorten (Förderschule und allgemeine Schule) ermöglichen.</p>
RP	<p>Die Landesregierung verfolgt konsequent das Ziel, die Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne einer menschenrechtsorientierten Behindertenpolitik in Rheinland-Pfalz umzusetzen. Menschen mit Behinderungen sollen in Rheinland-Pfalz gleichberechtigt in der Mitte der Gesellschaft leben.</p> <p>Ein wichtiger Schritt auf dem Weg dorthin ist, dass Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen gemeinsam eine Schule besuchen können.</p> <p>Dementsprechend ist im Handlungsfeld Bildung und Erziehung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Vision formuliert: „In Rheinland-Pfalz findet Lernen lebenslang gemeinsam statt. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen besuchen die gleichen Schulen wie die nicht beeinträchtigten Kinder in der Gemeinde, nachdem sie zuvor gemeinsam in denselben Kindertagesstätten waren. Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und respektiert sowie durch ihr Umfeld und durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung gefördert.“</p> <p>Diesem Leitbild entsprechend hat Rheinland-Pfalz bereits lange vor Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention bildungspolitische Akzente gesetzt, um Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gemeinsamen Unterricht mit Gleichaltrigen zu ermöglichen. So baut Rheinland-Pfalz seit dem Schuljahr 2000/2001 das Netz an Schwerpunktschulen unter dem Aspekt des wohnortnahen Schulbesuchs kontinuierlich aus und konnte so dem Wunsch der Eltern nach gemeinsamen, zieldifferenten Unterricht entsprechen.</p>

Land	3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eines geplant?
SL	<p>Der Kampagnentitel „Inklusion – Zusammenhalt ist eine saarländische Tugend“ im Rahmen eines Gesamtbildungsmottos „Gemeinsam geht Bildung besser“ betont das Ziel der Individualisierung von Bildungsverläufen in einem gemeinsam verantworteten und gestalteten Miteinander:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung nach individuellem Förderplan und in multiprofessioneller Kooperation, • Begleitung des individuellen Lernens durch Prozessdiagnostik und Dokumentation, • systembezogen konzipierte Förderung, die sich im Einzelfall auf vorhandene medizinisch-therapeutische und prozessdiagnostische Dokumentation stützt und bei Bedarf durch die Expertise der Förderschulen ergänzt wird.
SN	<p>Im Rahmen einer im Jahr 2017 initiierten Kampagne zur Akzeptanzerweiterung gegenüber Inklusion an sächsischen Schulen wurden zielgruppenspezifische Botschaften (für Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern, Schüler, Kooperationspartner und Medien) erarbeitet, die die Leitidee schulischer Inklusion transportieren.</p> <p>Die Leitidee zielt auf Chancengerechtigkeit, individuelle Förderung und Anschlussfähigkeit im sächsischen Schulwesen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen, den für ihn höchstmöglichen Schulabschluss zu erreichen, um eine seinen besonderen Fähigkeiten entsprechende berufliche Qualifikation zu erwerben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen.</p> <p><i>Vielfalt erfährt Wertschätzung</i> Jeder Mensch ist einmalig und unverwechselbar. Er besitzt eine unveräußerliche Würde. Dies zu leben, setzt die Akzeptanz und Wertschätzung von Verschiedenheit sowie der Vielfalt menschlichen Seins in der Gesellschaft voraus. Die Einzigartigkeit des Menschen ist auch Leitgedanke der Behindertenrechtskonvention. Sie formuliert für die Bildung drei Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das gemeinsame Lernen von behinderten und nicht behinderten Kindern in Kindertageseinrichtungen und Schülern in der allgemeinen Schule, - die unbedingte Beachtung der Bedürfnisse des Einzelnen sowie - die individuell angepasste Unterstützung in einem adäquaten Umfeld. <p>Die Wertschätzung der Vielfalt und der Respekt vor der Heterogenität der Menschen leiten die sächsischen Überlegungen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention.</p> <p><i>Vielfalt führt zu Reichtum an Erfahrungen</i> Gemeinsames Lernen, Begegnungen und gemeinsame Aktivitäten behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher sind eine Selbstverständlichkeit im Alltag in den Bildungseinrichtungen. Gegenseitige Akzeptanz, ein respektvolles und rücksichtsvolles Miteinander tragen zur Entwicklung sozialer Kompetenzen bei und erweitern den Erfahrungshorizont aller Beteiligten.</p>

Land	3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eines geplant?
	<p><i>Vielfalt erfordert Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten</i> Der Einzigartigkeit des Einzelnen wird durch die Kindertagesbetreuung und die Schule Rechnung getragen. Im Freistaat Sachsen ist die individuelle Förderung immanenter Bestandteil jeglicher frühkindlicher und schulischer Bildung. Die heilpädagogische/sonderpädagogische Förderung im frühkindlichen und schulischen Bereich ist eine besondere, spezialisierte und vertiefte Form der individuellen Förderung.</p> <p><i>Vielfalt erweitert den beruflichen Anspruch von Pädagogen</i> Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer berücksichtigen die unterschiedlichen Entwicklungs- und Lernvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen. Dies stellt eine große Herausforderung für die Bildungseinrichtung und jeden einzelnen Pädagogen dar und erfordert den Erwerb von speziellen Kompetenzen zur individuellen Förderung im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung.</p> <p><i>Vielfalt bedarf der Einbeziehung unterschiedlicher Sichtweisen</i> Eine dauerhafte koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen, die durch unterschiedliche Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, Erfahrungen und Sichtweisen der Entwicklung von jungen Menschen mit Behinderung förderlich sein können, gehört zu den Erfolgsfaktoren auf dem Weg zur Teilhabe.</p> <p><i>Vielfalt braucht Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen</i> Es ist selbstverständlich, dass Gegenstände, Medien und Einrichtungen so gestaltet werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.</p>
ST	<p>Ziele und Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung sind im Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention differenziert dargestellt.</p> <p>ST hat mit dem SchulG ein klares Bekenntnis zur Umsetzung UN-Behindertenrechtskonvention von 2009 abgelegt. Bereits lange vorher wurden in Sachsen-Anhalt neue bildungspolitische Schwerpunkte gesetzt, um gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zu ermöglichen.</p>
SH	<p>Eine inklusive Schule richtet ihren Unterricht und ihre Organisation auf eine heterogene Schülerschaft aus. Diese Heterogenität bezieht sich nicht nur auf Behinderung oder sonderpädagogischen Förderbedarf. Sie steht generell für Vielfalt und schließt die Hochbegabung ebenso ein wie den Migrationshintergrund oder unterschiedliche soziale Ausgangslagen. Eine inklusive Schule will den spezifischen Förderbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen. Eine inklusive Schule verlangt daher substantielle Veränderungen im Verständnis von Schule, aber auch in ihrer Ausstattung und in ihrer Organisation, damit sie ihren pädagogischen Auftrag erfüllen und von allen Beteiligten uneingeschränkt akzeptiert werden kann.</p> <p>Die Landesregierung sieht sich dem Ziel verpflichtet, dass sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Schulen mit ihren Lehrkräften über die notwendigen Ressourcen verfügen, um Inklusion qualitativ und verlässlich zu gestalten. Der Gestaltungsauftrag richtet sich jedoch nicht nur an die Schulen und die schulischen Akteure selbst. Vielmehr stellt die Verwirklichung von Inklusion eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung dar, zu deren Erfüllung Bund, Länder und Kommunen gemeinsam beizutragen haben. Denn</p>

Land	3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eines geplant?
	die Weiterentwicklung der inklusiven Beschulung muss insbesondere auch gestaltet werden in der Wechselbeziehung zu anderen Institutionen wie der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe.
TH	Der „Thüringer Aktionsplan zur Umsetzung der UN – Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ sieht ein Leitbild Inklusion vor. Der Beirat „Inklusive Bildung“ hat den Auftrag angenommen, dieses zu erstellen. Im Rahmen des Beirats wurde eine Konzeptgruppe gebildet, diese wurde beauftragt, einen Entwurf des Leitbildes vorzulegen. Das Leitbild liegt nun in einer durch den Beirat abgestimmten Fassung vor und wird aktuell ins Kabinett eingebracht.

4. Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung eines Aktionsplans

Land			4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung bereitzustellen?
	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Bereich der schulischen Bildung stellt das Land rund 1.350 zusätzliche Deputate (2018/2019: weitere 159 Deputate) bis 2022/2023 und entsprechende Finanzmittel für private allgemeine Schulen, Mittel für den finanziellen Ausgleich für Aufwendungen zur Ausgestaltung inklusiver Bildungsangebote durch die Kommunen und zusätzliche Stellen für die Schulverwaltung für erhöhte Planungs- und Steuerungsaufgaben zur Verfügung.
BY	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auch im Schuljahr 2018/2019 stellt Bayern wie bereits in den vergangenen sechs Jahren 100 Lehrerplanstellen, also insgesamt zusätzliche 800 Stellen über die 8 Jahre, für den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung. Der Ministerrat hat 2017 das Bildungspaket „Für Bildung begeistern! Fördern, Fordern, Forschen“ beschlossen, das die Fortführung der „100 Stellen Inklusion“ auch in den Jahren 2019 und 2020 vorsieht (dann Aufwuchs auf insgesamt 1.000 Stellen).
BE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Doppelhaushalt für die Jahre 2018 und 2019 wurden weitere Mittel zur Fortsetzung und Erweiterung der Maßnahmen zur Unterstützung und Begleitung der Berliner Schulen auf dem Weg zur Inklusion und zur Umsetzung der zugrunde liegenden Konzepte eingestellt. Dazu gehören sowohl eine bessere Personalausstattung, Sachmittel für Qualifizierungsmaßnahmen sowie die materielle Ausstattung der Schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren sowie der Inklusiven Schwerpunktschulen.
BB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zusätzliche personelle Ausstattung für die Schulen für gemeinsames Lernen, jährlich aufwachsend. Unterstützung der Schulträger durch Kommunales Infrastrukturprogramm insbesondere bei Investitionen im Zusammenhang mit inklusiven Schulangeboten. Beratungsangebot des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an Schulträger und Träger der Schulentwicklungsplanung hinsichtlich der Schulentwicklungsplanung für sonderpädagogische Schulangebote.
HB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stärkung der Unterstützungssysteme: Zentren für unterstützende Pädagogik in den Schulen, Regionale Beratungs- und Unterstützungssysteme und Mobilen Dienste mit zusätzlichen Ressourcen entsprechend des geltenden Koalitionsvertrages der Regierung in Bremen. Das Landesfortbildungsprogramm „Gemeinsam lernen - auf dem Weg zur inklusiven Schule“ wird fortgesetzt. Das fachpolitische Handlungskonzept beinhaltet die Bereitstellung von zusätzlichen finanziellen Mitteln zur Einführung der Förderdiagnostik (Weg von der ressourcenorientierten Feststellungsdiagnostik zur lernverlaufsbegleitenden Förderdiagnostik), Begabungsförderung, Sprachförderung in der Grund- und Oberschule sowie die finanzielle Ausstattung weiterer Schulen zur Förderung von Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung (geistige Entwicklung). Weiteres unter Frage 1

Land			4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung bereitzustellen?
HH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die finanziellen Grundlagen der Umsetzung der inklusiven Bildung und Erziehung an Hamburgs Schulen werden in den Haushaltsberatungen der Hamburgischen Bürgerschaft festgelegt. Grundlagen der Finanzierung inklusiver Bildung enthält die Drucksache 20/3641, die auch in der 21. Legislaturperiode Gültigkeit hat. In den vergangenen Jahren sind die zur Verfügung gestellten Vollzeitäquivalente für sonderpädagogische, allgemeinpädagogische, sozialpädagogischen und erzieherische Fachkräfte kontinuierlich erhöht worden. Hinzu kommen finanzielle Ressourcen für Teilhabe- und Jugendhilfeleistungen, die in den letzten Jahren enorm gestiegen sind. Durch die Ressourcenausstattung der allgemeinen und der speziellen Schulen in Hamburg sind die geforderten angemessenen Vorkehrungen (vgl. UN-BRK) zur Teilhabe für alle Schülerinnen und Schüler umfassend gewährleistet. Im Jahr 2018 ist zudem auf der Basis der Verhandlungen mit der Volksinitiative Gute Inklusion die Drucksache 21/11428 als Grundlage für die Haushalts- und Ressourcenplanung hinzugekommen.
HE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Bereits erfolgte Maßnahmen im schulischen Bereich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Beginn im Schuljahr 2011/2012 wurden in einem auf fünf Jahre angelegten Umsteuerungsprozess die sonderpädagogischen Ressourcen (Beratung und ambulante Arbeit der Beratungs- und Förderzentren, Gemeinsamer Unterricht, Sprachheilmaßnahmen, Dezentrale Erziehungshilfe/Kleinklassen, Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler) gebündelt und optimiert („Sonderpädagogik aus einer Hand“). Dies ging einher mit einer über diese fünf Jahre sukzessiv erfolgten Angleichung von unterschiedlichen Lehrerzuweisungs-Anteilen aus dem bisherigen Gemeinsamen Unterricht. Die Verteilung der Stellen für den Inklusiven Unterricht weist seit dem Schuljahr 2016/2017 erstmals einen rechnerischen Proporz in Bezug auf die Gesamtschülerzahl des jeweiligen Staatlichen Schulamts auf. • Mit 2.605,1 Lehrerstellen zur sonderpädagogischen Unterstützung der allgemeinen Schule (Stand Lehrerzuweisungserlass Juni 2018) im Schuljahr 2018/2019 setzt Hessen mehr Lehrkräfte ein als je zuvor. Im Vergleich zum Vorjahr stehen hier 226,1 Stellen mehr zur Verfügung und im Vergleich zum Schuljahr 2011/12 (Stand Lehrerzuweisungserlass vom 9.12.2011) ist dies insgesamt ein Plus von 1.079 Stellen zur sonderpädagogischen Unterstützung der allgemeinen Schule. Darin enthalten sind 210 zusätzliche Stellen für die inklusiven Schulbündnisse. • Seit Schuljahr 2010/2011: zusätzliche fachbezogene Beraterinnen und Berater für sonderpädagogische Förderung und Inklusion in allen Staatlichen Schulämtern (Information und Beratung der allgemeinen Schulen); Projektmittel für innovative Vorhaben „zur Stärkung der Haltekraft der allgemeinen Schule“, • Mitteleinsatz in Form von Fortbildungsmaßnahmen für Schulen.

Land			4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung bereitzustellen?
			<ul style="list-style-type: none"> • Seit August 2010 steht ein Projektbüro Inklusion im Hessischen Kultusministerium zur Verfügung, das im Schuljahr 2018/2019 mit 7 Mitarbeiter(inne)n aus den verschiedenen Schulformen besetzt ist. Die Aufgaben des Projektbüros sind: Bestandsaufnahme, Erarbeitung von Handreichungen, Richtlinien und Konzepten zur Organisation von inklusivem Unterricht, Evaluation der Modellregionen, Implementierung der inklusiven Schulbündnisse, Mitarbeit bei der Fortschreibung und Umsetzung des Hessischen Aktionsplans sowie Gespräche zur Schulentwicklungsplanung mit allen Schulträgern, Einleiten und Begleitung von Veränderungsprozessen in der Lehreraus-, Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung sowie Monitoring zu den Entscheidungsverfahren. Darüber hinaus obliegt dem Projektbüro Inklusion die Begleitung der Bündniskonferenzen der inklusiven Schulbündnisse sowie die Schulung der dort tätigen Moderatorinnen und Moderatoren. • Der Anstieg der Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Beschulung korreliert noch nicht mit einem entsprechenden Rückgang der Schülerzahlen in der Förderschule. Um hier gegenzusteuern, geht die hessenweite Einführung der inklusiven Schulbündnisse einher mit einer Garantie der sonderpädagogischen Gesamtressource (also der Ressourcen der Förderschulen und die Ressource für den Inklusiven Unterricht unabhängig vom Förderort der Schülerinnen und Schüler) auf dem Stand von Oktober 2015. In Jahren mit sinkenden Schülerzahlen in Hessen wurde die demografische Rendite nicht nur nicht abgeschöpft, sondern zu dieser festgeschriebenen Gesamtressource kamen insgesamt noch 210 Stellen für die Implementierung der inklusiven Schulbündnisse hinzu. Bei steigenden Schülerzahlen wird die Gesamtressource angepasst. • Für die unterrichtsbegleitende Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer wurden 700 neue Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte geschaffen. Von diesen 700 Stellen wurden 400 zum 1. Februar 2018 den Grundschulen zur Verfügung gestellt. Die weiteren 300 Stellen sind seit 1. August 2018 für die Unterstützung und Entlastung der Lehrkräfte an weiterführenden Schulen vorgesehen. Die Aufteilung der Stellen ist von verschiedenen Kriterien abhängig, wobei der Anteil der Schülerinnen und Schüler in der Inklusion eine wesentliche Rolle spielt.
MV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Das Land fördert finanziell</p> <ul style="list-style-type: none"> - die wissenschaftliche Begleitung der integrativ arbeitenden Grundschulen durch ein mehrjähriges Forschungsvorhaben der Universität Rostock, - die Entwicklung und Durchführung der Fortbildungsreihe „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ für Lehrkräfte aller Schularten, - die Entwicklung und Durchführung der Fortbildungsreihe „Inklusive Schulentwicklung“ im Sekundarbereich I im Rahmen des ESF-Förderschwerpunktes „Bekämpfung des Schulabbruchs“,

Land	4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung bereitzustellen?
	<ul style="list-style-type: none"> - die Zentralisierung der sonderpädagogischen Diagnostik im Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie - seit dem Schuljahr 2014/2015 die Einrichtung eines freiwilligen 10. Schuljahres zur Erlangung der Berufsreife an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Rahmen des ESF-Förderschwerpunktes „Bekämpfung des Schulabbruchs“. <p>Seit dem Schuljahr 2014/2015 wird das Zukunftsprogramm „Gute Schule in Mecklenburg-Vorpommern“, das auch als 50-Millionen-Paket bezeichnet wird, umgesetzt. So stehen für den Schulbereich 50 Millionen Euro mehr je Schuljahr zur Verfügung, unter anderem für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verbesserung der Ausstattung für den Gemeinsamen Unterricht sowie für die pädagogische und sonderpädagogische Förderung an Grundschulen, Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Gymnasien (insgesamt 82 Stellen), • den flexiblen Einsatz von Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA) an sogenannten Brennpunktschulen (ab dem Schuljahr 2014/2015). <p>An den Brennpunktschulen im Grundschulbereich und im weiterführenden Bereich soll das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung vor allem für folgende Aufgaben eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entlastung der Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts (Unterstützung im Unterricht und bei außerunterrichtlichen Aktivitäten), - Unterstützung bei der Elternarbeit und Zusammenarbeit mit Institutionen (Hort, Jugendämtern, Sozialarbeit) sowie - Unterstützung bei der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. <p>Um die Lernbedingungen darüber hinaus weiter zu verbessern, werden ab dem Schuljahr 2015/2016 für leistungsschwächere Kinder und Jugendliche Ergänzungs- und Teilungsstunden in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache bereitgestellt. Dieses Vorhaben wird durch den ESF im Rahmen der Maßnahme „Bekämpfung des Schulabbruchs durch Ergänzungs-/Teilungsstunden für Schülerinnen und Schüler und Coachingstunden für Lehrkräfte“ unterstützt.</p> <p>Für die vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen bei der Gestaltung einer inklusiven beruflichen Bildung an den beruflichen Schulen stehen 11+11 Stellen zur Verfügung. 11 Stellen sind für zusätzliche Lehrkräfte vorgesehen. 11 Stellen sind für den Einsatz von Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA) angedacht.</p>

Land			4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung bereitzustellen?
NI	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Landesregierung begleitet den Einführungsprozess mit umfangreichen Ressourcen und einer deutlich gestiegenen Personalausstattung: 2013: 178 Mio. Euro; 2014: 237 Mio. Euro; 2015: 273 Mio. Euro und 2016: 298 Mio. Euro. Für die Umsetzung der inklusiven Schule und Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung stellt das Land im laufenden Haushaltsjahr 2017 rund 330 Mio. Euro zur Verfügung. Im Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2021 sind für die Umsetzung der Inklusion rund 1,585 Milliarden Euro eingeplant. Für 650 zusätzliche Lehrerstellen und Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind rund 231 Mio. Euro im Kultusetat bis 2021 vorgesehen.</p> <p>Außerdem wurde der Ansatz für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Schulwesen ab 2014 erhöht. Für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2021 stehen rund 6,7 Mio. Euro zur Verfügung. Zusammen gerechnet investiert die Niedersächsische Landesregierung damit von 2017 - 2021 insgesamt rund 1,823 Mrd. Euro in die inklusive Schule.</p> <p>Zusätzliche Ressourcen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulen in Problemlagen, • Grundschulen (Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung), • Schulformbezogene Fachberatung. <p>Das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule ist 2015 in Kraft getreten. Die Unterstützungsleistung an die Kommunen umfasst den Betrag von 30 Mio. Euro jährlich für die Umsetzung der Inklusion (s. Punkt 1). 2016 wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass die Schulträger auch für Schulen in privater Trägerschaft (Ersatz- und Ergänzungsschulen) eine jährliche, auf die Schülerzahlen bezogene Pauschale erhalten.</p>
NW	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Durch die von der Landesregierung am 3. Juli 2018 verabschiedete neue Steuerungs- und Ressourcensystematik für die Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I werden ab dem Schuljahr 2019/2020 für das Gemeinsame Lernen in der Sekundarstufe I bis zum Schuljahr 2024/2025 in erheblichem Umfang weitere Ressourcen hinzukommen (siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 1).</p> <p>Das Modell sieht vor, dass in eine Klasse des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I mit künftig insgesamt 25 Schülerinnen und Schülern drei Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgenommen werden. Für diese Klassen wird ein Mehrbedarf im Umfang einer halben Lehrerstelle zur Verfügung gestellt. Diese Stellen sollen mit Lehrkräften für Sonderpädagogik, allgemeinpädagogischen Lehrkräften und/oder Personen aus der Gruppe der multiprofessionellen Teams besetzt werden können. Diese Systematik wird ab dem Schuljahr 2019/2020 in den Eingangsklassen der weiterführenden Schulen, an denen</p>

Land	4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung bereitzustellen?
	<p>Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, eingeführt und wird dann in den kommenden Schuljahren aufwachsend fortgeführt, bis im Schuljahr 2024/25 der Endausbau erreicht und die komplette Sekundarstufe I umgestellt ist.</p> <p>Das Gemeinsame Lernen in der Sekundarstufe I wird somit perspektivisch über den Grundstellenbedarf der Schulen mit mehr als 9.000 Stellen unterstützt. Bereits mit dem Haushalt 2018 wurden insgesamt 926 zusätzliche Stellen für allgemeine und sonderpädagogische Lehrkräfte sowie für die Bildung von multiprofessionellen Teams geschaffen.</p> <p>Damit Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, deren Eltern Unterricht im Gemeinsamen Lernen wünschen, eine qualitativ hochwertige Unterstützung erhalten, werden für Schulen des Gemeinsamen Lernens Qualitätsstandards formuliert. Diese Qualitätsstandards sind konzeptionelle, inhaltliche und personelle Voraussetzungen, die von der Landesregierung verbindlich vorgegeben werden.</p> <p>An Gymnasien wird die sonderpädagogische Förderung in der Regel zielgleich stattfinden. Zieldifferente Förderung soll für ein Gymnasium eine freiwillige Entscheidung sein. In begründeten Ausnahmefällen und auf Basis der gemeinsamen Überzeugung von Schulaufsicht und Schulträger, dass der Anspruch auf einen Platz in einer allgemeinen Schule für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht anders umzusetzen ist, kann jedoch auch an Gymnasien zieldifferente Förderung angeordnet werden. Abweichend von den Vorgaben für die anderen Schulformen der Sekundarstufe I sollen Gymnasien dann in der Regel jährlich nicht drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse, sondern mindestens sechs für den gesamten Jahrgang aufnehmen</p> <p>Zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in Schulen, zur Unterstützung von Steuerungsprozessen im Zusammenhang mit Inklusion werden im Haushalt 2018 für das Schuljahr 2018/2019 53 Ausgleichsstellen zur Unterstützung von Steuerungsprozessen in den Regionen (Inklusionskoordinatorinnen/Inklusionskoordinatoren), 100 Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in den Schulen, 600 Stellen zur Absenkung der Klassengröße in Klassen des Gemeinsamen Lernens, 176 Stellen zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion (darunter 76 Stellen zur Unterstützung der Hospitation und 100 Stellen für Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater) und 295 Stellen für Changemanagement (davon 100 Stellen für Schulen, die bereits längere Erfahrungen mit dem Gemeinsamen Lernen haben, 100 Stellen für Schulen, die mit dem Gemeinsamen Lernen beginnen („Newcomer“) und 95 Stellen für Systemzeit Fortbildung) bereitgestellt.</p> <p>Schulaufsicht und Schulträger müssen auch an den Grundschulen, die Angebote des Gemeinsamen Lernens stärker als bisher bündeln. Ressourcenbedingt wird das Gemeinsame Lernen nicht an allen Grundschulen</p>

Land			4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung bereitzustellen?
			<p>aufrechterhalten werden können. Es wird daher an den Grundschulen einen organischen Umsteuerungsprozess geben.</p> <p>Die Landesregierung unterstützt die Grundschulen mit zusätzlichen Ressourcen. Mit dem Haushalt 2018 haben die Grundschulen bereits 600 zusätzliche Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte erhalten. Damit liegt die Gesamtzahl nun bei 1.193 Stellen. Grundschulen sollen alle Kinder mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Schuleingangsphase von Anfang an noch besser fördern können. Ein weiterer Ausbau der Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte ist in den kommenden Jahren im Rahmen des Masterplans Grundschule geplant.</p> <p><u>Vgl. auch die Fragen 13-15:</u> Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV.NRW S. 558), leistet das Land den Schulträgern für wesentliche Belastungen bei den Sachkosten jährlich 20 Mio. Euro.</p> <p>Zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen eine jährliche Inklusionspauschale in Höhe von 40 Mio. Euro. Sie dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nichtlehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht auf individuellen Ansprüchen nach SGB VIII und SGB XII beruhen.</p>
RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Im Schuljahr 2017/2018 standen den Schwerpunktschulen neben den Regelschullehrkräften rund 810 Vollzeitlehreereinheiten an Förderschullehrkräften zur Verfügung. Bei einem steigenden Inklusionsanteil werden auch künftig zunehmend mehr Förderschullehrkräfte im zieldifferenten gemeinsamen Unterricht an Schwerpunktschulen eingesetzt werden.</p> <p>Ferner sind 160 Vollzeitlehreereinheiten an Förderschullehrkräften im inklusiven Unterricht an sonstigen Regelschulen eingesetzt. Diese stellen unter anderem Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen oder umfangreichen Lernstörungen sicher, die an der zuständigen Regelschule unterrichtet werden. Des Weiteren bieten sie Lehrkräfte im Umgang mit Lernstörungen und Verhaltensauffälligkeiten, damit diese sich nicht verfestigen.</p> <p>Parallel zum Ausbau der Schwerpunktschulen erfolgt die Beauftragung von Förderschulen als Förder- und Beratungszentren. Die Beauftragung erhalten jeweils einzelne Förderschulen. Diese koordinieren ein regionales sonderpädagogisches Netzwerk: sie bündeln die Kompetenzen von allen Förderschulen im Zuständigkeitsbereich und entwickeln ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für Schulen (vgl. Frage 1)</p>

Land			4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung bereitzustellen?
			<p>Darüber hinaus unterstützt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Wahrnehmung ihrer inklusiv-sozialintegrativen Aufgaben durch in jedem Jahr fällige Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds in Höhe von 10 Millionen Euro.</p> <p>Der Unterstützungsfonds ist im Schulgesetz verankert (§109 b SchulG) und wurde erstmals im Jahre 2015 ausgezahlt. Mit den Geldern werden Kommunen u. a. dabei unterstützt, Integrationshilfen im Unterricht zu finanzieren.</p> <p>Die Kommunalen Spitzenverbände haben ihren Kommunen eine Handreichung zur Verfügung gestellt, die das Verfahren zur Gewährung von Integrationshilfen detailliert beschreibt, auf die Mitwirkungspflichten der Schulen in diesem Verfahren hinweist und dazu anregt, Modelle vor Ort zu realisieren, die auch pädagogische Aspekte berücksichtigen, also zum Beispiel zu „Pool“-Lösungen führen sollen.</p>
SL	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Anzahl der zur Unterstützung inklusiver Prozesse in Regelschulen eingebrachten Stunden von Förderschullehrkräften steigen und werden über die Förderzentren zur Unterstützung inklusiver Prozesse an Regelschulen zugewiesen. Das Fortbildungsangebot für Lehrkräfte im Hinblick auf die Umsetzung der Inklusion wurde ausgeweitet. Die Schulen haben die Möglichkeit, Pädagogische Tage zur inklusiven Schulentwicklung abzurufen. Inklusion ist Querschnittsthema für die Fortbildungsveranstaltungen der Lehrerfortbildungsinstitute. Die schulischen Mitglieder der auf mehreren Säulen aufgebauten Beratungsgruppe Inklusion erhalten Deputate zur Unterstützungs- und Beratungstätigkeit. Über ein finanzielles Budget im Rahmen der Schulbuchausleihe erhalten die Schulen die Möglichkeit bei besonderer pädagogischer Förderung differenzierende Arbeitsmaterialien anzuschaffen.</p>
SN	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Maßnahmen, die der Freistaat Sachsen eingeleitet hat, um Schulen und Lehrkräfte im gemeinsamen Unterricht zu unterstützen, belaufen sich auf zusätzliches Personal (schüler- und schulbezogene Anrechnungsstunden, Kapitalisierung von Lehrerarbeitsvermögen, Einsatz von Inklusionsbegleitern und Inklusionsassistenten sowie flächendeckender Ausbau der Schulsozialarbeit an Oberschulen) Unterstützungsmaterialien (z. B. Lehrplansynopsen, Planungsbeispiele für den Unterricht, Leitfäden etc.), Sachmittel, Beratungsleistungen, Qualifizierungen und Fortbildungen einschließlich Schulentwicklung und Projekte sowie die Neugestaltung der Website auf dem sächsischen Bildungsserver www.inklusion.bildung.sachsen.de. Eine Fortsetzung und Ausweitung unterstützender Maßnahmen bei der weiteren Entwicklung inklusiver Angebote ist vorgesehen.</p>

Themenbereich Aktionsplan
4. Unterstützungsmaßnahmen
für die Umsetzung eines Aktionsplans

Land			4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung bereitzustellen?
ST	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Einen Schwerpunkt der Unterstützungsmaßnahmen bilden umfassende Angebote zu Fragen der Inklusion/des gemeinsamen Unterrichts in der Lehrerfort- und Weiterbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>Die unter Frage 1 aufgezeigten Maßnahmen sind personell abzusichern. Sie stehen im Zusammenhang mit dem Personalentwicklungskonzept des Landes.</p>
SH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Landesregierung ist der Auffassung, dass für eine qualitative Weiterentwicklung des inklusiven Unterrichts mehr Ressourcen erforderlich sind. Sie strebt dabei die Etablierung einer multiprofessionellen Unterstützungsstruktur an und setzt nicht allein auf eine Erhöhung der Zahl der Lehrkräfte. Die Landesregierung hat sich auf das Ziel verständigt, das gesamte schulische Unterstützungssystem neu zu ordnen, effizienter zu strukturieren und wird dabei die bisherigen Finanzströme und Finanzierungsformen überprüfen. Zudem ist beabsichtigt, bis 2024 jährlich 70 neue Lehrerstellen zu schaffen, um die Inklusion an Schulen qualitativ weiterzuentwickeln. Darüber hinaus ist vorgesehen, ein Konzept vorzulegen, das flexible Modelle zur Verwirklichung inklusiver Bildung an den Schulen des Landes beschreibt. In diesem Konzept soll insbesondere dargelegt werden, welche Standards bei der inklusiven Beschulung erreicht und welche Prioritäten aufgrund der begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen gesetzt werden sollen.</p>
TH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Zuweisung von mindestens einer halben Stelle Sonderpädagogik systembezogen für jede Grund-, Regelschule und Gemeinschaftsschule Thüringens für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und ESE. Für Schülerinnen und Schüler mit manifesten Behinderungen werden zusätzliche sonderpädagogische Kompetenzen schülerbezogen zugewiesen. Seit Beginn 2013 werden auch Sonderpädagogische Fachkräfte als Mobiler Sonderpädagogischer Dienst im Gemeinsamen Unterricht eingesetzt werden (Änderung Artikelgesetz).</p> <p>Die Maßnahmen, wie im „Thüringer Entwicklungsplan Inklusion“ sind personell abzusichern, sie stehen im Zusammenhang mit dem Personalentwicklungskonzept des Landes und werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen umgesetzt.</p>

Themenbereich schulrechtliche und schulfachliche Aspekte

5. Elternwahlrecht

Land			5. Ist das Elternwahlrecht gegeben bzw. ist geplant, ein Elternwahlrecht einzuführen?
	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Mit der Änderung des Schulgesetzes können Eltern von jungen Menschen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wählen, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen soll. Dieser Grundsatz ist für die Schulverwaltung handlungsleitend. Ein absolutes Elternwahlrecht hinsichtlich einer bestimmten Schule bzw. beim zieldifferenten Unterricht hinsichtlich einer bestimmten Schulart ist nicht gegeben. Im Rahmen einer Bildungswegekonferenz, wird auf der Basis einer Schulangebotsplanung des Staatlichen Schulamts mit den Eltern, beteiligten Schulen, Schulträgern und ggf. anderen Kosten- und Leistungsträgern geprüft, ob die im Einzelfall erforderlichen Voraussetzungen an einer konkreten Schule gegeben sind oder durch angemessene und besondere Vorkehrungen bereitgestellt werden können. Die Verordnung über die regionale Schulentwicklung an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (RSE-SBBZ-VO), die derzeit abschließend bearbeitet wird, dient dem Ziel, die schulgesetzlich verankerte Wahlfreiheit für die Eltern und damit Bildungsangebote an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in zumutbarer Erreichbarkeit zu gewährleisten.</p>
BY	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Stärkung des Entscheidungsrechts der Eltern für eine inklusive Beschulung oder für den alternativen Lernort Förderschule ist rechtlich verankert und umgesetzt im BayEUG. Art. 41 mit Art. 30a Abs. 3 und 5 BayEUG geben den Eltern ein grundsätzliches Entscheidungsrecht zwischen allgemeiner Schule und Förderschule und setzen den von der UN-BRK geforderten gleichberechtigten Zugang zur allgemeinen Schule um:</p> <p>Art. 41 Abs. 1 BayEUG „(1) ¹ Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. ² Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3. ³ Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.“</p>

Land		5. Ist das Elternwahlrecht gegeben bzw. ist geplant, ein Elternwahlrecht einzuführen?
		<p>Art. 30a Abs. 3 Satz 1 BayEUG „Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden.“</p> <p>Art. 30a Abs. 5 Sätze 1-3 BayEUG „¹Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. ²Schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen bleiben unberührt. ³Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen.“</p> <p>Eine Ausnahme vom Besuch der allgemeinen Schule besteht nur aus dem auch nach Art. 7 UN-BRK vorrangigen Gesichtspunkt des Kindeswohls:</p> <p>Art. 41 Abs. 5 BayEUG „Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ nicht hinreichend gedeckt werden und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder 2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich, <p>besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.“</p> <p>Der Zustimmungsvorbehalt zu Gunsten der Schulaufwandsträger (Art. 30a Abs. 4 BayEUG) bedeutet keinen Ausschluss vom Besuch der allgemeinen Schule, sondern ggf. den Besuch einer anderen (barrierefreien allgemeinen) Schule.</p>
BE	<input checked="" type="checkbox"/>	<p><input type="checkbox"/> Das Berliner Schulgesetz sieht in § 4 vor, dass die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorrangig im gemeinsamen Unterricht erfolgen soll. Berlin weist derzeit bereits eine Integrationsquote von fast 70 % auf (Schuljahr 2017/18: 68,6 %). Die Erziehungsberechtigten haben in Berlin die Wahl, ob ihr Kind mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf eine allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen soll. Es gibt aber derzeit noch die in § 37 Abs. 3 Schulgesetz vorgesehene Möglichkeit eines Vorbehalts bei der Wahl für eine allgemeine Schule. An Veränderungen wird gearbeitet. Der Beirat „Inklusive Schule in Berlin“ hat empfohlen, den Vorbehalt im § 37 Absatz 3 des Berliner Schulgesetzes entfallen zu lassen und somit das Recht jeder Schülerin und jedes Schülers auf Inklusion zu verankern. Eine solche Stärkung der Elternrechte durch eine Änderung des Schulgesetzes wird in den aktuellen</p>

Land			5. Ist das Elternwahlrecht gegeben bzw. ist geplant, ein Elternwahlrecht einzuführen?
			Eckpunkten für ein Konzept „Auf dem Weg zur Inklusiven Schule“, die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gemeinsam mit dem Fachbeirat Inklusion und Facharbeitsgruppen erarbeitet und vorgelegt wurden, vorgesehen. Ebenso wird in der Konkretisierung der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ festgestellt, dass der Senat zur Umsetzung der inklusiven Schule eine umfassende Wahlfreiheit bei der Wahl der Schule anstrebt.
BB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein Elternwahlrecht ist in allen Förderschwerpunkten für die bestehenden Schulangebote gegeben und wird ungeachtet des gesetzlichen Haushaltsvorbehalts (§ 29 BbgSchulG) in der Praxis i.d.R. nach dem Willen der Eltern auch umgesetzt.
HB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Elternwahlrecht besteht für die Schulen mit dem Auftrag der sonderpädagogischen Förderung in den Bereichen Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung.
HH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Elternwunsch- und -wahlrecht auf der Grundlage der UN-Konvention hat bei allen Entscheidungen im Rahmen des § 12 HmbSG höchste Priorität (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Sorgeberechtigten können für ihre Kinder mit Förderbedarf LSE zwischen allen allgemeinen Schulen und dem Bildungsbereich der ReBBZ wählen; Sorgeberechtigte von Kindern mit speziellen Förderbedarfen (Hören und Kommunikation, Sehen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung) wählen zwischen inklusions-/integrationserfahrenen Schwerpunktschulen und speziellen Sonderschulen bzw. überregionalen Bildungszentren (Hören und Kommunikation sowie Sehen). Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Autismus besuchen alle allgemeinen Schulen, in der Sekundarstufe I häufig Gymnasien. In Ausnahmefällen sind Einzelintegrationen außerhalb der Schwerpunktschulen möglich.
HE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Alle schulpflichtigen Kinder werden in die allgemeine Schule aufgenommen. Eltern können aber auch direkt bei der Einschulung den Besuch einer spezifischen Förderschule beantragen. Die inklusiven Schulbündnisse verfolgen das Ziel, dass zukünftig möglichst kein Elternwunsch auf inklusive Beschulung abgelehnt wird.
MV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Elternwahlrecht ist bereits in der aktuellen Fassung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) enthalten. § 34 (5) SchulG M-V lautet: „Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind eine allgemein bildende Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder eine Förderschule besucht. Die zuständige Schulbehörde muss der Entscheidung widersprechen, wenn an der gewählten allgemein bildenden Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) die sächlichen oder personellen Voraussetzungen für die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen nicht gegeben sind oder wenn aufgrund der allgemeinen pädagogischen Bedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob die Schülerin oder der Schüler in der allgemein bildenden Schule angemessen gefördert werden kann. Halten die Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung aufrecht, entscheidet die zuständige Schulbehörde.“

Land			5. Ist das Elternwahlrecht gegeben bzw. ist geplant, ein Elternwahlrecht einzuführen?
NI	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 wurden alle Einschränkungen des Elternwahlrechts aufgehoben. Die Eltern entscheiden über den Lernort ihres Kindes im Rahmen der vorhandenen Angebote.
NW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen (§ 20 Absatz 2 und 4 SchulG).</p> <p>Zentrales Anliegen der Landesregierung ist es, die Voraussetzungen für den Erhalt eines flächendeckenden Förderschulangebotes zu schaffen, damit Eltern eine echte Wahl haben zwischen einer Förderschule und einer allgemeinen Schule. Die Bevorzugung eines Lernortes – allgemeine Schule oder Förderschule – ist dabei ausdrücklich nicht das Ziel. Insofern erfolgt auch keine „bewusste Umsteuerung“ von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.</p> <p>Die Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule sehen ausdrücklich vor, dass die Schulaufsicht auch weiterhin ihrer Verpflichtung aus dem ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen nachkommen muss und den Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nach § 19 Absatz 5 Schulgesetz (SchulG) mindestens eine allgemeine Schule vorschlägt.</p> <p>Vorgesehen ist, dass Schulträger für ein wohnortnahes Förderschulangebot in der Sekundarstufe I Förderschulgruppen als Teilstandorte von Förderschulen im Gebäude einer allgemeinen weiterführenden Schule einrichten können, die dann jedoch nicht als Form des Gemeinsamen Lernens, sondern als Kooperationsmodell zwischen allgemeinen Schulen und Förderschul-Teilstandorten betrachtet werden sollen.</p>
RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben ein gesetzlich verbrieftes Recht über den schulischen Förderort ihrer Kinder zu entscheiden: Sie haben die freie Wahl zwischen einer Schule mit inklusivem Unterricht und einem Schulangebot in einer Förderschule.
SL	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auf Grundlage der Schulgesetze von 2014 erfolgt der Besuch einer Förderschule nur noch auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung. In Ausnahmefällen ist der Besuch einer Förderschule auch unabhängig von einem entsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, wenn das Kindeswohl, insbesondere der Schutz der Gesundheit einer Schülerin oder eines Schülers oder der Schutz anderer Schülerinnen und Schüler, dies dringend erfordert und die Möglichkeiten der Förderung in der Schule der Regelform und der außerschulischen Beratung ausgeschöpft sind. Die jeweiligen Entscheidungen trifft die Schulaufsichtsbehörde.

Land			5. Ist das Elternwahlrecht gegeben bzw. ist geplant, ein Elternwahlrecht einzuführen?
SN	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen (April 2017) wird das Elternwahlrecht gestärkt. Im Freistaat Sachsen gibt es im Sinne des Zieles der UN-BRK, für Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe im schulischen Bereich zu ermöglichen, zwei im Sächsischen Schulgesetz verankerte Wege. So können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderung an einer Förderschule oder inklusiv an einer Grundschule, weiterführenden Schule oder an einem Beruflichen Schulzentrum unterrichtet werden. Die Entscheidung über den Weg liegt bei den Eltern, soweit bestimmte, insbesondere auch personelle, organisatorische und sächliche Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 4c Absatz 5 Satz 1 SächsSchulG). Maßgeblich für die Wahl des am besten geeigneten Förderortes ist immer das Kindeswohl. Eltern und Schüler werden in geeigneter Weise beraten.
ST	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eltern wählen bei bestehendem sonderpädagogischem Förderbedarf ihres Kindes den Lernort (gemeinsamer Unterricht oder Besuch einer Förderschule), Wahlrecht sowohl im Schulgesetz (mit Haushaltsvorbehalt), als auch in der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf ausgewiesen. Das Wahlrecht betrifft die Schulform, nicht zwingend den Einzelstandort. Einschränkungen erfährt dieses Elternwahlrecht nur dann, wenn dem individuellen Förderbedarf eines Schülers oder einer Schülerin im gemeinsamen Unterricht nicht entsprochen werden kann (§ 1 Abs.3a Satz 1 SchulG). Soweit das Elternwahlrecht durch den Ressourcenvorbehalt gemäß § 1 Abs. 3a Satz 1 SchulG eingeschränkt ist, wird hiervon nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht.
SH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Elternwahlrecht ist im Schulgesetz in § 24 Abs. 1 verankert. Einschränkungen erfährt dieses Elternwahlrecht immer dann, wenn dem individuellen Förderbedarf eines Schülers oder einer Schülerin an einer anderen Schule als der von den Eltern gewünschten besser entsprochen werden kann (§ 24 Abs.3). Soweit das Elternwahlrecht durch den Ressourcenvorbehalt gemäß § 5 Abs. 2 SchulG eingeschränkt ist, wird hiervon bisher eher selten Gebrauch gemacht, zumal die Inklusion als Staatsziel in der Landesverfassung verankert wurde.
TH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im sonderpädagogischen Gutachten erfolgen die Festlegung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Lernortempfehlung. Das Staatliche Schulamt entscheidet über die Beschulung im Gemeinsamen Unterricht. Eltern sind in den diagnostischen Prozess einbezogen, können aber auch der Entscheidung widersprechen, so dass eine Aufnahmekommission zur Entscheidung einberufen werden kann. Seit August 2013 gibt es in Thüringen einen Ombudsrat. Sind die personellen, räumlichen und sächlichen Bedingungen im Gemeinsamen Unterricht nicht vorhanden oder nicht geschaffen werden, kann durch die Schulleitung des Förderzentrums eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgen. Das Elternwahlrecht (Förderschule oder gemeinsamer Unterricht) ist im ThürSchulG-Entwurf verankert.

6. Organisationsformen inklusiver Bildungsangebote

Land	6. Welche Organisationsformen inklusiver Bildungsangebote gibt es bzw. sind geplant? Gibt es generelle Überlegungen, wie „Peer-Group-Bezug“ (für spezielle Förderschwerpunkte: Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung) und „Gemeinsames Lernen“ vereinbart werden können?
	Anmerkungen
BW	<p>Das Schulgesetz gibt vor, dass zieldifferente inklusive Bildungsangebote grundsätzliche gruppenbezogen einzurichten sind. Diese Organisationsform erlaubt beim zieldifferenten gemeinsamen Lernen am ehesten dem Peer-Group-Gedanken und der notwendigen Ausstattung mit sonderpädagogischen Ressourcen (Zwei-Pädagogen -Prinzip) sowie dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot Rechnung zu tragen. In verschiedenen anderen Förderschwerpunkten wird im Interesse und auch Wunsch der Beteiligten ebenfalls von gruppenbezogenen inklusiven Bildungsangeboten Gebrauch gemacht.</p> <p>Für die Landesregierung stehen die nachfolgend genannten Organisationsformen</p> <ul style="list-style-type: none"> - inklusive Bildungsangebote an allgemeinen Schulen - kooperative Organisationsformen mit Klassen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums an einer allgemeinen Schule (früher: Außenklassen) und - sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren <p>gleichberechtigt nebeneinander. Daneben soll der bewährte präventive Ansatz der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Bedarf an allgemeinen Schulen, ihre Eltern und Lehrkräfte gestärkt werden (Sonderpädagogischer Dienst). Hierzu wurde eine entsprechende Rahmenkonzeption entwickelt (https://shop.lsbw.de/handreichungen/rahmenkonzeption-sonderpaedagogischer-dienst.html?PHPSESSID=ls_esales=jk4h3f5kbnpcpkjealr3drbc40)</p>
BY	<p>In Bayern steht den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Zugang zur allgemeinen Schule vor Ort (bzw. Sprengelschule) offen.</p> <p>Bündelungsformen oder Schwerpunktschulbildungen sehen folgende Konzepte bzw. Settings vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kooperationsklassen 2. Partnerklassen 3. Offene Klassen an Förderschulen 4. Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ (insbesondere in Klassen mit festem Lehrertandem) <p>Informationen zu diesen fachlich-strukturellen Konzepten: http://www.km.bayern.de/download/3191_konzeptpapier_zur_umsetzung_des_gesetzentwurfs_inklusion_13_2.pdf</p> <p>Darüber hinaus werden die Förderzentren zu Kompetenzzentren für Sonderpädagogik weiterentwickelt. Als solche stellen sie nicht nur ein qualifiziertes Beratungsangebot sonderpädagogischer Professionalität und Fachlichkeit zur Verfügung, sondern stellen auch weiterhin Lernorte mit einem alternativen schulischen Angebot dar.</p>

Land	6. Welche Organisationsformen inklusiver Bildungsangebote gibt es bzw. sind geplant? Gibt es generelle Überlegungen, wie „Peer-Group-Bezug“ (für spezielle Förderschwerpunkte: Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung) und „Gemeinsames Lernen“ vereinbart werden können?
BE	Für Inklusive Schwerpunktschulen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Hören und Kommunikation“, „Sehen“, „Körperlich-motorische Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ wurde ein Rahmenkonzept entwickelt. Die Inklusiven Schwerpunktschulen, in denen Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung in der Mehrzahl sein werden, sollen eine frei wählbare und aufgrund ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung gleichwertige Alternative zu den spezialisierten Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen in den genannten Förderschwerpunkten darstellen. Es handelt sich bei den Inklusiven Schwerpunktschulen um allgemeine Schulen, die ein besonderes Profil entwickelt haben. In den Inklusiven Schwerpunktschulen, die seit dem Schuljahr 2016/17 eingerichtet wurden, wird auch der „Peer-Group-Bezug“ für die Entwicklung von individuellen und sozialen Kompetenzen und kulturellen Fertigkeiten eine besondere Bedeutung haben. Darüber hinaus wird die Weiterentwicklung der Integration zur Inklusion für alle Schulen gefordert und unterstützt.
BB	Die wohnungsnahе Bündelung sonderpädagogischer Kompetenz für die Förderschwerpunkte KSeHgE (A) soll entsprechend des Landeskonzepts „Gemeinsames Lernen in der Schule“ künftig an Schwerpunktschulen erfolgen, die von den Schulträgern eingerichtet werden können. An den Schwerpunktschulen sollen auch erforderliche Förderklassen in den Förderschwerpunkten K, Se, H und gE gebildet werden, soweit für diese ein Bedarf besteht und die Schülerzahlen für selbstständige Förderschulen nicht ausreichen. Somit sollen Schwerpunktschulen als Schulen für gemeinsames Lernen Angebote in grundsätzlich allen Förderschwerpunkten unterbreiten. Die Schwerpunktschulen sollen vorzugsweise eine Primarstufe und die Sekundarstufe I umfassen (Schulzentren gem. § 16 Abs. 3 BbgSchulG) . Eine gesetzliche Einschränkung der Schulstruktur, insbesondere des Angebots an Förderschulen ist nicht vorgesehen. Die Schulwahlfreiheit bleibt erhalten.
HB	Mit dem geltenden Schulgesetz haben alle Bremischen Schulen seit 2009 den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Es wurden in den Schulen das Unterstützungssystem der Zentren für Unterstützende Pädagogik eingerichtet, in den Regionen gibt es die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren und die Spezialschulen für den sonderpädagogischen Förderbedarf Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung haben für die Schulen einen Mobilen Dienst eingerichtet.
HH	Siehe Antwort zu Frage 1, 3 und 5: Schwerpunktschulen stehen für Schülerinnen und Schüler mit speziellen Förderbedarfen zur Verfügung. Das gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit schwersten und mehrfachen Behinderungen. Hierbei werden stets Möglichkeiten der peer-group-Bildung für Schülerinnen und Schüler mit speziellen Behinderungen (Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen, Autismus) berücksichtigt. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in den Organisationskonferenzen auf die geschickte Verteilung mit peer-group-Möglichkeiten geachtet. Bei Beratungsbedarf für Sorgeberechtigte stehen in Hamburg Ombudspersonen in drei Ombudsstellen bereit (Ombudsstelle Inklusion, für besondere Begabungen, für Schülerinnen und Schüler).
HE	Generelle Regelungen erschweren individuell vor Ort zu treffende Entscheidungen. Der Peer-Aspekt in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie auch geistige Entwicklung vor allem in der Sekundarstufe wird diskutiert und kann auch Kriterium für Empfehlungen von Förderausschüssen oder Entscheidungen in den Konferenzen der inklusiven Schulbündnisse in Bezug auf die Organisation von sonderpädagogischer Förderung sein.

Land	6. Welche Organisationsformen inklusiver Bildungsangebote gibt es bzw. sind geplant? Gibt es generelle Überlegungen, wie „Peer-Group-Bezug“ (für spezielle Förderschwerpunkte: Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung) und „Gemeinsames Lernen“ vereinbart werden können?
	Es wird unterstützt, wenn Schulträger Regelschulangebote und Förderschulangebote unter einem Dach in ihren Schulentwicklungsplanungen aufnehmen und Schulen mit besonderer Ausstattung ausweisen. Schulen mit besonderer Ausstattung haben den Vorteil, dass ein verlässliches Angebot vorgehalten wird, mittel- bis längerfristig pädagogische Konzepte für Unterrichtsangebote in spezifischen Förderschwerpunkten implementiert sowie Peergroup-Erfahrungen ermöglicht werden und damit einer Vereinzelung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Inklusion entgegengewirkt wird. Außerdem können Personalressourcen effizienter genutzt werden.
MV	Die Expertenkommission „Inklusive Bildung bis zum Jahr 2020“ hat in ihrem Bericht die Einrichtung von Schwerpunktschulen mit spezifischer Kompetenz für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung empfohlen. In Schwerpunktschulen hat der „Peer-Group-Bezug“ für die Entwicklung von individuellen und sozialen Kompetenzen und kulturellen Fertigkeiten eine besondere Bedeutung. Möglichkeiten zur Gestaltung eines inklusiven Schulsystems wurden mit der im April 2016 durch den Landtag verabschiedeten „Strategie zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023“ erarbeitet.
NI	Alle Schulen sind seit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule (2012) inklusive Schulen. Insofern wird an jeder Schulform ein inklusives Angebot für alle Förderschwerpunkte im Bedarfsfall eingerichtet. Die Schulen werden nach und nach für die barrierefreie Nutzung umgebaut. Als Übergangslösung können die Schulträger Schwerpunktschulen einrichten. Dies ist mit Einschränkungen (nicht für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung – und nur aus baulichen oder sächlichen Gründen) im Primar- und Sekundarbereich I möglich. Schwerpunktschule bedeutet, dass wenigstens eine Schule jeder Schulform im Bereich eines Schulträgers einen zumutbaren, barrierefreien und gleichberechtigten Zugang gewähren muss. Nach dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012 waren Schwerpunktschulen zunächst bis 2018 vorgesehen, durch die Novellierung des Nds. Schulgesetzes zum 01.08.2015 sind Schwerpunktschulen bis zum 31.07.2024 möglich. Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) können in allen Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der inklusiven Schule auch von Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern aufgesucht werden. Dazu gehört auch die Beratung in Angelegenheiten des Peer-Group-Bezugs.
NW	Laut Schulgesetz richtet die Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen an Schulen ein, wenn dort die „personellen und sächlichen Voraussetzungen“ vorliegen. Um zu einer Bündelung des Gemeinsamen Lernens zu kommen, werden der Schulaufsicht, die den Eltern nach § 19 Absatz 5 Schulgesetz mindestens eine allgemeine Schule vorschlagen soll, künftig engere Vorgaben zur Koordination von Übergängen gemacht; dies betrifft insbesondere die Zahl der in einer allgemeinen Schule mit dem Angebot des Gemeinsamen Lernens aufzunehmenden Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. In solchen allgemeinen Schulen bietet sich in besonderer Weise eine Möglichkeit für einen Peer-Group-Bezug.

Land	6. Welche Organisationsformen inklusiver Bildungsangebote gibt es bzw. sind geplant? Gibt es generelle Überlegungen, wie „Peer-Group-Bezug“ (für spezielle Förderschwerpunkte: Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung) und „Gemeinsames Lernen“ vereinbart werden können?
	<p>Für die Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation, die zahlenmäßig die kleinsten Gruppen bei der sonderpädagogischen Förderung darstellen, hat beispielsweise das Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS) in Soest beispielhaft ein Kurssystem installiert, um eben diesen Peergroup-Bezug zu bieten.</p> <p>Im Juli 2016 hatte das Ministerium für Schule und Weiterbildung die Publikation „Sonderpädagogische Förderschwerpunkte in NRW – Ein Blick aus der Wissenschaft in die Praxis“ veröffentlicht. Die Publikation vermittelt allen, die an Schule interessiert sind, die aktuellen fachwissenschaftlichen Diskussionsstände und gibt eine orientierende Einordnung über die sonderpädagogischen Schwerpunkte sowie Ansätze für die pädagogisch-didaktische Gestaltung an inklusiven Lernorten.</p> <p>Seit dem Schuljahr 2015/16 stehen den Schulen 100 Stellen für Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater zur Verfügung. Diese unterstützen die Schulen bei der konzeptionellen Gestaltung und der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens und stellen den fachlichen Austausch von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung sicher.</p>
RP	<p>In Rheinland-Pfalz stellen vorrangig Schwerpunktschulen ein inklusives Bildungsangebot in Wohnortnähe sicher; im Schuljahr 2018/2019 gibt es 173 Grundschulen, 77 Realschulen plus, 44 Integrierte Gesamtschulen und 2 Freie Waldorfschulen.</p> <p>An Schwerpunktschulen werden regional Ressourcen gebündelt, wobei die Gesamtschülerschaft einer Schwerpunktschule aus bis zu 10 % Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen kann. So sind in einer Klasse meist 2-3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Der Peer-Group Bezug kann, wenn erforderlich, flankierend durch klassenübergreifende Kurse gewährleistet werden. Hierbei sollte das Grundprinzip, Lern- und Lebenssituationen mit der Klassengemeinschaft zu schaffen, nicht außer Acht gelassen werden. Weitere Möglichkeiten der Begegnung mit Peers bietet der erweiterte Zeitrahmen des Ganztagsschulbereichs, da rund 85 % der Schwerpunktschulen auch Ganztagsschulen sind.</p> <p>Darüber hinaus findet inklusiver Unterricht auch an Regelschulen statt, die nicht als Schwerpunktschule beauftragt sind. So bestehen etablierte Unterstützungsstrukturen für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören, die im inklusiven Unterricht lernen. Drei der vier zuständigen Förderschulen sind bereits als Förder- und Beratungszentrum beauftragt; sie beraten die Schulen und unterstützen die Schülerinnen und Schüler. Die Angebote bieten auch Peer-Group-Bezüge, z. B. durch (regionale) Kursangebote zur Vermittlung behinderungsspezifischer Kompetenzen und mit freizeitpädagogischen Angeboten. Dieser Gesichtspunkt wird durch die Beauftragung von weiteren Förderschulen als Förder- und Beratungszentren gestärkt und auf andere Förderschwerpunkte ausgeweitet (insbesondere auch motorische Entwicklung).</p>
SL	<p>Ziel jeder integrativen/inklusive Beschulung ist der Besuch der wohnortnahen Regelschule. Dies betrifft die Unterstützung in allen Förderbereichen. Schwerpunktschulen sind nicht geplant.</p>

Land	6. Welche Organisationsformen inklusiver Bildungsangebote gibt es bzw. sind geplant? Gibt es generelle Überlegungen, wie „Peer-Group-Bezug“ (für spezielle Förderschwerpunkte: Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung) und „Gemeinsames Lernen“ vereinbart werden können?
	<p>Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zeigt sich, dass aufgrund des Elternwahlverhaltens Bündelungen an einzelnen Standorten v.a. im Sekundarbereich entstehen. Im Austausch mit den Erziehungsberechtigten werden Lösungen gesucht, um an möglichst vielen Standorten den Gemeinsamen Unterricht qualitativ hochwertig ausgestalten zu können.</p> <p>Die Beratung und Unterstützung in den Förderschwerpunkten Sehen und Hören erfolgt jeweils über ein Förderzentrum mit landesweiter Zuständigkeit. Hier gibt es derzeit Überlegungen zur Gestaltung ergänzender Förderangebote, die die Bedeutung von Peer-Group-Erfahrungen mitberücksichtigen.</p>
SN	<p>Die lernzieldifferente Unterrichtung an Oberschulen ist seit dem 01.08.2018 möglich. Im Schulversuch ERINA wurde u. a. die lernzieldifferente Unterrichtung in der Sekundarstufe I erprobt. Dabei wurde bei der Inklusion der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung vorrangig das Konzept der Kooperationsklassen verfolgt. Daneben wurden und werden in allen Förderschwerpunkten Einzelintegrationen durchgeführt. Die Umsetzung verschiedener Formen inklusiven Unterrichts wird durch die Regelungen im SächsSchulG und in den Schulordnungen möglich.</p> <p>Viele Schüler auch mit ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf in den genannten Förderschwerpunkten schätzen zunächst die Peergroup-Erfahrung im Umgang mit ihrer Behinderung sowie die spezifische intensive Förderung an einer Förderschule, um zu einem späteren Zeitpunkt in den gemeinsamen Unterricht an eine Regelschule zu wechseln.</p>
ST	<p>Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts i. d. R. die Schule ihres Schulbezirkes. Die Schule ist frei in der organisatorischen Gestaltung ihrer Bildungsangebote (jahrgangsübergreifende Angebote, Kleingruppenbildung).</p> <p>Die Förderzentren initiieren und unterstützen Kontakte und Kooperationen zwischen allgemeinen und Förderschulen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Schwerpunkt ist die Verbesserung der Unterrichtsqualität.</p>
SH	<p>Inklusion wird als Aufgabe aller allgemeinbildenden Schulen verstanden, die bei der Umsetzung von den Förderzentren unterstützt werden. Die jeweiligen Organisationsformen können unterschiedlich sein - je nach den vorhandenen Bedarfen der einzelnen Förderschwerpunkte. Es gilt, den Bedarfen und Möglichkeiten angemessene Formen zu finden, die ggf. auch eher kooperativen Charakter haben können. In den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung können für Kinder und Jugendliche auch temporär separierende Maßnahmen erforderlich sein. In den Förderschwerpunkten Sehen und Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung haben die Schülerinnen und Schüler, die inklusiv beschult werden, die Möglichkeit, in speziellen Kursen Peer-Group-Erfahrungen zu machen und behinderungsspezifische Themen wie zum Beispiel das Training der Mobilität in der Öffentlichkeit zu bearbeiten.</p>
TH	<p>Schwerpunktförderschulen (überregionale) für Behinderungsarten Sehen, Hören, sowie regionale Förderschulen für GE bzw. KME bleiben bestehen. Gleichzeitig wird aber auch zunehmend die Möglichkeit geschaffen, Schüler mit manifesten Behinderungen in allgemein bildenden Schulen zu unterrichten.</p> <p>Schwerpunktschulen für inklusiven Unterricht wird es in Thüringen nicht geben, Gemeinsamer Unterricht soll wohnortnah angeboten werden. Generell wird bei der Auswahl des Lernortes auf Lernen im Peer-Group-Bezug geachtet. Im Rahmen des „Thüringer</p>

Land	6. Welche Organisationsformen inklusiver Bildungsangebote gibt es bzw. sind geplant? Gibt es generelle Überlegungen, wie „Peer-Group-Bezug“ (für spezielle Förderschwerpunkte: Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung) und „Gemeinsames Lernen“ vereinbart werden können?
	Entwicklungsplans“ entstanden regionale Perspektivpapiere unter Beteiligung der Schulträger und der kommunalen Spitzenverbände, in denen eine Planung hinsichtlich des Schulnetzes und ihrer barrierefreien Ausgestaltung erfolgte. Der Thüringer Entwicklungsplan Inklusion gilt bis 2020. Im nächsten Jahr soll eine Aktualisierung und Weiterentwicklung erfolgen, in der auch auf diese Fragestellung einzugehen ist.

7. Feststellungsverfahren

Land	7. Ist geplant, die klassischen Feststellungsverfahren zu überprüfen und ggf. zu verändern?		
	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, wird in jedem Einzelfall auf der Basis einer sonderpädagogischen Diagnostik (pädagogisch-psychologischen Untersuchung, sonderpädagogisches Gutachten ohne Lernortempfehlungen) vom Staatlichen Schulamt festgestellt. Ausgangspunkt für die sonderpädagogische Diagnostik ist in der Regel ein Antrag der Eltern. Bei Vorliegen konkreter Hinweise, insbesondere dass dem individuellen Anspruch des Kindes beziehungsweise Jugendlichen ohne sonderpädagogische Bildung nicht entsprochen werden kann oder die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt werden, kann eine solche Überprüfung auch vom Staatlichen Schulamt aus veranlasst werden. Das Staatliche Schulamt berät die Eltern nach Vorliegen der Ergebnisse umfassend über die verschiedenen Bildungsangebote. Die untergesetzlichen Regelungen wurden entsprechend angepasst (SBA-VO).
BY	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Sonderpädagogische Gutachten ist nur bei der Aufnahme in der Förderschule rechtlich verpflichtend vorgesehen. Im Rahmen der inklusiven Beschulung ist ein knapper Förderdiagnostischer Bericht zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zur Organisation insbesondere der sonderpädagogischen Fachlichkeit ausreichend. Der Förderdiagnostische Bericht ist wie das ausführlichere sonderpädagogische Gutachten primär als Grundlage der Förderung konzipiert. Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs allein gibt keinerlei festlegende Hinweise auf den geeigneten Förderort (Anm.: Entscheidungsrecht der Eltern hinsichtlich allgemeiner Schule oder Förderschule). Diese 2011 eingeführte Vorgehensweise hat sich bewährt; eine Änderung ist nicht geplant. Vgl.: Konzept „Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote“: http://www.km.bayern.de/download/3191_konzeptpapier_zur_umsetzung_des_gesetzentwurfs_inklusion_13_2.pdf
BE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zur Unterstützung eines Prozesses der Erhöhung der Vergleichbarkeit und der Qualitätsentwicklung der Diagnostik wurde bereits 2012 ein „Leitfaden zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs“ entwickelt und herausgegeben, der das Verfahren für die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Sprache“, Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“ und Autismus beschreibt und festlegt. http://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/sonderpaedagogische-foerderung/fachinfo/ (Stand 27.06.2016) Die Aufgabe sonderpädagogischer Diagnostik und Beratung gehört zu den Aufgabenfeldern der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ). In die Vorklärung sonderpädagogischer Diagnostik werden seit 2017/18 die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen der Schulen stärker einbezogen. Im Schuljahr 2018/2019 wird die Wirksamkeit der pädagogischen und sonderpädagogischen Diagnostik evaluieren. An der Befragung werden auch die Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Frage beteiligt, inwieweit sie in die schulischen Informations- und Beratungsgespräche zu diagnostischen Ergebnissen sowie der weiteren Förderung einbezogen werden.

Land	7. Ist geplant, die klassischen Feststellungsverfahren zu überprüfen und ggf. zu verändern?		
	ja	nein	Anmerkungen
			Mit der Einführung der verlässlichen Grundausstattung für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ im Schuljahr 2017/18 verliert sonderpädagogische Diagnostik für diese Förderschwerpunkte die Funktion, einen Status zu ermitteln, um daraus Ressourcen abzuleiten. Bevor sonderpädagogische Diagnostik in den genannten Förderschwerpunkten beantragt wird, müssen alle Maßnahmen der pädagogischen Diagnostik und Förderung ausgeschöpft werden. Ziel diagnostischen Handelns ist es, entsprechend der Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler konkrete Förderempfehlungen abzuleiten und im Team abzustimmen.
BB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mit der Einführung der Pool-Ausstattung an den GL-Schulen wird erwartet, dass – vor allem in den Förderschwerpunkten LES und wie schon im Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ praktiziert – die Schulen in geringerem Umfang als bisher sonderpädagogische Diagnostik im Rahmen von Feststellungsverfahren anwenden. Vielmehr soll die sonderpädagogische Diagnostik und Förderung als Teil der laufenden pädagogischen Arbeit etabliert und die Statusfeststellung in den Förderschwerpunkten LES nicht mehr durch die Schule initiiert werden. Dies geht einher mit einer Qualifizierung der diagnostischen Tätigkeit und Förderung im schulischen Alltag und der Entwicklung der dafür erforderlichen Instrumente (lernprozessbegleitende Diagnostik und Förderung), für die ab 2019 in der Primarstufe ein online-Angebot zur Verfügung stehen soll.
HB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Geplant ist, die ressourcenorientierte Feststellungsdiagnostik für die sonderpädagogischen Förderbereiche Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung im Übergang von Klasse 4 nach 5 zu beenden. Die Ressource soll auch im Sekundarbereich als Budget festgeschrieben werden. Dokumentiert wird der festgestellte Förderbedarf in den Förderplänen, die Bestandteil der Schülerakte sind.
HH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auf ein klassisches Feststellungsverfahren zur Zuweisung einer kindbezogenen Ressource wird bei den Förderschwerpunkten LSE zugunsten einer systemischen Ressource unter Berücksichtigung der Schülerzahlen und des Sozialindex für alle Grund- und Stadtteilschulen verzichtet. Seit dem Schuljahr 2014/15 gilt das Diagnostik-Verfahren (siehe Homepage), das seit dem Schuljahr 2015/16 auch der genaueren Justierung der systemischen Ressourcenzuweisung in den Stadtteilschulen von Jahrgang 5 an aufwachsend dient. Für die Zuweisung der Ressourcen bei speziellen Förderbedarfen gilt weiterhin das sonderpädagogische Feststellungsgutachten. Ausnahmslos alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen (LSE und spezielle Förderschwerpunkte) haben einen Rechtsanspruch gemäß § 12 HmbSG auf einen diagnosegeleiteten sonderpädagogischen Förderplan. Damit ist für die Förderschwerpunkte LSE eine lernprozessbegleitende Diagnostik abgesichert. In jedem Fall muss beachtet werden, dass alle einzelfallbezogenen Hilfen wie Eingliederungs- und Jugendhilfe, Schulweghilfe, ganztägige Bildung und Betreuung, therapeutische Angebote etc. gewährleistet und im Lern-, Förder- und Hilfeplan gebündelt berücksichtigt werden. Schülerinnen und Schüler in den Bildungsabteilungen der ReBBZ, an speziellen Sonderschulen sowie an Schulen in freier Trägerschaft und an Gymnasien erhalten in jedem Fall eine kindbezogene Ressource.

Land	7. Ist geplant, die klassischen Feststellungsverfahren zu überprüfen und ggf. zu verändern?		
	ja	nein	Anmerkungen
HE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Aktuell ist das klassische Feststellungsverfahren ersetzt durch die Empfehlung eines Förderausschusses an der allgemeinen Schule über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auf der Grundlage fachlicher Empfehlungen.</p> <p>In den meisten Fällen wird auf ein Feststellungsverfahren verzichtet, wenn ambulante und vorbeugende Maßnahmen sonderpädagogischer Förderung bei zielgleich unterrichteten Schülerinnen und Schülern ausreichen. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Beratungs-, Förder- und Unterstützungsangebote (behinderungsspezifisch), weitgehend ohne etikettierende Verfahren auf der Grundlage eingehender Förderdiagnostik.</p> <p>Die neu konzipierten inklusiven Schulbündnisse (iSB) haben die Aufgabe der Schüler- und Lehrerlenkung. Das verbindliche Netzwerk, in dem alle allgemeinen Schulen, Förderschulen und ein regionales Beratungs- und Förderzentrum einer Region gemeinsam und verbindlich festlegen, an welchem Förderort Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, unterrichtet und unterstützt werden, hat den zentralen Zweck, dass Anreize zur Feststellung vermieden werden, da in den iSB keine neuen Ressourcen generiert werden können.</p>
MV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Erste Veränderungen sind bereits erfolgt. In Mecklenburg-Vorpommern wird eine Zentralisierung der Diagnostik durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie an den Staatlichen Schulämtern umgesetzt. Es erfolgte eine Evaluation der sonderpädagogischen Begutachtung aus verschiedenen theoretischen Perspektiven im Rahmen eines Forschungsauftrages durch die Universität Rostock. Der Abschlussbericht der Projektgruppe zur Evaluation sonderpädagogischer Diagnostik wurde im März 2013 vorgelegt.</p> <p>Es ist geplant, dass Feststellungsverfahren durch eine innerschulische Prozessdiagnostik zu erweitern. Im Schuljahr 2014/2015 wurde das neue Handbuch der Diagnostik in Kraft gesetzt. Die sonderpädagogische Förderdiagnostik ist damit unter Zugrundelegung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse vereinheitlicht worden. Sowohl die Anwendung bestimmter Testverfahren als auch die Bedeutung von Testwerten wird einheitlich gehandhabt.</p>
NI	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (nebst Ergänzenden Bestimmungen) vom 01.02.2013 und damit das Feststellungsverfahren müssen den veränderten gesetzlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Ergänzenden Bestimmungen wurden bereits geändert.
NW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und damit das Feststellungsverfahren gelten bisher unverändert fort. Sie sollen im Laufe der Legislaturperiode allerdings auf der Grundlage des Koalitionsvertrags der neuen Landesregierung weiterentwickelt werden.
RP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs hat Bedeutung insbesondere im Zusammenhang mit zieldifferentem Unterricht. Das sonderpädagogische Gutachten ist wichtiger Bestandteil der sonderpädagogischen Diagnostik und damit Grundlage für die individuelle sonderpädagogische Förderung. Gleichzeitig ist die häufig geäußerte Kritik ernst zu nehmen, dass mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auch eine Etikettierung einer Schülerin oder eines Schülers

Land	7. Ist geplant, die klassischen Feststellungsverfahren zu überprüfen und ggf. zu verändern?		
	ja	nein	Anmerkungen
			einhergehe. Eine Entscheidung, ob und ggf. wie unter Berücksichtigung dieser Einschätzungen das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs neu geregelt wird, ist noch nicht getroffen, wird aber derzeit diskutiert.
SL	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Grundsätzlich werden alle Schülerinnen und Schüler individuell und unter Einbezug sonderpädagogischer Expertise in den Regelschulen gefördert. Über den Bedarf entscheidet die Schule vor Ort. Ein Anerkennungsverfahren über die Schulaufsichtsbehörde ist dazu nicht notwendig. Die Förderplanung auch hinsichtlich angemessener Vorkehrungen erfolgt in Verantwortung der besuchten Schule.</p> <p>Die Anpassung des Anforderungsniveaus in einzelnen oder mehreren Fächern kann auf Beschluss der Klassenkonferenz erfolgen. Ein Antrag auf Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung (AVVsU) ist daher in der Regel nur notwendig, wenn die Beschulung in einer Förderschule angestrebt wird. Im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens trifft die Schulaufsichtsbehörde eine Entscheidung, die sich auf die Methoden des klassischen Feststellungsverfahrens stützen kann.</p>
SN	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Mit der Novellierung der Schulordnung Förderschulen zum 01.08.2018 erfolgte die Einrichtung eines Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) an Förderschulen durch die Schulaufsichtsbehörde. Der MSD ist für die vorgeschaltete Beratung sowie die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde zuständig. Dem MSD können auch sonderpädagogisch qualifizierte Lehrer anderer Schulen angehören. Die Schulaufsichtsbehörde legt die örtliche Zuständigkeit der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (Wirkungsbereiche) fest.</p> <p>Wichtige Aufgabenfelder bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Qualitätsstandards insbesondere auch mit Blick auf die Abgrenzung zwischen pädagogischem und sonderpädagogischem Förderbedarf. - Erhöhung der Vergleichbarkeit der Diagnostik.
ST	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • erste Veränderungen sind bereits erfolgt • Feststellungsverfahren wurde von der Förderschule losgelöst, ein landesweiter Mobiler Sonderpädagogischer Diagnostischer Dienst (MSDD) wurde eingerichtet • Grundschulen und Sekundarschulen sind mit einem Inklusionspool/Förderpool ausgestattet, der auch eine sonderpädagogische Grundversorgung enthält. • Feststellungsverfahren für die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache sollen erst nach mehrjähriger Förderung in der Grundschule erfolgen. • Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an Grundschulen und Sekundarschulen beinhaltet ein hohes Maß an Eigenverantwortung der beschulenden Schule. Bei Entscheidungen zur untercurricularen Förderung ist zwingend die Einbindung des MSDD und des Landesschulamtes vorgesehen. • Das Feststellungsverfahren erfolgt nicht zum Zwecke der Festlegung des Beschulungsortes sondern zur Festlegung notwendiger schulischer Maßnahmen in pädagogischer, räumliche und sächlicher Hinsicht und ggfs. weiterer Maßnahmen

Land			7. Ist geplant, die klassischen Feststellungsverfahren zu überprüfen und ggf. zu verändern?
	ja	nein	Anmerkungen
SH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Feststellungsverfahren ist in der Verordnung über die Sonderpädagogische Förderung SoFVO beschrieben, die zum 01.08.2020 neu zu fassen ist. Generell werden Standards für die Diagnostik erarbeitet. Derzeitig wird eine Trennung von Feststellungsdiagnostik und Lernprozessbegleitender Diagnostik geprüft.
TH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Erste Veränderungen sind bereits erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> - Trennung von Diagnostik und Förderung; - Jedes Schulamt hat ein Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Diagnostik welches die Basisdiagnostik verantwortet; - Implementation des Konzepts zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung in Zusammenarbeit; - Verstärkte Fortbildungen zur sonderpädagogischen Diagnostik.

8. Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht

Land			8. Gibt es Vorgaben zu den Rahmenbedingungen für „Inklusiven Unterricht“? (z. B. zur Klassengröße oder Doppelbesetzung?)
	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein mit Ausnahme, dass zieldifferente inklusive Bildungsangebote grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren sind. Die Direktzuweisung umfasst auch das sonderpädagogische Budget, das den allgemeinen Schulen zur Durchführung inklusiver Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bedarfsgerecht von der unteren Schulaufsichtsbehörde zugewiesen wird. Inklusive Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und die Bildungsangebote der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sollen jeweils über eine qualitativ vergleichbare Ausstattung verfügen. Somit bemessen die Staatlichen Schulämter den Bedarf je nach den Voraussetzungen der allgemeinen Schule, der Kinder und des SBBZ.
BY	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Inklusion einzelner Schüler: grundsätzlich möglich; ggf. Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste; ggf. zusätzlich Ausstattung der Schule mit (Budget)Stunden zur Unterstützung bei besonderen Bedarfen. • Kooperationsklasse: zusätzliche MSD-Stunden und soweit möglich werden Lehrerstunden aus der allgemeinen Schule zugewiesen • Schulen mit dem Schulprofil Inklusion: Mindestens 10 Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf führen zu mehr Personalzuweisung mit i. d. R. 10 zusätzlichen Lehrerstunden der allgemeinen Schule sowie nochmals mindestens 13 zusätzlichen Stunden durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik im Bereich der Grund- und Mittelschulen; in den übrigen Schularten Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und Budgetstunden • Klassen mit festen Lehrertandem an Schulen mit dem Schulprofil Inklusion: Bei ca. 7 Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf (Höchstzahl aller Schüler der Klasse liegt bei 25) findet eine durchgängige Unterrichtung im Lehrertandem statt (eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und ein Sonderpädagoge) <p>Vgl.: Konzept „Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote“ http://www.km.bayern.de/download/3191_konzeptpapier_zur_umsetzung_des_gesetzentwurfs_inklusion_13_2.pdf</p>
BE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein, außer für die Inklusiven Schwerpunktschulen, siehe dazu unter Punkt 1 und Punkt 6.
BB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Für den gemeinsamen Unterricht gelten im Land Brandenburg die Vorschriften der Verwaltungsvorschriften zur Unterrichtsorganisation sowie der Sonderpädagogik-Verordnung. Für die Schulen für gemeinsames Lernen gilt hinsichtlich des Umfangs der Pool-Ausstattung und der Klassengröße das Rundschreiben 3/17.
HB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schülerzahl : 22 SuS ohne sonderpädagogischen Förderbedarf + 5 SuS mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf bilden einen Klassenverband; Im Bereich der sonderpädagogischen Förderung Lernen/Sprache/emotional-soziale Entwicklung werden im Primarbereich 3 LWS Sonderpädagogik für 7,2 % aller Schülerinnen und Schüler berechnet, im Oberschulbereich

Land			8. Gibt es Vorgaben zu den Rahmenbedingungen für „Inklusiven Unterricht“? (z. B. zur Klassengröße oder Doppelbesetzung?)
			werden für einen Klassenverband 15 LWS Sonderpädagogik als Doppelbesetzung berechnet. Im sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung (geistige Entwicklung) werden bei 5 Schülerinnen und Schülern entsprechend der Stundentafel des Regelbereiches Sonderpädagogiklehrkräfte zur Verfügung gestellt. Hinzu wird eine Klassenassistenz und bei besonderen Bedarfen (z.B. medizinische Pflege) eine persönliche Assistenz eingesetzt. Für den Bereich körperlich-motorische Entwicklung werden persönliche Assistenzen im inklusiven System eingesetzt.
HH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Rahmenbedingungen und –vorgaben sind im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept der inklusiven Bildung erarbeitet worden (vgl. Drs. 20/3641 und 21/11428). Die Klassenfrequenzen sowie das Aufnahmeverfahren entsprechen den Vorgaben der allgemeinen Schulen (Grundschulen mit Sozialindex 1 - 3 mit einer maximalen Klassenfrequenz von 19 Kindern, Grundschulen mit Sozialindex 4 - 6 mit 23 Kindern; Stadtteilschulen stets mit maximal 23 Schülerinnen und Schülern, bei Gymnasien beträgt die durchschnittliche Klassenfrequenz 26 Schülerinnen und Schüler). Die zusätzlichen Ressourcen, die die Schulen erhalten (Sprachförderung, Lernförderung, sonderpädagogische Förderung und weitere zusätzliche Zuweisungen), können flexibel gebündelt und variabel eingesetzt werden. Hieraus ergeben sich je nach Bedarf in der Lerngruppe Zeiten mit Doppelbesetzungen. Die Grundsätze der synergetischen Ressourcensteuerung werden für die einzelne Schule im integrierten Förderkonzept verankert.
HE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Alle weiteren konzeptionellen Planungen in Hessen zielen auf den Ausbau eines Unterstützungsangebotes für eine möglichst wohnortnahe Beschulung aller Kinder und Jugendlicher. Eine hessenweit einheitliche Umsetzung steht im Fokus der sonderpädagogischen Weiterentwicklung.</p> <p>Dies wird behutsam und schrittweise durchgeführt und wird nur in dem Maß gelingen, wie es Lehrerinnen und Lehrern gelingt, sich angesichts ihres komplexen Berufes der Herausforderung unterschiedlicher Lernausgangslagen in einem Team mit Förderschullehrkräften und anderen Akteuren (Eingliederungshilfen, Therapeutinnen und Therapeuten) zu stellen. Es wird darauf ankommen, eine inklusive Schulkultur als Chance für die ohnehin bestehenden Herausforderungen wahrzunehmen und in der Zusammenarbeit der Lehrkräfte den Schlüssel professioneller Bewältigung dieser Aufgaben zu sehen.</p> <p>Für die Schaffung der räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in den Schulen sind die Schulträger unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel zuständig. Auch hier kann nicht alles von heute auf morgen bewältigt werden. Beispielsweise bedürfen Schülerinnen und Schüler mit Mobilitätseinschränkungen barrierefreier Zugänge, die nicht an jedem Standort und jedem Gebäude zu schaffen sind. Bei der geringen Anzahl von Schülern in diesen Förderschwerpunkten, wird man nicht an jeder Schule alle baulichen, personellen und sächlichen Ausstattungen vorhalten können. In den Schulentwicklungsplänen werden die Schulträger dahingehend beraten, dass bei der Entwicklung oder bei der Fortschreibung ihrer Schulentwicklungspläne für die eindeutig zu diagnostizierenden Behinderungen, also die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung und geistige</p>

Land		8. Gibt es Vorgaben zu den Rahmenbedingungen für „Inklusiven Unterricht“? (z. B. zur Klassengröße oder Doppelbesetzung?)
		<p>Entwicklung allgemeine Schulen als „Schulen mit besonderer Ausstattung“ ausgewiesen werden, die bereits förderschwerpunktspezifisch angemessene Vorkehrungen getroffen haben oder die entsprechend umgerüstet werden.</p> <p>Für die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprachheilförderung ist in der Regel jede allgemeine Schule in Hessen verantwortlich und hat grundsätzlich den Auftrag, sich den Schülerinnen und Schülern in diesen Förderschwerpunkten anzunehmen.</p> <p>Die Ergebnisse der einschlägigen Studien zur Wirksamkeit von Klassengrößen, die inzwischen erreichte durchschnittliche Klassengröße an hessischen Schulen sowie die umfangreichen Erfahrungen mit dem gemeinsamen Unterricht haben eine Neuregelung bzgl. der Klassenteilung im inklusiven Unterricht zugelassen. Der Automatismus einer Klassenteilung wurde in der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) im Jahre 2012 beseitigt. Nunmehr wird im Einzelfall aufgrund der Behinderung eines Schülers oder einer Schülerin und unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten vor Ort nach eingehender Prüfung über eine Verringerung der Klassenstärke entschieden. Die verringerte Klassengröße ist dann individuell und schülerbezogen begründet und auch zeitlich begrenzt, um den Bedarf jeweils neu prüfen zu können.</p> <p>Inklusiver Unterricht erfolgt mit Unterstützung durch Förderschullehrkräfte, die in vorbeugenden Maßnahmen und in der inklusiven Beschulung eingesetzt sind.</p> <p>Der Ressourceneinsatz für vorbeugende Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der der allgemeinen Schule zur Verfügung gestellten sonderpädagogischen Ressource in Abstimmung zwischen Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) und allgemeiner Schule.</p> <p>Rahmenbedingungen für inklusive Beschulung werden in der Empfehlung des Förderausschusses zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung eines Schülers/einer Schülerin festgelegt. Die gültige Rechtsverordnung (VOSB) geht rechnerisch von einer Relation von einer Lehrkraft pro sieben Schülerinnen und Schüler aus.</p> <p>Zukünftig verteilen die inklusiven Schulbündnisse (iSB) nach Genehmigung durch das Staatliche Schulamt die ihnen zugewiesenen Ressourcen auf die Förderschulen und allgemeinen Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage transparenter Kriterien wie z. B. Schulgröße, Einzugsgebiet, Schulform sowie bereits laufende inklusive Maßnahmen – dies garantiert, neben der Berücksichtigung der Zuweisung über den Sozialindex und der in Hessen gewährleisteten 104/105-prozentigen Lehrerversorgung, eine bestmögliche und regional ausgerichtete sonderpädagogische Gesamtressource.</p>

Land			8. Gibt es Vorgaben zu den Rahmenbedingungen für „Inklusiven Unterricht“? (z. B. zur Klassengröße oder Doppelbesetzung?)
MV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Rahmen der zugewiesenen Lehrerstunden des Grund- und des Zusatzbedarfes bilden die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen und Lerngruppen und entscheiden über die Organisation der individuellen Förderung nach Maßgabe der festgestellten individuellen Bedarfe. Für Eingangsklassen in den Jahrgangstufen 1, 5 und 7 gelten Schülermindestzahlen nach dem Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr. An Förderschulen freiwerdende Ressourcen verbleiben im System. Sie werden zur Verbesserung des gemeinsamen Unterrichtes, für weitere sonder- und pädagogische Fördermaßnahmen und für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte aller Schularten zusätzlich genutzt. Die Absicherung der materiell-sächlichen Ausstattung erfolgt durch die Schulträger auf der Grundlage zu erarbeitender baulicher inklusiver Mindeststandards.
NI	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Klassenfrequenzen wurden teilweise gesenkt, die Bedingungen für Klassenbildung wurden geändert („Doppelzählung“ von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bei der Klassenbildung). Die inklusiven Schuljahrgänge des Primarbereichs erhalten eine sog. Sonderpädagogische Grundversorgung für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung von 2 Stunden pro Sollklasse. Diese systembezogene Grundversorgung wird unabhängig davon gewährt, ob Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einer Klasse sind, die Gesamtstundenzuweisung für die Sonderpädagogische Grundversorgung kann von der Schulleitung eigenverantwortlich bewirtschaftet und somit z. B. in bestimmten Klassen kumuliert werden. Schulen, die bereits vor Einführung des Gesetzes zur inklusiven Schule in sog. Regionalen Integrationskonzepten gearbeitet haben, konnten die Sonderpädagogische Grundversorgung bereits seit dem Schuljahr 2013/2014 für den gesamten Primarbereich erhalten (das ist fast die Hälfte der nds. Grundschulen) Schülerinnen und Schüler in anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten im Primarbereich erhalten sog. kindbezogene „Rucksackstunden“, im Sekundarbereich I gilt diese „Rucksackstundenregelung“ für alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte. Aufgrund der im September 2017 geschlossenen Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals erhalten Schulen als Bestandteil der sonderpädagogischen Versorgung Anrechnungsstunden für Beratung.
NW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Laut Schulgesetz richtet die Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen an Schulen ein, wenn dort die „personellen und sächlichen Voraussetzungen“ vorliegen. Hier wird die neue Landesregierung Vorgaben machen, welche Voraussetzungen gemeint sind. Das betrifft vor allem die personelle Ausstattung einer solchen Schule, aber auch ihre Begleitung und Unterstützung (siehe auch Antwort auf Frage 1 und Frage 4). Die von der Landesregierung im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung beschlossene, deutliche Erhöhung der personellen Unterstützung für das Gemeinsame Lernen verfolgt auch das Ziel, den Umfang einer personellen Doppelbesetzung zu erhöhen, wobei die Schulen im Rahmen der Bildung ihrer Klassen eigene Spielräume nutzen können sollen.
RP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schwerpunktschulen entscheiden wie alle anderen Schulen in eigener Zuständigkeit über die Zusammensetzung der Lerngruppen. Da inklusiver Unterricht als Auftrag für die gesamte Schule verstanden wird, werden als Orientierung für die volle Auslastung einer Schwerpunktschule ca. 10 % der Gesamtschülerzahl angesehen. Festlegungen für die Zahl

Land			8. Gibt es Vorgaben zu den Rahmenbedingungen für „Inklusiven Unterricht“? (z. B. zur Klassengröße oder Doppelbesetzung?)
			der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf pro Klasse gibt es nicht. Als Orientierungswert werden zwei bis drei Schülerinnen oder Schüler betrachtet. Auch über den Einsatz des zusätzlichen sonderpädagogischen Personals entscheiden die Schwerpunktschulen in eigener Zuständigkeit. Der zusätzliche Personalbedarf einer Schwerpunktschule wird als Pauschale unter Berücksichtigung der Schülerzahl und der Auslastung ermittelt.
SL	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Budgetierung mit Förderschullehrkräften an den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen erfolgt mit Blick auf jeden einzelnen Standort, wobei mehrere Aspekte berücksichtigt werden wie z.B. die Gesamtschülerzahl, Klassengröße, soziale Standortfragen und aktuelle Schülerinnen und Schüler mit hohem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Bei der Klassenbildung werden Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung mitgezählt. In Schulformen, in denen keine Anpassung des Anforderungsniveaus möglich ist, erfolgt die sonderpädagogische Personalisierung weiterhin fallbezogen. Der Einsatz der Förderschullehrkräfte wird vor Ort im Rahmen des jeweiligen Schulkonzeptes und der individuellen Förderplanung festgelegt.
SN	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Für die inklusive Beschulung heißt es gemäß § 3 Abs. 2 Schulintegrationsverordnung (SchIVO): „...soll eine Klassenstärke von 25 Schülern nicht überschritten werden.“ Mit Inkrafttreten der Regelungen des Sächsischen Schulgesetzes im Bereich der Inklusion zum 01.08.2018 finden auch die Regelungen der Sächsischen Klassenbildungsverordnung erstmals Anwendung (nur auf die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung für die Eingangsklassenstufen des jeweiligen Schuljahres). Bei der Bildung von Klassen, Gruppen und Kursen (an Regelschulen) werden hinsichtlich der Klassengröße Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf höher gewichtet. Der Gewichtungszuschlag beträgt für inklusiv unterrichtete Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache 0,5 pro Schüler, im Förderschwerpunkt Lernen 1,0 pro Schüler und in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung 1,5 pro Schüler (vgl. Sächsische Klassenbildungsverordnung – SächsKlassBVO).
ST	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine zentralen Vorgaben zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einem Lernverband (schulinterne Entscheidung). • Die Zuweisung von Lehrerwochenstunden erfolgt gemäß den Unterrichtsorganisationserlassen.
SH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgaben zu Klassengrößen oder Doppelbesetzungen existieren nicht. Es werden aber die inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Planstellenzuweisungsverfahrens doppelt gezählt, so dass es möglich ist, kleinere Klassen oder vermehrte Doppelbesetzungen zu planen. Im vorzulegenden überarbeiteten Inklusionskonzept ist geplant, Standards zu beschreiben.
TH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden keine Vorgaben zur Klassengröße gemacht, da dies die Schule, anhand des Sockel-Faktoren-Modells, welches eine schülerbezogene Zuweisung beinhaltet, selbst festlegen kann.

9. Sachstand und Perspektive „zielgleiches Lernen“ in der allgemeinen Schule

Land	9. In welchen Schularten/Schulstufen (bis zu den berufsbildenden Schulen) gibt es „zielgleiches Lernen“ in der allgemeinen Schule schon jetzt bzw. in welchen Schularten/Schulstufen (bis zu den berufsbildenden Schulen) ist „zielgleiches Lernen“ in den allgemeinen Schulen geplant?
	Anmerkungen
BW	Junge Menschen mit Behinderung besuchen in Baden-Württemberg allgemeine Schulen (alle Schularten), wenn sie die Bildungsziele des jeweiligen Bildungsgangs erreichen konnten. Das gilt auch für junge Menschen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.
BY	Im Rahmen des differenzierten Schulwesens gibt es zielgleiches Lernen in allen Schularten und Schulstufen; etwaige spezifische Voraussetzungen für die Aufnahme und Verbleib in weiterführenden Schularten gelten für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gleichermaßen (Nachteilsausgleich und Notenschutz kann gewährt werden).
BE	Zielgleiches Lernen gibt es in allen Schularten und Schulstufen.
BB	Zielgleiches Lernen gibt es als gemeinsamen Unterricht in allen Jahrgangsstufen und Schulformen.
HB	In allen Schulstufen/Schularten
HH	Zielgleiches Lernen ist in allen Schulformen und –stufen an Hamburgs Schulen verankert.
HE	Zielgleiches Lernen gibt es in allen Schularten und Schulstufen.
MV	Zielgleiches Lernen ist in allen Schularten vorhanden (Grundschule, Regionale Schule, Gesamtschule, Gymnasium, berufliche Schule).
NI	in allen Schulformen/Schulstufen
NW	Zielgleiches Lernen erfolgt in allen Schulformen und –stufen. Sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sprache ist auf die Primarstufe und die Sekundarstufe I begrenzt. Im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung wird über einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II allein dann entschieden, wenn der Besuch eines Berufskollegs als Förderschule vorgesehen ist. An Gymnasien soll die sonderpädagogische Förderung künftig in der Regel zielgleich stattfinden. Zieldifferente Förderung soll für ein Gymnasium eine freiwillige Entscheidung sein, kann unter strengen Kriterien in begründeten Ausnahmefällen durch die Schulaufsicht aber auch angeordnet werden (siehe auch Antwort auf die Fragen 1 und 4).
RP	In allen Schularten und Schulstufen möglich und im Schulgesetz (§ 3 Abs. 5 SchulG) verankert.

Themenbereich schulrechtliche und schulfachliche Aspekte
 9. Sachstand und Perspektive „zielgleiches Lernen“ in der
 allgemeinen Schule

Land	9. In welchen Schularten/Schulstufen (bis zu den berufsbildenden Schulen) gibt es „zielgleiches Lernen“ in der allgemeinen Schule schon jetzt bzw. in welchen Schularten/Schulstufen (bis zu den berufsbildenden Schulen) ist „zielgleiches Lernen“ in den allgemeinen Schulen geplant?
SL	In allen Schularten einschließlich des Gymnasiums und der beruflichen Schulen.
SN	Lernzielgleiche Unterrichtung ist in allen Schularten und Schulstufen gemäß § 4c Abs. 5 Satz 1 Nr. 1-3 SächsSchulG möglich.
ST	In Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und berufsbildenden Schulen gibt es zielgleiches Lernen.
SH	Zielgleiches Lernen gibt es in allen Schularten und Schulstufen.
TH	alle Schularten und -stufen

10. Sachstand und Perspektive „ziendifferentes Lernen“ in der allgemeinen Schule

Land	10. In welchen Schularten/Schulstufen (bis zu den berufsbildenden Schulen) gibt es „ziendifferentes Lernen“ in der allgemeinen Schule schon jetzt bzw. in welchen Schularten/Schulstufen (bis zu den berufsbildenden Schulen) ist „ziendifferentes Lernen“ in den allgemeinen Schulen geplant?
	Anmerkungen
BW	Mit der Änderung des Schulgesetzes ist für junge Menschen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot das ziendifferente gemeinsame Lernen in allen Schularten mit Ausnahme der Bildungsgänge der Sekundarstufe II möglich. Hier gelten die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen.
BY	Grundschule, Mittelschule, Berufsschule
BE	Ziendifferentes Lernen wird bereits in den Grundschulen, den Integrierten Sekundarschulen (ISS) sowie einigen beruflichen Schulen praktiziert.
BB	Die schulrechtlichen Regelungen im Land Brandenburg ermöglichen ziendifferentes Lernen in allen Schulformen und Schulstufen (außer in Förderschulen „L“ und „gE“).
HB	In Grund- und Oberschulen, in Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen und in Gymnasien für die sonderpädagogische Förderung GE
HH	Ziendifferentes Lernen ist in allen Grundschulen sowie Stadtteilschulen Hamburgs etabliert. Gymnasien können auf dem Weg zum inklusiven Unterricht Unterstützung durch die zuständige Behörde anfordern.
HE	Theoretisch ist ziendifferentes Lernen in allen Schularten und Schulstufen möglich, de facto nicht in der Sek. II
MV	Ziendifferentes Lernen gibt es bisher in folgenden Schularten: Grundschule, Regionale Schule, Gesamtschule.
NI	in allen Schulformen/Schulstufen (ausgenommen der gymnasiale Sekundarbereich II)
NW	Ziendifferentes Lernen gibt es in allen Schulstufen und Schulformen. Die Aussage im Koalitionsvertrag der Landesregierung, dass sonderpädagogische Förderung an Gymnasien künftig in der Regel „zielgleich“ erfolgen soll, bedeutet nicht, dass ziendifferente Förderung dort nicht gewollt bzw. gegebenenfalls in begründeten Ausnahmefällen auch erforderlich sein kann. Im Förderschwerpunkt Lernen wird über einen Bedarf an Sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II allein dann entschieden, wenn der Besuch eines Berufskollegs als Förderschule vorgesehen ist.
RP	Ziendifferentes Lernen gibt es in allen Schulstufen und findet vorrangig an den Schulen statt, die als Schwerpunktschule beauftragt sind (siehe hierzu Frage 1). Auch an der Schulart Gymnasien soll ziendifferentes Lernen erprobt werden. Des Weiteren findet aktuell an 15 berufsbildenden Schulen im Rahmen des „Berufsvorbereitungsjahr mit inklusivem Unterricht“ ziendifferenzierter Unterricht für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung statt. Mittelfristiges Ziel ist es, auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen ein landesweites Konzept zum inklusiven Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulstufe im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung im berufsbildenden Bereich zu entwickeln und umzusetzen.
SL	In allen allgemeinbildenden Schulen bis Klasse 9, nicht in den Gymnasien (§ 31 (1) SchoG) ist ziendifferentes Lernen weiterhin möglich. In den Schulformen des beruflichen Bereichs besteht ebenfalls keine Möglichkeit zur Anpassung des Anforderungsniveaus.

Themenbereich schulrechtliche und schulfachliche Aspekte
 10. Sachstand und Perspektive „ziendifferentes Lernen“ in der
 allgemeinen Schule

Land	10. In welchen Schularten/Schulstufen (bis zu den berufsbildenden Schulen) gibt es „ziendifferentes Lernen“ in der allgemeinen Schule schon jetzt bzw. in welchen Schularten/Schulstufen (bis zu den berufsbildenden Schulen) ist „ziendifferentes Lernen“ in den allgemeinen Schulen geplant?
SN	Lernziendifferente Unterrichtung ist in der Grundschule und Oberschule möglich.
ST	In Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen gibt es ziendifferentes Lernen.
SH	Ziendifferentes Lernen ist in allen Schularten bis zum Ende der Sekundarstufe I möglich. Im Bereich der berufsbildenden Schulen gibt es erste Modelle der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an einem Berufsbildungszentrum (BBZ) als Alternative zur Werkstufe am Förderzentrum geistige Entwicklung.
TH	Grundschule, Regelschule, Gesamtschule, Thüringer Gemeinschaftsschule, berufsbildende Schule

11. Maßnahmen der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
Anmerkungen	
BW	<p>Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aller Lehrämter wurden unter dem Aspekt der Schaffung eines inklusiven Schulsystems überarbeitet und im Bereich Lehrerfortbildung wurden auf zentraler und regionaler Ebene die vorhandenen Fortbildungs- und Unterstützungsangebote für Lehrkräfte aller Schularten zum Themenbereich Inklusion ausgeweitet und weiterentwickelt. An einer Handreichung für Aus- und Fortbildner wird derzeit gearbeitet. Darüber hinaus wurde ein Konzept der Praxisbegleitung für Schulleitungen und Lehrkräfte aller Schularten entwickelt, das Zuständigkeiten, Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten bzw.-notwendigkeiten sowohl auf Ebene der Schulverwaltung, der Schulleitung als auch auf Ebene der Lehrkräfte (Unterricht) beschreibt. Dieses - in einer Handreichung gefasste Konzept (https://shop.ls-bw.de/handreichungen/praxisbegleitung-inklusive-bildungsangebote-fsbb.html) - wurde der Schulverwaltung zur Verfügung gestellt. Aufbauend darauf, wurde das Fortbildungsangebot "Praxisbegleitung - zieldifferenter Unterricht" aufgebaut. In diesem werden Teams (vier Personen) auf Ebene der Staatlichen Schulämter ausgebildet, um Schulen und Lehrkräften Fortbildungsangebote in Fragen der Ausgestaltung des zieldifferenten Unterrichts anzubieten. Auch wurden zur Unterstützung allgemeiner Schulen beim Einsatz des Kompetenzinventars zur beruflichen Vorbereitung und Eingliederung von jungen Menschen mit wesentlicher Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt Multiplikatoren ausgebildet. Für den sonderpädagogischen Dienst wurde eine Rahmenkonzeption erstellt, die nun implementiert wird (http://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/unterricht_materialien_medien/handreichungen/handreichungreihe-fruehkindliche-schulische-bildung/fsbb-03.pdf).</p>
BY	<p>Ausbildung: Die Thematik „Inklusion“ wurde für künftige Lehrkräfte aller Schularten von der ersten (universitären) Phase der Ausbildung aus aufgebaut. Eine entsprechende Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) für die Staatsprüfungen in den Studienbereichen Erziehungswissenschaften und Fachdidaktik trat bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Alle lehrerbildenden Universitäten führen im Bereich EWS ab Studienjahr 2018/19 ein Basiswissen zu Inklusion und Sonderpädagogik in den Erziehungswissenschaften ein, das im Dialog von Wissenschaft und Staatsministerium entwickelt wurde; so sollen alle Lehramtsstudierenden sensibilisiert und informiert werden. Die Universitäten werden dazu mit der Abordnung einer Lehrkraft für Sonderpädagogik unterstützt.</p> <p>Für den Vorbereitungsdienst (zweite Phase der Ausbildung) gilt, dass zahlreiche Seminare für Lehramtsanwärter des Lehramts an Grundschulen und des Lehramts an Mittelschulen mit Seminaren für Sonderpädagogik zusammenarbeiten und auch gemeinsame Ausbildungstage auf sehr fruchtbare Art gestalten. Die Thematik Inklusion wurde zudem mit Wirkung vom 1. August 2011 in die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für die Lehrämter an Grundschulen und Mittelschulen aufgenommen. Die geänderte Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik (ZALS) trat rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft. Für die übrigen Lehrämter ist eine Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnungen geplant.</p> <p>Für Lehrkräfte der Berufsschule gibt es Weiterbildungsmaßnahmen an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) in München und an der Julius-Maximilians-Universität (JMU) in Würzburg in den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung.</p>

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
	<p>Derzeit erfolgen ferner Zweitqualifikationsmaßnahmen vor allem im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung für Lehrkräfte der Lehrämter der allgemeinen Schule, die in Förderschulen tätig sind (Bay. Kultusministerium in Kooperation mit den Universitäten LMU und JMU).</p> <p>Fortbildung: Die Lehrerfortbildung gestaltet sich nach folgendem Konzept:</p> <p><u>1. Information und Sensibilisierung verpflichtend für alle Lehrkräfte im Grund- und Mittelschulbereich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Lehrkräfte der Grund- und Mittelschulen, die besonders intensiv von Fragestellungen der Inklusion betroffen sind, wurde bereits 2010 vom Kultusministerium eine Fortbildungsinitiative gemäß einem Zwei-Säulen-Konzept auf den Weg gebracht, das sich zum einen aus verpflichtenden Informationsveranstaltungen und zum anderen aus schulhausinternen Fortbildungen zusammensetzt. In den Informationsveranstaltungen wurden insbesondere rechtliche Grundlagen, • Vernetzungsmöglichkeiten und • Unterstützungssysteme <p>dargestellt.</p> <p><u>2. Schulhausinterne Fortbildung hinsichtlich der konkreten Bedürfnislage an der Schule für das gesamte Lehrerkollegium</u> Diese schulhausinterne Fortbildung ist ein wirksames, bedarfsgerechtes Instrument für all jene Kollegien, die konkret Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Regelschule (alle Schularten) unterrichten.</p> <p><u>3. Sonstiges breit gefächertes Fortbildungsangebot für Lehrkräfte der verschiedenen Schularten</u> Darüber hinaus steht für Lehrkräfte aller Schularten ein breit gefächertes Angebot an Veranstaltungen zu Aspekten der Inklusion zur Verfügung, organisiert auf den verschiedenen Ebenen der bayerischen Lehrerfortbildung. Insbesondere der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB), organisiert von den Ministerialbeauftragten der einzelnen Schularten und den Regierungen, sowie den lokal durch die Schulämter organisierten Fortbildungen kommt hierbei eine große Rolle zu. Aber auch auf zentraler Ebene an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen finden Veranstaltungen sowohl für Lehrkräfte mit allgemeinen Aufgaben als auch mit besonderen Funktionen (Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen, Schulleitungen, Schulaufsicht etc.) statt. Inklusion ist im Schwerpunktprogramm für die Lehrerfortbildung, das die Grundlage für die Planung der staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen in Bayern darstellt, verankert (u.a. „Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen, (...) insbesondere inklusive Schulentwicklung“).</p> <p><u>4. Besondere Angebote für spezifische Fortbildungsbedarfe</u> Es wurde ein zentrales, mehrtägiges Fortbildungsangebot (Ferienlehrgang mit Fortsetzungslehrgang im darauffolgenden Frühjahr) für Lehrkräfte eingerichtet, die erstmals nach den Sommerferien eine Schülerin oder einen Schüler mit Behinderung unterrichten und</p>

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
	<p>für die ggf. aufgrund des geringen zeitlichen Vorlaufs der Besuch einer anderweitigen Fortbildungsveranstaltung kaum möglich ist. Dies ist ein sich jährlich wiederholendes für die Lehrkräfte verlässliches Angebot. Ebenfalls an der ALP werden Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aus dem Bereich der Realschulen und Gymnasien zum Thema Autismus und zum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in einem Sequenzlehrgang fortgebildet.</p>
<p>BE</p>	<p>Ausbildung: Die im September 2012 von der Expertenkommission Lehrerbildung unter der Leitung von Prof. Baumert vorgelegten Empfehlungen enthalten dezidierte Vorschläge, um im Rahmen der vom Senat initiierten Lehrerbildungsreform im Studium Regelungen zu treffen, zukünftige Lehrerinnen und Lehrer auf eine inklusive Schule qualifiziert vorzubereiten. Die Vorschläge der Expertenkommission Lehrerbildung wurden im Lehrkräftebildungsgesetz vom 07.02.2014 aufgegriffen und entsprechende Regelungen formuliert. Ziel ist es, alle zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer mit dem Thema Inklusion vertraut zu machen und ihnen eine Basisqualifizierung zuteilwerden zu lassen. Im Rahmen der Berufswissenschaften werden im bildungswissenschaftlichen ebenso wie im fachdidaktischen Teil der Ausbildung Grundqualifikationen und Kernkompetenzen erworben. Im Vorbereitungsdienst werden diese Kompetenzen in einem Pflicht- und einem Wahlbaustein vertieft. Zusätzlich und mit dem Ziel, auch weiterhin sonderpädagogische Expertinnen und Experten in der Berliner Schule zu haben, wurde die Möglichkeit geschaffen, in jedem der drei neuen Lehrämter, also für die Grundschule, ISS/Gymnasium und Berufsschule, ein Fach durch das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen zu ersetzen. Damit wird gewährleistet, dass in jeder Schulart und für jede Behinderungsform ausreichend spezialisierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen.</p> <p>Die begonnenen und in den nächsten Schuljahren fortzuführenden Qualifizierungsmaßnahmen richten sich an alle Pädagoginnen und Pädagogen, d. h. neben den Lehrerinnen und Lehrern mit und ohne sonderpädagogische Ausbildung auch an die Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Pädagogische Unterrichtshilfen, Betreuerinnen und Betreuer, Schulhelferinnen und Schulhelfer, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Schulaufsicht. Ausgehend von einem Qualifizierungskonzept wurde ein Curriculum für die Qualifizierung erarbeitet, welches die inhaltliche Planung von Maßnahmen auf der Ebene von Schule, regionaler Schulaufsicht und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren unterstützt. Das Qualifizierungskonzept bildet einen Rahmen und stellt Fortbildungsmaßnahmen zur Unterrichtsentwicklung in den Mittelpunkt, die in Fortbildungsreihen schulintern durchgeführt werden können.</p> <p>Weiterbildung: Es werden Weiterbildungen zur Förderung der sonderpädagogischen und inklusionspädagogischen Kompetenz angeboten. Auch die sonderpädagogische Kompetenz von Lehrkräften soll durch Weiterbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Hochschulen gestärkt werden.</p> <p>Fortbildung:</p>

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
	<p>Es wurde ein umfangreiches Qualifizierungsprogramm mit einem Curriculum zur Weiterentwicklung von Berliner Schulen auf dem Weg zur Inklusion entwickelt, mit der Umsetzung wurde bereits begonnen. Neben Fortbildungsangeboten der regionalen Fortbildung für Lehrkräfte wird den Schulen für die Prozessbegleitung ein Budget zur Verfügung gestellt.</p>
<p>BB</p>	<p>a) Lehrkräfteausbildung aa) Lehramtsstudium Seit dem Wintersemester 2013/2014 werden in allen lehramtsbezogenen Studiengängen, im Rahmen der bildungswissenschaftlichen Studien je nach den stufenspezifischen Besonderheiten quantitativ und qualitativ differenziert, grundlegende Kompetenzen in der allgemeinen Inklusionspädagogik und -didaktik vermittelt. In der inklusiven Schule werden auch speziell ausgebildete Lehrkräfte mit flexiblen und umfassenden sonderpädagogischen Kompetenzen, die die bestehenden förderpädagogischen Fachgrenzen überschreiten, eingesetzt. Zum Erwerb dieser förder- und inklusionspädagogischen Kompetenzen wird ein entsprechender Schwerpunktstudiengang an der Universität Potsdam angeboten, der die förderpädagogische Ausbildung mit der Ausbildung für das Lehramt Primarstufe verschränkt und ersetzend an die Stelle eines Studienganges für das Lehramt für Förderpädagogik in den Fachrichtungen der o. g. Förderschwerpunkte tritt. Für diesen Studiengang sind ab dem Wintersemester 2013/2014 an der Universität Potsdam jährlich 60 Studienplätze vorgesehen.</p> <p>bb) Vorbereitungsdienst Im Vorbereitungsdienst werden inklusionspädagogische Aspekte schrittweise in die Ausbildung der Lehrkräfte integriert. Diskutiert und erörtert werden Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die Ausbildung im Hauptseminar zum Thema „Inklusion“, für die Entwicklung von Kompetenzen der Lehramtskandidatinnen und -kandidaten im Umgang mit Heterogenität - insbesondere mit Lernenden mit verschiedenen Förderschwerpunkten in der inklusiven Schule. In der Folge wurden die Seminarrahmenpläne aktualisiert.</p> <p>b) Fortbildung Alle Lehrkräfte an den Schulen für gemeinsames Lernen werden mit einem modular aufgebauten Fortbildungsprogramm unterstützt. Dies ermöglicht, dass die Lehrkräfte sich entsprechend ihres persönlichen Fortbildungsbedarfs qualifizieren können. Das Qualifizierungsangebot ist auf ca. 12 Monate ausgelegt und umfasst 40 Stunden: Fortbildungscurriculum(LISUM Berlin-Brandenburg).</p> <p>Die Qualifizierung der Lehrkräfte erfolgt in drei Phasen. Die Grundqualifizierung ist auf 12 Monate ausgelegt und umfasst 40 Stunden. 20 Stunden sind inhaltlich festgelegt, weitere 20 Stunden können nach Festlegung der schulinternen Bedarfe im Rahmen inklusiver Kulturen, Strukturen und Praktiken gewählt werden. Die Phasen der Vertiefung und Begleitung erfolgen nach interner Evaluation und daraus abgeleiteten Fortbildungsbedarfen. Für die Schulleitungen dieser Schulen gibt es drei obligatorische Module, die jeweils 1 1/2 Tage dauern mit Schwerpunkten in den Bereichen „Vielfalt in der Schule“; „Wertschätzende Schulkultur“, „Unterrichtsbeobachtung“ und „Qualitätssicherung“.</p>

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
	<p>Darüber hinaus werden allen Schulen Veranstaltungen zum Umgang mit Heterogenität, wie z. B. durch individualisiertes Lernen und den Umgang mit Konflikt- und Krisensituationen im Schulalltag sowie weiteren vergleichbaren Inhalten, zentral und dezentral angeboten.</p> <p>Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen zur Implementierung des neuen Rahmenlehrplans 1-10 erfährt die Frage des Umgangs mit Heterogenität (hier besonders Inhalte und Anforderungen für die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“) besondere Aufmerksamkeit.</p> <p>c) Weiterbildung</p> <p>Es gibt das Angebot eines weiterbildenden Studienganges zum nachträglichen Erwerb des Lehramtes für Förderpädagogik bzw. einer Lehrbefähigung für einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt mit bis zu 50 Plätzen pro Jahr. In erster Linie werden die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“ sowie „emotionale und soziale Entwicklung“ angeboten. Auch Angebote für die Förderschwerpunkte „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“ und „Sprache“ können genutzt werden.</p>
HB	<p><u>Studium:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In allen lehramtsbezogenen Studiengängen ist das verbindliche Modul zur Inklusion, Interkulturalität und Deutsch als Zweitsprache zu absolvieren. • Der Umgang mit Heterogenität (weiteres Inklusionsverständnis, siehe HRK-KMK-Empfehlung vom März 2015 zur Ausbildung für eine Schule der Vielfalt) ist der Schwerpunkt der Qualitätsoffensive Lehrerbildung in Bremen <p><u>Vorbereitungsdienst:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Pkt.1: Darin ist die Stärkung der praktischen Umsetzung der inklusionsbezogenen Überarbeitung der Standards der Lehrerbildung und der Standards für die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken durch den Aufgabenpool für das Kolloquium zu einer Präsentation, ein Prüfungsformat, das die alte schriftliche Hausarbeit im Zweiten Staatsexamen zukünftig ersetzen wird, sowie durch das überarbeitete Schulgutachtenformat verankert. • Inhaltlich wird intensiv zur Frage der „Inklusiven Didaktik“ gearbeitet und auch im Beirat für Lehrerbildung beraten. <p><u>Fortbildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt kontinuierlich und systematisch Fortbildungsangebote zum Umgang mit Heterogenität und zur Inklusion • Bremischer Fachtag für die Ausbildung/2. Phase und Fortbildung zum Thema „Inklusive Didaktik“ ist in Vorbereitung <p><u>Weiterbildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Weiterbildungsstudiengang zum Erwerb der Lehramtsqualifikation in einem zusätzlichen sonderpädagogischen Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik ist derzeit im 4. Durchgang, ab 2019/2020 im 5. Durchgang <p><u>Perspektive:</u></p>

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich zum bisherigen Angebot des Studiums für das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik in Anbindung an Fächer der Primarstufe ist das Angebot einer entsprechenden Anbindung an ein Fach des gymnasialen Lehramtes in Planung und Vorbereitung, beginnend im Herbstsemester 2019/2020
HH	<p>Die Stabsstelle Inklusion/Sonderpädagogik arbeitet eng mit der Universität Hamburg (Sozietät Sonderpädagogik und seit 2016 auch Sozietät Inklusion) und dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) sowie mit dem Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ, hier auch Schulinspektion und Statistik) zusammen. Die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung haben in der Universität einen hohen Stellenwert während der Bachelor- sowie der Masterphase. Daneben können in Hamburg alle weiteren Förderschwerpunkte studiert werden. Das Kernpraktikum für die 1. Phase Lehramtsstudiengang Sonderpädagogik (ein halbes Jahr) kann in allgemeinen Schulen gemeinsam mit Studierenden der allgemeinen Lehrämter abgeleistet werden. Ebenso werden Referendarinnen und Referendare in gemeinsamen Seminaren für mehrere Lehrämter sowie in inklusiven Lerngruppen an allgemeinen Schulen ausgebildet. Im Fortbildungsbereich gibt es nachfrageorientierte Angebote für multiprofessionelle Teams an Schulen (Unterrichtsentwicklung, Coaching, Supervision,...). Daneben bieten die ReBBZ umfangreiche Fortbildungen, Beratungen und Unterrichtshospitationen in regionalen Bezügen an, unterstützen Schulen in ihrem Umfeld durch Beratungsangebote und leiten Netzwerke der Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren der allgemeinen Schulen ihres Einzugsbereichs.</p> <p>Im Rahmen der Schulbesuche zum Stand der inklusiven Bildung (vgl. Frage 1) gibt es eine enge und nachhaltige Zusammenarbeit mit dem LI.mit dem LI.</p>
HE	<p>Die Vorbereitung auf die Inklusive Bildung gehört mittlerweile zum Standard in den drei Phasen der Lehrerbildung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Phase: Universitäre Ausbildung 2. Phase: Praktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) 3. Phase Fort- und Weiterbildung. <p>Es findet ein regelhafter Austausch über die Bedarfserhebung bis hin zur Entwicklung entsprechender Fort- und Weiterbildungsangebote in Zusammenarbeit des Hessischen Kultusministeriums und der Lehrkräfteakademie, (außerschulischen) Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Forschung und Lehre statt.</p> <p>Das Land unterstützt pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortlaufend durch Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote. Die Arbeit in den Modellregionen Inklusive Bildung wird evaluiert, auf den Erfahrungen aufbauend werden entsprechende landesweite Konsequenzen für die Weiterentwicklung abgeleitet.</p> <p>Ausbildung: In der Novellierung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes HLbG (seit 23.6.2011 in Kraft) und der Durchführungsverordnung HLbGDV (seit 23.06.2011 bzw. 01.11.2011 in Kraft) wurden die Module „Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen“ und „Erziehen, Beraten, Betreuen“ beibehalten, zusätzliche Schwerpunktsetzung in Richtung auf inklusiven Unterricht wurde durch die Aufnahme des Moduls „Diversität in Lehr- und Lernprozessen nutzen“ für den Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulbereich geschaffen. Die Ausbildung von</p>

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
	<p>Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit dem Lehramt Förderschule kann nach HLbG und HLbGDV an allgemeinbildenden Schulen erfolgen, sofern dort Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Behinderungen im inklusiven Unterricht beschult werden. In inklusiven Lerngruppen kann auf Antrag die Prüfungslehrprobe gemeinsam von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten der Lehrämter Förderschule und Grundschule oder Förderschule und Haupt- Realschule oder Förderschule und Gymnasium durchgeführt werden. (HLbGDV vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch VO vom 20. März 2018, GVBL. 41).</p> <p>Das Strategiepapier „Implementierung der Thematik Inklusion in der Lehrkräfteausbildung Schwerpunkt 2. Phase“ der LA befindet sich nach der Zustimmung durch die Leitung des Kultusministeriums (31.07.2015) in der Umsetzung. Es konkretisiert die Ziele, die strategische Ausrichtung sowie die qualitative Weiterentwicklung der Hessischen Lehrerbildung. Eine Handreichung ergänzt das Papier im Hinblick auf die operativen Handlungsansätze und Umsetzungsempfehlungen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, für Studienseminare und für Ausbildungsschulen. Die Handreichung ist lehramtsübergreifend konzipiert und beinhaltet neben einer „Einführung und Grundlagen“, „Empfehlungen bezogen auf einzelne Abschnitte des Vorbereitungsdienstes“ und „zu organisatorischen und rechtlichen Aspekten“, „Rechtsbezüge (Hessen und Bund) / Empfehlungen und Expertisen“ und einen Sonderteil mit „Praxisbeispielen“, der regelmäßig überarbeitet und aktualisiert wird.</p> <p>Der Arbeitsbereich „Individuelle Förderung/Inklusion“ ist seit 2014 verpflichtend in den Arbeitsprogrammen der Studienseminare auszuweisen, eine Klausurtagung der Studienseminarleitungen mit dem Schwerpunktthema Inklusion hat im September 2015 stattgefunden. Im Vorhabenplan bis 2019 des Dezernats I.2 sind die Themenbereiche wie „Anpassung der Ausbildung an den veränderten Einsatz der Förderschullehrkräfte“, die „Verankerung der Ausbildung für inklusiven Unterricht in allen Lehrämtern“, die „Verstärkung der Kompetenzentwicklung in den Bereichen Diagnostik, Förderung, Selbstreflexion und Feedback“ sowie die „Verstärkung der Ausbildung im Umgang mit Heterogenität“ festgeschrieben. Eine Netzwerkkonferenz Inklusion tagt in regelmäßigem einjährigem Turnus seit 2014, um lehramtsspezifische Fragestellungen zu bearbeiten und Handlungsbedarfe zu eruieren. Zudem wurde Ende 2015 eine Projektgruppe eingerichtet, die die Dezernatsleitung unterstützen und den Prozess begleiten soll. Eine „Spiegelgruppe Inklusion“ besteht seit 2011, dort sind Expertinnen und Experten der einzelnen Förderschwerpunkte sowie der Inklusiven Beschulung (Grundschule sowie Haupt- Realschule, Gesamtschule) vertreten. Sie tagt in regelmäßigem Turnus und dient der Bearbeitung spezifischer Fragestellungen, die sich aus der konkreten Ausbildungspraxis der II. Phase ergeben.</p> <p>Im Zeitraum von 2014 bis 2018 wurden zwei Qualifizierungsreihen für Ausbildungskräfte aller Lehrämter zum Thema „Inklusion, individuelle Förderung und Umgang mit Vielfalt als Aufgabe der Lehrkräfteausbildung“ durchgeführt. Diese Qualifizierungsreihe wird fortgeführt und verstetigt durch weitere jährliche Fortbildungsangebote zu diesem Thema.</p> <p>Für Ausbildungskräfte aller Lehrämter werden fachbezogene sowie überfachliche regelmäßige Fortbildungen angeboten. Diese Lehrerbildungsforen finden einmal im Jahr für 2-3 Tage statt und sind thematisch eingebunden und abgestimmt mit der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie dem Hessischen Kultusministerium. Dabei werden die priorisierten Themen wie Integration, Inklusion, Ganzttag, Lesen-Schreiben-Rechnen, Medienbildung u.a. jeweils als Querschnittsthemen aufgenommen.</p>

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
	<p>Im Rahmen von spezifischen Sondermaßnahmen bietet die Hessische Lehrkräfteakademie Angebote zur Fortbildung, Beratung und Begleitung von aktuell an Schulen eingesetzten Vertretungslehrkräften sowie Lehrkräften des Lehramtes Haupt- und Realschule an, die in inklusiven schulischen Arbeitsfeldern eingesetzt sind.</p> <p>Fortbildung: Die Fortbildungsangebote im priorisierten Thema Inklusion richten sich in der Schulleitungsfortbildung auf die Schwerpunkte zur Implementierung der inklusiven Schulbündnisse (iSB). Zum einen werden die Moderatorinnen und Moderatoren in einem mehrmoduligen Angebot auf die neuen Aufgaben vorbereitet, zum anderen stehen den iSB Abrufangebote zur Verfügung. Diese beziehen sich auf thematische Angebote, die dem jeweiligen Entwicklungsstand des Schulbündnisses entsprechend, die Organisationsentwicklung, Unterrichtsentwicklung und Schulkultur weiterbringen sollen.</p> <p>Die Sicherung der Fachlichkeit in den Förderschwerpunkten für Förderschul- und Regelschullehrer, den Berufsorientierten Abschluss in der Inklusion sowie die Zusammenarbeit von verschiedenen Professionen im Bereich der Inklusion wird durch die Kooperation mit Universitäten unterstützt. Die Arbeitsstelle für Diversität und Unterrichtsentwicklung – Didaktische Werkstatt unterstützt als gemeinsame Einrichtung des Hessischen Kultusministeriums und der Goethe-Universität Frankfurt/Main durch fortwährend angepasste und auf neueste wissenschaftliche Trends hin ausgerichtete Fortbildungsmodulare zum Unterrichten in heterogenen Lerngruppen und zur Inklusiven Beschulung die inklusive Schulentwicklung in Hessen. Weitere Abrufangebote zur Inklusiven Bildung führen die Studienseminare u.a. in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Schulämtern durch.</p> <p>In den derzeit neun Modellregionen Inklusive Bildung ist die systematische Qualifizierung in der Region als verbindlicher Eckwert seitens des Hessischen Kultusministeriums vorgegeben und wird evaluiert. Gegenwärtig wird das gesamte inhaltliche Angebot zur inklusiven Schulentwicklung in einem gemeinsamen Prozess von Hessischem Kultusministerium, Hessischer Lehrkräfteakademie und Staatlichen Schulämtern überarbeitet. Die Überarbeitung bezieht sich auf die inhaltliche Ausrichtung und auf das methodisch-didaktische Konzept der Fortbildungen.</p> <p>Weiterbildung: Seit 2015 werden laufend zweijährige Weiterbildungskurse zum Erwerb einer Zusatzprüfung für das Lehramt an Förderschulen angeboten. Zwei Kurse wurden bereits abgeschlossen, während aktuell zwei Kurse stattfinden, die im Sommer 2019 sowie im Sommer 2020 abgeschlossen sein werden.</p>
MV	<p>– In § 5 Absatz 6 des Gesetzes über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerbildungsgesetz - LehbildG M-V) vom 25.11.2014 ist für die Lehramtsstudiengänge geregelt, dass in allen Lehramtsberufen die bildungswissenschaftlichen und praktischen Anteile grundsätzlich unter Berücksichtigung des Leitbildes der Inklusion auszugestalten sind. Das Studium der Lehramtsberufe an Grundschulen, Regionalen Schulen und Beruflichen Schulen beinhaltet die Ausbildung ausgewählter Elemente der</p>

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
	<p>Sonderpädagogik. Das Studium des Lehramtes an Gymnasien beinhaltet die Ausbildung inklusiver Arbeit an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Vorbereitungsdienst werden für alle Referendarinnen und Referendare ohne sonderpädagogische Fachrichtungen Module zum Thema Inklusion als zweitägige Fortbildungen durchgeführt. – Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQM-V) bietet Inklusionsfortbildungen und Inklusionskongresse für Lehrkräfte an. – Seit dem Schuljahr 2016/2017 wird an der Universität Rostock am Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation (ISER) in Kooperation mit dem IQ M-V ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang „Inklusion“ als dualer Studiengang „Master of Arts für Sonder- und Inklusionspädagogik“ für Lehrkräfte des Landes M-V angeboten. Seit Oktober 2016 nehmen die ersten 25 Lehrerinnen und Lehrer den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Master of Arts für Sonder- und Inklusions-pädagogik“ an der Universität Rostock auf. Sie sind unter 100 Lehrkräften ausgewählt worden, die ihr Interesse an dem dualen Modellstudiengang bekundet hatten. Insgesamt ist die Ausbildung von 125 Lehrkräften geplant, die sich zur Sonderpädagogin bzw. zum Sonderpädagogen weiterbilden wollen. Das Land stellt dafür mehr als 5 Mio. Euro zur Verfügung. Im Zentrum der Ausbildung stehen die praktischen Herausforderungen in der inklusiven Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung. – In Mecklenburg-Vorpommern sollen in den kommenden sieben Jahren rund 7.000 Lehrerinnen und Lehrer für die Umsetzung der Inklusion an den Schulen fortgebildet werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur startet dazu im neuen Schuljahr die „Fortbildungsoffensive Inklusion“. Ziel ist es, Lehrkräften zu vermitteln, wie sie auf die individuellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Förderbedarf eingehen und sie gemeinsam unterrichten. Dafür stehen insgesamt 15 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung. – Im September 2016 begannen die ersten Fortbildungsmodule für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Sie erfahren dort beispielsweise, wie sie ein inklusives Gesamtkonzept ihrer Schule erstellen. Daran schließen sich Module zur inklusiven Unterrichtsentwicklung an. Ein Schwerpunkt bei Fortbildungen an beruflichen Schulen ist, wie Lehrerinnen und Lehrer Jugendliche besser auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorbereiten können. – In den Fortbildungen erfahren Lehrerinnen und Lehrer auch, wie sie Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in Regelklassen besser unterrichten. Alle Fortbildungen beinhalten neben theoretischen Veranstaltungen auch Praxisanteile in den Schulen. Durchgeführt werden die Fortbildungen vom IQ M-V.
NI	<p>Ausbildung Die rechtlichen Grundlagen (Nds. MasterVO-Lehr und APVO-Lehr) für die Erste Phase (Studium) und zweite Phase (Vorbereitungsdienst) der Lehrerausbildung wurden an die Anforderungen der inklusiven Schule angepasst. Der Erwerb von grundlegenden Basiskompetenzen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der</p>

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
	<p>Förderdiagnostik sind Bestandteil der Lehrerbildung in allen Lehrämtern geworden. Die Studienkapazitäten für Sonderpädagogik werden erhöht, sodass mit den ab 2020 erstmals voll aufgewachsenen Bachelorabsolventenkohorten vermutlich etwa 400 Studierende jährlich den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik aufnehmen können. Dies bedeutet in etwa eine Verdopplung der Studienplatzkapazitäten in den Masterstudiengängen für das Lehramt für Sonderpädagogik. Im Zuge des geplanten Ausbaus sollen in Hannover sechs und in Oldenburg neun neue Professuren mit den entsprechenden Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der entsprechenden Ausstattung geschaffen werden. Zusammen mit den jeweils sechs bereits bestehenden Professuren an den beiden Universitäten wird es dann in Niedersachsen 27 Sonderpädagogikprofessuren geben. Die Seminarcurricula in den auszubildenden Fächern, Fachrichtungen und in Pädagogik sind dementsprechend für alle Lehrämter überarbeitet worden. Die Ausbilderinnen und Ausbilder werden in Bezug auf die inklusive Schule fortgebildet.</p> <p>Weiterbildung Seit dem 01.02.2013 wird eine berufsbegleitende Qualifizierung für Lehrkräfte, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen, angeboten. Die Maßnahme gliedert sich in zwei Teilleistungen, die Qualifizierung an den Studienseminaren und die Qualifizierung an den Schulen, und umfasst insgesamt drei Schuljahre. Alternativ zu Nr. 4.3 des RdErl. d. MK v. 28.08.2012 (SVBl. S. 509) „Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt“ wird durch Erbringen beider Teilleistungen die Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben. Pro Kohorte können 80 Lehrkräfte teilnehmen. Insgesamt sind zunächst 8 Durchgänge geplant. Zudem gibt es Angebote verschiedener Universitäten, um sonderpädagogische Kompetenzen erwerben zu können. So wurde z. B. in einer Kooperation der Universitäten Hannover und Oldenburg der berufsbegleitende Zertifikatsstudiengang „Sonderpädagogische Grundqualifikation für inklusive Bildung“ eingerichtet. Es besteht eine Kooperation mit der Universität Hamburg, die einen weiterbildenden Masterstudiengang Behindertenpädagogik (M.A.) in den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören anbietet.</p> <p>Fortbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Niedersächsische Kultusministerium hat gemeinsam mit den Universitäten Oldenburg und Bielefeld, der Fachberatung für Unterrichtsqualität und der Schulentwicklungsberatung der Niedersächsischen Landesschulbehörde sowie mit dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung ein Fortbildungs-Curriculum zur inklusiven Schule entwickelt. • Seit 2015 fließt das niedersächsische Fortbildungscurriculum zur inklusiven Schule als Roter Faden in alle Qualifizierungsmaßnahmen zur inklusiven Schule ein. Es bildet die Grundlage für alle Qualifizierungsmaßnahmen und wird immer für die jeweilige Zielgruppe angepasst. Um die Qualifizierungsmaßnahmen auch zukünftig an den Bedarfen ausrichten und passgenau vorhalten zu können, wurden eine AG und eine Steuergruppe zur Weiterentwicklung der Qualifizierungsmaßnahmen in der inklusiven Schule eingerichtet. Ziel der zukünftigen Qualifizierungsmaßnahmen soll die Unterrichts- und Schulentwicklung im Sinne einer Professionalisierung im Umgang mit Heterogenität und Diversität und der damit verknüpften Individualisierung von Lernangeboten sein – im Sinne des erweiterten Inklusionsbegriffes. Der Fokus wird dabei auf die fachspezifischen Anforderungen

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
	<p>der Unterrichtsfächer und die damit verknüpfte Unterrichtsplanung gerichtet sein, zunächst in den Fächern Deutsch, Mathematik und ggf. in der ersten Fremdsprache. Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen dabei an den entsprechenden Kerncurricula ausgerichtet sein. Nachdem ein Schwerpunkt der Qualifizierungsmaßnahmen bisher im Bereich der Grundschulen lag, wird ein Schwerpunkt zukünftiger Maßnahmen im Bereich der Sekundarstufe I liegen.</p> <p>Maßnahmen und Zahlen zur Fortbildung zur inklusiven Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seit 2011 gibt es Qualifizierungsmaßnahmen für Grundschulen, bisher haben 4000 Lehrkräfte die modulare Qualifizierung durchlaufen. • Zum 01.08.2015 wurde die modulare Qualifizierung im Grundschulbereich auf schulinterne Fortbildungen umgestellt. Im ersten Anmeldezeitraum wurden 600 Grundschulen angemeldet und es konnten für alle 600 Grundschulen schulinterne Lehrerfortbildungen bereitgestellt werden. Damit werden zeitgleich ca. 7.500 Grundschullehrkräfte fortgebildet. Die angemeldeten Schulen werden drei zweitägige schulinterne Lehrerfortbildungen in drei auf einander folgenden Jahren durchlaufen. • Seit dem Frühjahr 2016 wird ein weiterer Durchgang für die Grundschulen angeboten. • Seit 2012 gibt es Qualifizierungsmaßnahmen für die weiterführenden Schulen, bisher haben 2400 Lehrkräfte an der modularen Qualifizierung teilgenommen (4 zweitägige Module). Diese Qualifizierungsmaßnahmen werden zurzeit grundlegend überarbeitet. • Die Fortbildung für Schulleitungen sind zum Jahresende 2014 erfolgreich beendet worden. Es konnten ca. 2000 Schulleitungen fortgebildet werden. In der Auswertung der Evaluation wurde der Wandel der Bedarfe der Schulleitungen deutlich, deshalb wurde die Schulleitungsqualifizierung (QBFI= Q: Qualifizierung, B: Begleitfortbildung, F: Führungskräfte, I: Inklusion) überarbeitet. Die Zielgruppe bezieht sich nun auf Schulleitungen, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Lehrkräfte mit übertragenen Leitungsaufgaben, um Schulen in ihrem Schulentwicklungsprozess umfassender unterstützen zu können. Die neue QBFI begann zum 01.10.2015 mit sieben Abrufmodulen. <p>Seit 2014 werden Vertiefungsfortbildungen für Lehrkräfte an den Kompetenzzentren für Regionale Lehrerbildung angeboten, zum Herbst 2015 konnte bereits 8.500 Lehrkräften eine Teilnahme ermöglicht werden.</p>
NW	<p>Mit dem Lehrerausbildungsgesetz von 2009 und dessen Anpassung im Jahr 2016 wurde die Lehrerausbildung gesetzlich dahingehend reformiert, dass sonderpädagogische Elemente in alle Lehramtsstudiengänge aufgenommen wurden (Bestandteil der Bildungswissenschaften). Darüber hinaus sollen Fragen der Inklusion künftig verbindlich im Studium der Fachdidaktiken für die einzelnen Fächer berücksichtigt werden. Seit 2011 wurden außerdem Kompetenzen für Diagnose und Förderung, für den Umgang mit Heterogenität und der Ansatz der Inklusion zu verbindlichen Inhalten der schulpraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Mit der Novellierung der Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung 2016 ist auch die ausbildungsfachliche Grundlage (das Kerncurriculum) weiterentwickelt worden. Alle Handlungsfelder des Kerncurriculums sind nunmehr mit der Leitlinie „Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen“ hinterlegt. Hierbei umfasst der Begriff der Vielfalt alle Ausprägungen von</p>

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
	<p>Individualität. Ausgangspunkt allen verantwortlichen Lehrerhandelns ist die in den Lerngruppen gegebene Vielfalt in allen Ausprägungen. Die Landesregierung hat die Ausbildungskapazitäten an den Universitäten für das sonderpädagogische Lehramt deutlich erhöht, weitere Universitäten bieten das entsprechende Lehramtsstudium an, dies wird mittelfristigen Erfolg haben.</p> <p>Das von der Landesregierung initiierte Programm "Ausbau der Studienaufnahmekapazitäten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Absicherung des Wahlrechts zwischen Inklusion und Förderschule" soll der Schaffung bzw. Sicherung von 250 weiteren Bachelor-Studienanfängerplätzen ab dem WS 2018/19 sowie von 200 weiteren Master-Studienanfängerplätzen ab dem WS 2021/22 dienen. Bereits ab dem Wintersemester 2013 war die Zahl der Studienplätze um 500 und die Zahl der Universitäten, an denen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung ausgebildet wird, von vier auf sechs erhöht worden.</p> <p>Die seit 2013 laufende 18-monatige Qualifizierungsmaßnahme „Besondere Ausbildungsmaßnahme zum Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung“, welche zunächst bis 2018 befristet war, wurde bis 2023 verlängert. Die Maßnahme gibt berufsbegleitend Lehrkräften anderer Lehrämter die Möglichkeit, das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zu erwerben. Damit soll ein kurz- und mittelfristiger Mangel an ausgebildeten Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung abgemildert werden. Ein Durchgang dauert jeweils 18 Monate. Die Maßnahme beginnt jeweils zum 01. Mai bzw. zum 01. November eines jeden Jahres.</p> <p>Lehrerfortbildung</p> <p>NRW bietet allen allgemeinbildenden Schulen über die 53 Kompetenzteams ein umfangreiches durch die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) und mit universitärer Unterstützung konzipiertes Angebot „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“. Die Fortbildung wird auf Basis der Absprachen zwischen den Gremien der Schule und den Moderatorinnen und Moderatoren schulintern und prozessbegleitend durchgeführt. Darüber hinaus werden bei Bedarf schulexterne Fortbildungen angeboten. Seit September 2015 bis März 2018 wurden über 400 Moderatorinnen und Moderatoren für die Kompetenzteams NRW qualifiziert. Im Fortbildungsprogramm „Schulentwicklungsberatung“ wird im Modul „Veränderungsmanagement – Systemische Veränderungsprozesse erfolgreich gestalten“ das Themenfeld Inklusion bearbeitet. Aktuell entwickelt die QUA-LiS NRW Fortbildungsangebote zur Thematik „Heterogenität im Fachunterricht“ für alle Schulformen.</p> <p>Für die Berufskollegs hat die QUA-LiS NRW in Kooperation mit den Bezirksregierungen das Programm „Heterogenität als Herausforderung am Berufskolleg“ entwickelt.</p>
RP	<p>Lehrkräfteausbildung In den lehramtsbezogenen Studiengängen ist Inklusion verpflichtender curricularer Bestandteil für alle Lehrämter. Darüber hinaus können Studierende für das Lehramt an Förderschulen und für das Lehramt an Grundschulen seit dem Wintersemester 2012/2013</p>

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
	<p>Lehrveranstaltungen aus dem je anderen lehramtsspezifischen Schwerpunkt studieren und hier Leistungspunkte erwerben. Eine noch stärkere Fokussierung auf Inklusion wurde für alle Lehrämter durch das im Dezember 2105 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften“ vorgenommen: Hier werden u.a. die Curricularen Standards für die einzelnen Lehrämter und Unterrichtsfächer auf Inklusion bezogen erweitert. Zudem absolvieren die Studierenden aller Lehrämter eines der verpflichtenden Schulpraktika an einer Schwerpunktschule.</p> <p>Das Gesetz regelt weiterhin für die zweite Ausbildungsphase die verpflichtende Umsetzung des „Rahmenkonzeptes zur Umsetzung von Inklusion im Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter“. Das Rahmenkonzept schärft die in den Ausbildungsmodulen der „Curricularen Struktur“ verbindlich aufgeführten Inhalte und Kompetenzen mit Blick auf die Erfordernisse von Inklusion. Dazu sind unter anderem Förderschullehrkräfte in allen Studienseminaren der Regelschulen eingesetzt, um sonderpädagogische Grundkenntnisse zur Umsetzung von Inklusion zu vermitteln.</p> <p>Darüber hinaus sind die im Land bestehenden Schwerpunktschulen auch Ausbildungsschulen und bilden somit sowohl Regelschullehramts- als auch Förderschullehramtsanwärterinnen und -anwärter aus. Auf diese Weise werden künftige Lehrkräfte auf die Praxis gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern vorbereitet.</p> <p>Lehrkräftefort- und -weiterbildung Das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz (PL) bietet als staatliches Institut Maßnahmen in der Lehrerfort- und -weiterbildung für Lehrkräfte und schulische Führungskräfte an. Daneben bieten auch die beiden kirchlichen Träger (ILF, EFWI) in der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften des Landes Maßnahmen an.</p> <p>Auch für die Jahre 2019 und 2020 sind die Bereiche Heterogenität, Inklusion und Unterrichtsentwicklung eine Schwerpunktsetzung im Angebot des Pädagogischen Landesinstituts. So sind Themenbereiche wie z.B. Vielfalt, Heterogenität, Inklusion, Diagnostik und individuelle Förderung, Erwerb von inklusionspädagogischer Kompetenzen im Unterricht in den Fächern Sprachen, Naturwissenschaften, Mathematik, Sport, Stärkung digitaler Konzepte im Kontext Inklusion Schwerpunkte im Bereich der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und schulischen Führungskräften.</p> <p>Fortbildungsbudget für Schulen Neben dem für Lehrkräfte und schulische Führungskräfte zur Verfügung gestellten Unterstützungsangebot erhalten unter anderem Schwerpunktschulen und Förderschulen, die sich zu Förder- und Beratungszentren weiterentwickeln werden, ein Fortbildungsbudget im Umfang von 1.500,- Euro pro Schuljahr. Davon profitieren zurzeit insgesamt ca. 800 Schulen in Rheinland-Pfalz. Mit diesen Mitteln können sich Schulen auch Unterstützung auf dem „freien Markt“ für ihre spezifische Weiterentwicklung im Bereich Inklusion organisieren.</p> <p>Fort- und Weiterbildung (Lehrkräfte und schulische Führungskräfte)</p>

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
	<p>Das Unterstützungsangebot erstreckt sich auf die Fort- und Weiterbildung, Beratung sowie Materialien und Medien. Insbesondere das Zentrum für Schulleitung im Pädagogischen Landesinstitut unterstützt Schulleitungen durch Angebote im Prozess der Implementierung von Inklusion in der Unterrichts- und Schulentwicklung.</p> <p>Pädagogische und schulpsychologische Beratung Beratungsgruppen des Pädagogischen Beratungssystems Rheinland-Pfalz sind u.a. beim Pädagogischen Landesinstitut angesiedelt. Unterstützung in inklusiven Themenfeldern leisten insbesondere die Beraterinnen und Berater für Inklusion, Beratungskräfte mit dem Schwerpunkt Autismus wie auch Beratungskräfte für Schulentwicklung und die schulartspezifischen Beratungsgruppen. Neben der Thematisierung von Werten und Haltungen wird Lehrkräften durch fächerbezogene Veranstaltungen Unterstützung zur konkreten Umsetzung von Inklusion im (Fach-)Unterricht angeboten. Dabei stehen zielgerichtete Beratung (Fachexpertise) und Begleitung und Unterstützung des inklusiven Schulentwicklungsprozesses über einen längeren Zeitraum im Vordergrund der Beratung. Bestehende und zukünftige Schwerpunktschulen erhalten bedarfsorientierte Unterstützung bei der Entwicklung ihrer schuleigenen Konzepte.</p> <p>Seitens der 14 bestehenden Schulpsychologischen Beratungszentren im Land Rheinland-Pfalz werden regional und nachfrageorientiert Fallberatungs- und Supervisionsgruppen für Lehrkräfte schulintern als auch schulübergreifend angeboten. Insbesondere bei der Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen, u.a. im Rahmen inklusiver Unterrichts- und Schulentwicklung an Schwerpunktschulen, unterstützen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beim Aufbau von multiprofessionellen Teams.</p> <p><u>Praxisentwicklung vor Ort:</u> Regelmäßig stattfindende regionale Arbeitsgemeinschaften zu den Themen Inklusion und Autismus ermöglichen einen fachlich-kollegialen Austausch, Praxisentwicklung und Vernetzung mit Kolleginnen und Kollegen benachbarter Schulen. Im Schuljahr 2018/2019 gibt es 34 Schulen (davon 15 Schwerpunktschulen), die im Rahmen des Projekts „Hospitationsschulen-miteinander und voneinander lernen“ interessierten Teams Hospitationen zu ausgewählten Schwerpunkten wie inklusive Pädagogik, schulinterne Kooperation / Teamstrukturen oder individuelle Förderung anbieten. Dieses durch das Pädagogische Landesinstitut vorbereitete und begleitete Angebot ergänzt die generelle Möglichkeit der Hospitation im Rahmen eines Fortbildungstags.</p>
SL	<p>Das Lehramtsstudium an der Universität des Saarlandes beinhaltet für alle Lehrämter Module, die auf individualisierte Förderung sowie Unterrichtsgestaltung in heterogenen Klassen/Lerngruppen vorbereiten. Der Lehramtsstudiengang für die Primarstufe umfasst einen eigenen Wahlbereich „Individuelle Lehr-Lern-Situationen/Inklusion“.</p> <p>In der Zweiten Ausbildungsphase wird eine thematische Einführung in das Thema Inklusion für alle Lehrämter angeboten. Grundschulen und Gemeinschaftsschulen sind Ausbildungsort für Förderschullehrkräfte</p> <p>Im Bereich der Lehrerfortbildung bestehen folgende Angebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungsveranstaltungen in den Themenbereichen „Inklusion“, „Diagnose und Förderung“, „Individualisiertes Lernen“, „Unterrichten heterogener Schülergruppen“, „sonderpädagogische Förderung“ • für beruflichen Schulen Thema Inklusion im Rahmen von drei Fortbildungsmodulen der Qualifizierungsreihe für Funktionsstellen

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
	<ul style="list-style-type: none"> • Inklusion als Thema der Berufseinstiegsbegleitung für Grundschullehrkräfte • zusätzliche „Pädagogische Tage“ für Schulen zum Thema „Inklusion/Schulentwicklung“ abrufbar • Hospitationsmöglichkeit an den Schulen mit inklusiven Schulkonzepten
SN	<p><i>Lehrerausbildung</i></p> <p>Eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen von Inklusion an sächsischen Schulen ist es, dass zukünftige Lehrkräfte sowohl in der universitären Ausbildung als auch im Vorbereitungsdienst Kompetenzen zum Umgang mit Heterogenität und zur individuellen Förderung erwerben und anwenden.</p> <p>Mit der Umstellung der Lehrerausbildung in Sachsen zum Wintersemester 2012/2013 auf geschlossene, nach Lehrämtern differenzierte Studiengänge mit dem Abschluss Staatsexamen wurde in der Folge die Lehramtsprüfungsordnung I unter Zugrundelegung der KMK-Beschlüsse neu gefasst. Mit der Umbenennung des Lehramtes an Förderschulen in „Lehramt Sonderpädagogik“ wird der Entwicklung Rechnung getragen, dass Inklusion eine Aufgabe aller Lehrämter ist.</p> <p>Abgeschlossene und laufende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 29. August 2012 wurde die rechtliche Grundlage der ersten Phase der Lehrerbildung neu erlassen, um den gestiegenen Herausforderungen gerecht werden zu können - in die universitäre Ausbildung aller Lehrämter wurde das Thema Inklusion in ihren fachlichen Zusammenhängen in die Modulbeschreibungen der Erziehungswissenschaften aufgenommen und spezifische Themen, z. B. Differenzierung, Diagnose und Beratung, Anforderungen an das Lernen in heterogenen Lerngruppen, in Pädagogischer Psychologie und den Fachwissenschaften sowie Fachdidaktiken in allen Schularten verankert - mit der Einführung des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes zum 01.02.2017 wurden die neuen Herausforderungen bezogen auf Inklusion in den Ausbildungscurricula der zweiten Phase der Lehrerbildung weiter verankert und gesichert, dass die kompetenzorientierten Ziele nahtlos an die universitäre Ausbildung anknüpfen - folgende Aspekte wurden in die praktische und theoretische Ausbildung im Bereich „Lehren und Lernen“ innerhalb des Vorbereitungsdienstes aufgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Förderung, Umgang mit Heterogenität (u. a. Analyse von Lernausgangslagen, Diagnostik zur Gestaltung differenzierter Lernausgangslagen) – differenziert in eine thematische Bearbeitung und eine darauf folgende Vertiefung, • Erarbeitung und Festigung von Lerninhalten (u. a. Gestaltung nachhaltiger Lernprozesse, differenzierter Methodeneinsatz), • Leistungsermittlung und -bewertung (u. a. Einsatz diagnostischer Werkzeuge zur Ermittlung des Kompetenzstandes, prozessorientierte Bewertung), • Förderung des Lernens, Bildungs- und Lernberatung (u. a. Entwicklung von Lernkompetenzen, Förderung sozialer Kompetenzen)

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
	<p>Sachsen hat in den einschlägigen Rechtsnormen in der ersten und zweiten Phase der Lehrerausbildung die Vorbereitung der Studierenden auf die Anforderungen eines inklusiven Schulsystems verankert.</p> <p><i>Lehrerfort- und Weiterbildung</i> Die Einbeziehung von sonderpädagogischem Grundwissen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung der Lehrer wird konsequent fortgesetzt und weiter ausgebaut. Gemäß § 40 SächsSchulG sind Lehrer verpflichtet, sich regelmäßig, insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit, in angemessenem Umfang fortzubilden. Diese Verpflichtung umfasst neben der fachlichen und pädagogischen Fortbildung auch die Erweiterung der diagnostischen Fähigkeiten und der entwicklungspsychologischen Kenntnisse. Um dieser Verpflichtung gerecht werden zu können, werden die Fort- und Weiterbildungsangebote im Kontext des Themas Inklusion in Sachsen flächendeckend und stabil ausgebaut. Mit Blick auf die individuelle Förderung von Schülern mit und ohne Behinderungen stehen dabei u. a. der Umgang mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und die Anwendung moderner Methoden für einen gut strukturierten, differenzierten Unterricht im Mittelpunkt.</p> <p>In Kooperation mit der Hochschule Zittau/Görlitz und der Universität Leipzig wird das 2008 begonnene Projekt „ZINT – Zusammen integrative/inklusive Schule entwickeln) für Lehrer an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen fortgeführt und konzeptionell weiterentwickelt. Im berufsbegleitenden Fortbildungskurs ZINT stehen die Handlungsfelder Individuelle Förderung, Gemeinsamer Unterricht, Förderplanung sowie Kooperation und Beratung im Fokus der Module. Im Sinne der Kompetenzentwicklung und des nachhaltigen Wissenstransfers geht es neben der Vertiefung von Wissen, zunehmend um die Reflexion und den Austausch von Erfahrungen in Netzwerken, was einen maßgeblichen Beitrag zur weiterführenden Qualifizierung sowie zur Begleitung und Unterstützung der Lehrkräfte und Schulen bei der Umsetzung einer inklusiven Pädagogik leisten soll. Seit dem Jahr 2008 haben ca. 600 Teilnehmer die modulare Fortbildung Zertifikatskurs „Integrativer Unterricht“ (ZINT) abgeschlossen. Im Oktober 2017 begann eine zusätzliche Gruppe mit der Fortbildung ZINT.</p> <p>Grundsätzlich werden jährlich berufsbegleitende wissenschaftliche Ausbildungen zum Erwerb der Lehrbefähigung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache und Sehen für Lehrkräfte aller Schularten ausgeschrieben.</p>
ST	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 1 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz des Landes Sachsen-AnhaltG sind inklusionspädagogische Inhalte verbindlich in die Lehrerbildung aufzunehmen. • In den Zielvereinbarungen zwischen der Bildungsverwaltung Sachsen-Anhalt und den lehrerausbildenden Universitäten des Landes (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg) ist grundsätzlich verabredet, dass Module der Bildungswissenschaften, der Fachdidaktiken einschließlich der Fachwissenschaften so qualitativ weiterzuentwickeln sind, dass sie dem veränderten Anforderungsprofil von Lehrkräften in einem Bildungssystem, das allen Kindern und Jugendlichen Bildungserfolg und gesellschaftliche Integration ermöglichen will, entsprechen. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
	<p>wurden aktualisiert durch die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neben neu entwickelten Modulen wie „Profilmodul Inklusion“, der Einrichtung von Zertifikatskursen wie „Interkultureller Fachunterricht in sprachlich heterogenen Gruppen“ und „Integrativer Unterricht mit Flüchtlings- und Migrantenkindern“ oder die Einrichtung eines Ergänzungsstudiengangs „Deutsch als Zweitsprache“ werden auch bestehende Module dahingehend modifiziert, dass sie den Anforderungen an pädagogische und didaktische Basisqualifikationen in den Themenbereichen Inklusion, Heterogenität, Grundlagen der Förderpädagogik sowie Interkulturelle Bildung und Erziehung gerecht werden. • Das Ministerium für Bildung und das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt unterstützen das durch das BMBF im Rahmen der „Qualitätsinitiative Lehrerbildung“ geförderte Projekt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg „Kasuistische Lehrerbildung für den inklusiven Unterricht“. Bei der Umsetzung des Projektes geht es um die Stärkung und Konturierung einer interdisziplinären, kasuistischen Reflexion konkreter Fälle aus der schulischen Praxis. Die mit dem Focus auf Schulpraktika gerichteten Module beinhalten vernetzte fach- und bildungswissenschaftliche Fragestellungen zum inklusiven Unterricht einschließlich der Entwicklung von konkreten, nachhaltig zu verankernden Maßnahmen. • In den Modulen der seminaristischen Ausbildung sind inklusionspädagogische Schwerpunkte verankert. Zur Förderung der unterrichtlichen Diagnosekompetenz wurden Studienbriefe und Materialien des KMK-Projektes UDiKom in die Ausbildung implementiert. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Förderschulen und Grundschulen erwerben im Vernetzungsmodul „Schule und Inklusion“ durch gemeinsame Schulbesuche, aufgabengeleitete Gruppenhospitationen und lehramtsübergreifende Seminare Kompetenzen für die pädagogische Diagnostik, die kollegiale Fallbesprechung und die gemeinsame Förderplanung im Team. In der Ausbildung für die Lehrämter an Sekundarschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen erfolgt dieser Kompetenzerwerb vor allem in gemeinsamen Hauptseminaren mit Schulbesuchen und Hospitationen unter Einbeziehung von Lehrkräften aus dem gemeinsamen Unterricht. • Alle Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte tragen dem Thema Inklusion im gebührenden Maße Rechnung. Regionale und landesweite Fortbildungsmaßnahmen zum übergreifenden Schwerpunkt „Inklusive Bildung“ sind Bestandteil des jährlichen Programms der staatlichen Fortbildung für Lehrkräfte in Sachsen-Anhalt (https://www.bildung-lsa.de/themen/inklusive_bildung_gemeinsamer_unterricht/fort_und_weiterbildung.html). Ferner findet der Schwerpunkt im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen Berücksichtigung. Die Maßnahmen werden von Lehrkräften mit und ohne sonderpädagogischer Kompetenz genutzt. Über die staatlichen Fort- und Weiterbildungsangebote hinaus gibt es auch zahlreiche Angebote weiterer Träger zum Thema Inklusion, die in Anspruch genommen werden können.
SH	<p>Am 1. August 2014 ist das Schleswig-Holsteinische Lehrkräftebildungsgesetz in Kraft getreten. Es schafft die Voraussetzungen dafür, dass Lehrkräfte aller allgemein- und berufsbildenden Schularten künftig im Studium und im Vorbereitungsdienst die pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen für den Umgang mit Heterogenität und Inklusion erwerben und mit den Grundlagen der</p>

Land	11. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bereits erfolgt bzw. geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Bitte ausführen!
	<p>Förderdiagnostik vertraut gemacht werden. Für die von der Universität Flensburg angebotenen Masterstudiengänge zum Lehramt an Grundschulen sowie zum Lehramt an Gemeinschaftsschulen gilt dies bereits seit dem Wintersemester 2013/2014, sodass diese Lehrkräfte <u>ab 2020</u> ihre Tätigkeit an den Schulen aufnehmen können.</p> <p>Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik, die in Schleswig-Holstein künftig neben zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen auch für den Fachunterricht im allgemeinbildenden Bereich der Sekundarstufe II ausgebildet werden, sofern sie das Sekundarstufenlehramt wählen, können voraussichtlich <u>ab 2022</u> in den Schuldienst eintreten. Um weiteres erforderliches sonderpädagogisches Personal zu gewinnen, ist eine Weiterbildung für Lehrkräfte anderer Lehrämter entwickelt worden. Bei erfolgreichem Absolvieren dieser Qualifizierung ist ein Wechsel in das Lehramt Sonderpädagogik möglich.</p> <p>Um den Wegen des erheblichen Bedarfs an Lehrkräften mit sonderpädagogischer Kompetenz wurde zum Wintersemester 2016/17 die Zahl der Studienplätze im Bachelorstudiengang von 120 auf 160 erhöht. Außerdem ist ein Quer- oder Seiteneinstieg möglich.</p> <p>Die Lehrkräfte, die sich bereits im Landesdienst befinden, sowie diejenigen Lehrkräfte, die in anderen Bundesländern ausgebildet worden sind und in den schleswig-holsteinischen Schuldienst eintreten, haben die Möglichkeit, ihre Kompetenzen im Umgang mit Heterogenität und besonderen Förderbedarfen weiter zu entwickeln, denn die Fortbildung der Lehrkräfte im Rahmen der zum Schuljahr 2013/2014 begonnenen Fortbildungsinitiative berücksichtigt das Thema Inklusion in umfassender Weise.</p>
TH	<p>Über die in den vergangenen Jahren beschriebenen Entwicklungen ist neu festzustellen: Maßnahmen sind durch das Thüringer Lehrerbildungsinstitut (thillm) geplant und bereits in der Umsetzung: „Qualifizierungskonzept Inklusion“</p> <p>Fortbildungsangebote</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Basiskurse zu: Lehren und Lernen im Kontext der Inklusion, Didaktik und Unterrichtsentwicklung in heterogenen Lerngruppen, Führung von Kommunikation und Kooperation im multiprofessionellen Team, Aufbau und Gestaltung einer inklusiven Schulkultur, Reduzieren von Verhaltensstörungen, sonderpädagogische Qualifizierung, Unterrichten von Schülern im Förderschwerpunkt Lernen; - als spezielle Themen und Themenreihen zu allen Förderschwerpunkten, reformpädagogischen Ansätzen, Unterrichtsformen, Begabungen; - als Weiterbildung zum Thema: Förderung im Kontext Inklusion für staatl. Anerkannte Erzieherinnen und Erzieher; <p>Unterstützungsangebote in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsgruppen und Werkstätten zu bestimmten Themengebieten; - Begleiten von Schulentwicklungsprozessen, Coaching, Fallberatung; - Begleiten von Implementationsprozessen; - Tagungen. - Es liegt ein Positionspapier „Inklusionsorientierter Fachunterricht“ vor. Dieses benennt grundsätzliche Positionen und Aspekte der Umsetzung im Fachunterricht.

12. Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit

Land			12. Gibt es Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen?
	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen ist fester Bestandteil der unter Ziffer 11. genannten Entwicklungen im Bereich der Fortbildung (Zusammenarbeit von Lehrkräften unterschiedlicher Lehrämter), in die Fachkräfte anderer Disziplinen bedarfsentsprechend einbezogen werden. Die Zusammenarbeit mit Fachlehrerinnen und Fachlehrern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, die vor ihrer Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer eine Physiotherapie-/Ergotherapie- oder Krankengymnastikausbildung bzw. eine Ausbildung in Beschäftigungs- oder Arbeitstherapie absolviert haben, wird bedarfsbezogen sichergestellt. An ausgewählten Grundschulen im Land wird im Rahmen eines Modellvorhabens die multiprofessionelle Zusammenarbeit gezielt untersucht, um weitere Anhaltspunkte für die Qualifizierung von Praxisbegleitern Inklusion und für die Lehrerfortbildung zu erhalten. Darüber hinaus wurde von der Landesstiftung Baden-Württemberg eine Konzeption zur Qualifizierung von Schulbegleitern entwickelt, die diesen Aspekt ebenfalls mit aufnimmt (https://www.bwstiftung.de/gesellschaft-kultur/programme/gesundheit-inklusion-gewaltpraevention/schulbegleiter).</p>
BY	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Eine organisierte und strukturell vereinbarte Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen war schon immer Voraussetzung dafür, dass Bildungsprozesse individuell und erfolgreich unterstützt werden können. Hier gilt es auf bisher entwickelte Konzepte - die regional unterschiedlich angelegt sein können - aufzubauen. Unterstützt wird dieser Prozess durch Absprachen von Partnern und den Aufbau einer Praxisbegleitung vor Ort.</p> <p>Die Schulen vor Ort sind die unmittelbaren und ersten Ansprechpartner bei Fragen zur Inklusion. Die an den Schulen tätigen <u>Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen</u> leisten Beratung in den Arbeitsfeldern pädagogisch-psychologische Beratung und Schullaufbahnberatung; sie beraten Schule und Lehrkräfte und kooperieren mit anderen Beratungseinrichtungen auch in Fragen zur Inklusion. Sie folgen den Prinzipien der Freiwilligkeit der Ratsuchenden, der Neutralität bzw. Allparteilichkeit sowie der Vertraulichkeit und der Verschwiegenheit. Die <u>Förderschulen</u> als Kompetenzzentren im Bereich der Sonderpädagogik unterstützen die Beteiligten regelmäßig auch vor Ort an der Regelschule durch ihre Lehrkräfte im <u>Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD)</u>.</p> <p>Auf regionaler Ebene gibt es neun staatliche Schulberatungsstellen als neutrale, unabhängig von den lokalen Interessen einer einzelnen Schule und schulartübergreifend arbeitende Beratungsstellen. Dort sind Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen aller Schularten im Einsatz und es sind <u>Ansprechpartner für Inklusion</u> benannt, damit ratsuchenden Erziehungsberechtigten und Lehrkräften die rasche Kontaktaufnahme erleichtert wird. Sie können gerade in schwierigen Fällen bzw. in Zweifelsfällen eine neutrale Instanz für Ratsuchende bei pädagogischen Fragen sein, indem sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbst diagnostizieren (ggf. in Kooperation mit den Fachkräften der MSD) oder

Land		12. Gibt es Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen?
		<ul style="list-style-type: none"> • anhand der bereits gewonnenen Unterlagen die Erziehungsberechtigten bei Einschulungs- und Schullaufbahnfragen beraten, • zu runden Tischen beigezogen oder im Vorfeld eingeschaltet werden, • Moderation bei Konflikten zwischen Erziehungsberechtigten und Schule leisten sowie • Zusammenarbeit mit pädagogischen, psychologischen und medizinischen Fachdiensten leisten. • Ferner verfügen die staatlichen <u>Schulberatungsstellen</u> über eine Vielzahl von Kontakten zu externen Partnern. <p>Darüber hinaus unterstützt die Schulaufsicht bei Fragen der Eingliederungshilfe oder der Finanzierung von Schülerbeförderung. Die Schulämter, die Regierungen (im Bereich der Grund- und Mittelschulen, beruflichen Schulen (ohne Berufliche Oberschule) und der <u>Förderschulen</u>) und die Ministerialbeauftragten für die Realschulen, Gymnasien und Berufliche Oberschulen stehen für Fragen und Entscheidungen in komplexen Einzelfällen zur Verfügung. Sie können die verschiedenen Entscheidungsträger versammeln und so eine Klärung offener Fragen initiieren.</p> <p>Für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen gibt es seit dem Schuljahr 2013/14 an Staatlichen Schulämtern interdisziplinäre, neutrale und vernetzte Beratungsstellen, die „Inklusionsberatung am Schulamt“. Dieses Beratungsangebot ist interdisziplinär organisiert: Eine Lehrkraft kommt aus dem Bereich der Grundschule oder gegebenenfalls auch Mittelschule und soll als ausgebildete Beratungslehrkraft oder Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe zusätzlich Erfahrung in der Beratung besitzen. Die andere Lehrkraft verfügt über das Lehramt für Sonderpädagogik und über Beratungserfahrung im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst. Bei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, die nicht durch diese Lehrkraft abgedeckt sind, kann die sonderpädagogische Fachlichkeit durch die spezifische Beratungsstelle der einschlägigen Förderschule oder deren MSD kooperativ eingebunden werden. Ein zentraler Aspekt dieses Konzepts ist die Vernetzung mit der Eingliederungshilfe und den kommunalen Sachaufwandsträgern in der Region. Mit 75 Standorten besteht ein flächendeckendes Angebot.</p> <p>Die Bildungsregion Kempten (s. o. Frage 1) zeichnet sich durch die sehr enge Kooperation der Partner aus dem Bereich der Regel- und Förderschule sowie der Jugendhilfe aus. Eine entsprechende Steuergruppe, die auch weitere Partner einbezieht, ist eingerichtet.</p> <p>Die Bildungsregionen in Bayern sind ebenfalls auf Vernetzung und Kooperation ausgerichtet. Eine der fünf Säulen der Bildungsregion lautet „Kein Talent darf verloren gehen – Jungen Menschen in besonderen Lebenslagen helfen“, wozu auch das Thema Inklusion gehört. 75 von 96 Landkreisen und kreisfreien Städten entwickeln Bildungsregionen.</p> <p>Vor allem für präventive, gruppenbezogene Aufgabenbereiche werden ab Schuljahr 2018/19 Schulsozialpädagogen als schulisches Personal eingestellt, um die Schulen im Hinblick auf die Heterogenität der Schülerschaft zusätzlich zu</p>

Land			12. Gibt es Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen?
			unterstützen („Schule öffnet sich“, multiprofessionelles Team). Davon profitieren auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Teil der Heterogenität.
BE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Multiprofessionelle Zusammenarbeit war und ist ein wichtiges Ziel auf dem Weg zur inklusiven Schule. Bei der ursprünglichen Konzeption der regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik (BUZ) war bereits eine enge kooperative Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie, den Jugendämtern sowie den Gesundheitsdiensten (KJGD und KJPD) und weiteren Akteuren wesentliche Arbeitsgrundlage der multiprofessionellen Teams. Bei den inzwischen eingerichteten Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) ist die enge Zusammenarbeit zwischen Schulpsychologie, Inklusionspädagogik und Sonderpädagogik auch personell, räumlich und organisatorisch etabliert. Ebenso wird z. B. durch entsprechende Fortbildungskonzeptionen die Bildung von multiprofessionellen Teams in den Schulen gefördert, indem Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und/oder Erzieherinnen und Erzieher gemeinsam an Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen als „Tandem“ oder „Tridem“ teilnehmen.
BB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes (2017) kann sonstiges pädagogisches Personal (§ 68 Abs. 1) künftig an allen GL-Schulen (und weiter wie bisher an Förderschulen und im Gemeinsamen Unterricht für die Förderschwerpunkte KSeHgE(A)) eingesetzt werden. Mit der den GL-Schulen zur Verfügung gestellten Pool-Zuweisung sollen sie die Möglichkeit erhalten, sich mit multiprofessionellen Teams für das Gemeinsame Lernen neu aufzustellen.
HB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit werden in der Schulpraxis durch die Leitungen der Zentren unterstützende Pädagogik schulspeziell erstellt und umgesetzt. Grundlage ist die „Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik“. Auf der Basis der gesammelten Erfahrungen in der inklusiven Beschulung werden gegenwärtig die Konzepte für die inklusive Grund- und Oberschule sowie das inklusive Gymnasium überarbeitet. In der Ausbildung gibt es an der Universität ein gemeinsames Wahlpflichtmodul für Lehramtsstudierende, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher, um multiprofessionelle Zusammenarbeit schon in der Ausbildung zu erfahren und wissenschaftlich zu reflektieren. Im Vorbereitungsdienst ist „multiprofessionelle Zusammenarbeit“ Teil der Ausbildung.
HH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Konzept der ReBBZ geht von der Kooperation in multiprofessionellen Teams (sonderpädagogische, sozialpädagogische, allgemeinpädagogische, schulpsychologische Fachkräfte) bei Erhalt und Entwicklung hoher fachlicher und fachrichtungsbezogener Standards aus (vgl. Homepage). Außerdem ist auf der Website die Handreichung zum integrierten Förderkonzept veröffentlicht, das die Möglichkeiten der multiprofessionellen Zusammenarbeit ausführt. Auch in den weiteren dort veröffentlichten Handreichungen gibt es zahlreiche Hinweise zur multiprofessionellen Kooperation (vgl. zum Beispiel Therapie und Inklusion). In den Beratungen des Landesinstituts für Lehrerbildung spielt die Entwicklung der multiprofessionellen Zusammenarbeit an den einzelnen Schulen eine entscheidende Rolle.

Land			12. Gibt es Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen?
HE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Zusammenarbeit innerhalb von multiprofessionellen Teams ist Voraussetzung für inklusive Arbeit. Konkret sind dies: Sozialpädagogen, Regelschullehrkräfte, Förderschullehrkräfte, qualifizierte Teilhabeassistenzen (laut SGB). Im Bedarfsfall können weitere Experten hinzugezogen werden (z. B. Psychologen und Therapeuten).</p> <p>Ein regelmäßiger Austausch mit den Vertretern aller Schulformen findet im Kultusministerium statt.</p> <p>In den Konzepten der Modellregionen ist die multiprofessionelle Zusammenarbeit von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften verbindlich festgelegt. Der Schwerpunkt liegt auf der Vernetzung und Weiterentwicklung der Kooperation in den einzelnen Schulen und in den Unterstützungssystemen in den Regionen.</p> <p>Die inklusiven Schulbündnisse werden die multiprofessionelle Zusammenarbeit ausbauen und institutionalisieren.</p>
MV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Mit Bezug zur Umsetzung des Berichtes der Expertenkommission wird ein Konzept zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen Berücksichtigung finden.</p>
NI	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender und therapeutischer Funktion • Zusammenarbeit Mobile Dienste und Jugendhilfe
NW	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Jede allgemeine Schule in NRW, die durch Schulaufsicht in Abstimmung mit dem Schulträger zum Ort des Gemeinsamen Lernens bestimmt wird, hat ein schuleigenes Konzept zum inklusiven Unterricht zu entwickeln. Die Entwicklung von Konzepten zur multiprofessionellen Zusammenarbeit stellt dabei ein Themenfeld inklusiver Schulentwicklung dar und wird im schuleigenen Konzept hinterlegt.</p> <p>Allgemeinbildende Schulen, die inklusiven Unterricht anbieten, erhalten eine entsprechende Zahl an Fachpersonal (Stellen für „multiprofessionelle Teams“). Siehe hierzu auch die Antworten auf die Fragen 1 und 4. Im Übrigen arbeitet das Ministerium mit Hauptpersonalräten an Leitlinien für das Gemeinsame Lernen.</p>
RP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Jede Schwerpunktschule in Rheinland-Pfalz ist aufgefordert, ihr schuleigenes Konzept zum inklusiven Unterricht zu entwickeln. Die Entwicklung von Konzepten zur multiprofessionellen Zusammenarbeit stellt dabei ein Themenfeld inklusiver Schulentwicklung dar.</p> <p>Hier lassen sich konzeptionelle Gemeinsamkeiten feststellen, die erfolgreiche interdisziplinäre Zusammenarbeit begünstigen: So haben festgelegte Teamzeiten, gemeinsame Förderplanung und -evaluation sowie verschiedene Formen des Co-Teaching sich als günstig für einen förderlichen Unterricht für alle Kinder und Jugendlichen herausgestellt.</p> <p>In der wissenschaftlichen Untersuchung „Gelingensbedingungen des gemeinsamen Unterrichts an Schwerpunktschulen in Rheinland-Pfalz“ der Universität Koblenz-Landau wurde deutlich, dass Schwerpunktschulen gute innerschulische und außerschulische Strukturen der Zusammenarbeit entwickeln: Teambildung wird mit</p>

Land			12. Gibt es Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen?
			<p>steigender Inklusivität der Schule zunehmend vom gesamten Kollegium getragen und Teambesprechungen finden häufiger statt. Zwei Drittel der befragten Schulen nehmen die Qualität der Zusammenarbeit dabei als sehr gut wahr. Im gemeinsamen Unterricht nehmen Förderschullehrkräfte zumeist die Rolle eines Teammitglieds mit wechselnden Aufgaben ein, wobei sie bei zunehmender Inklusivität der Schwerpunktschule auch als Fachlehrkraft und Klassenlehrer/-in eingesetzt werden.</p> <p>Ebenso entwickeln Schwerpunktschulen Strukturen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern: Lehrkräfte vernetzen sich in Regionalen Arbeitsgemeinschaften (s. hierzu auch Frage 11) und die Förderschulen sind wichtige außerschulische Kooperationspartner.</p> <p>Die Beauftragung von Förderschulen als Förder- und Beratungszentren ist ein Beitrag zur Stärkung der multiprofessionellen Zusammenarbeit (vgl. Frage 1). Durch die Netzbildung der Förderschulen wird gewährleistet, dass im konkreten Einzelfall im inklusiven Unterricht berufsspezifische Kompetenzen z.B. von therapeutisch qualifizierten pädagogischen Fachkräften zum Tragen kommt: sie wirken auf die Vernetzung und den fachlichen Austausch der Förderschulen und der Schulen mit inklusivem Unterricht sowie der außerschulischen Einrichtungen und Institutionen hin.</p>
SL	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Multiprofessionelle Zusammenarbeit findet in unterschiedlichen Zusammenhängen statt. Konzeption und Entwicklungsstand unterscheiden sich je nach Kooperationsfeld.</p> <p>Als aktuelle Beispiele sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit Erzieher/-innen und Lehrer/-innen im Rahmen des flächendeckenden Kooperationsjahres Kindergarten – Schule, • Interministerielle Zusammenarbeit zum Thema Schulsozialarbeit und Eingliederungshilfe • Inhaltliche Zusammenarbeit des Bildungsministeriums mit Schulärztlichem und Schulpsychologischem Dienst bzgl. der Fortentwicklung inklusiver Aspekte, • Rundschreiben zur Zusammenarbeit zwischen Förderschullehrkräften und Regelschullehrkräften • Entwicklung eines Modells Strukturangebot durch die Jugendhilfe an elf Grundschulen und einer Gemeinschaftsschule des Regionalverbandes Saarbrücken unter Einbezug eines Personalmix aus Fach- und Assistenzkräften
SN	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Das „Handbuch zur Förderdiagnostik“ und die Handreichung „Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht“ enthalten Empfehlungen zur Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen. Im Fokus stehen die Beschreibung der behinderungsspezifischen Besonderheiten im jeweiligen Förderschwerpunkt und Hinweise zum erforderlichen Nachteilsausgleich. Die Broschüre „Der Schulversuch ERINA – Teil II: Ergebnisse des Schulversuchs und Handlungsempfehlungen der wissenschaftlichen Begleitung“ greift die Bedeutung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams für die inklusive Schulentwicklung auf. Im Schulversuch ERINA wurde der Aufbau eines qualifizierten und nachhaltig arbeitenden Netzwerkes aller am Bildungs- und Erziehungsprozess der Kinder und Jugendlichen beteiligten Personengruppen forciert (auf Schulebene, regional und überregional).</p>

Land			12. Gibt es Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen?
			<p>Darüber hinaus sind seit dem SJ 2016/17 an mittlerweile 227 Schulen ESF-Inklusionsassistenten im Einsatz. Weiterhin wurde mit dem Landesprogramm Schulsozialarbeit ein Angebot an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe geschaffen, das den quantitativen und qualitativen Ausbau von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen stärkt. Zusätzlich zum Landesprogramm ist Schulsozialarbeit seit 01.08.2018 an allen 279 öffentlichen Oberschulen vorgesehen. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Netzwerkpartnern soll im Rahmen des Aufbaus von Kooperationsverbänden weiter forciert werden.</p>
ST	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>An den Schulen arbeiten zunehmend multiprofessionelle Teams (Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter, ggfs. Integrationshelfer). Im Konzept zur Multiprofessionalität in der schulischen Arbeit wird neben der Arbeit in multiprofessionellen Teams auch die multiprofessionelle Arbeit, die sich aus den unterschiedlichen Qualifikationen, Funktionen und Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben, in die Betrachtung einbezogen. Die multiprofessionelle Zusammenarbeit hat zentrale Bedeutung bei der Gestaltung von gutem Unterricht und die Bewältigung der damit im engen Zusammenhang stehenden schulischen Aufgaben. Vorrangiges Ziel ist es, die in den Schulen vorhandenen Ressourcen gut und effizient zu nutzen. Darüber hinaus sind diese mit den Kompetenzen und Ressourcen, die seitens anderer Verantwortungsbereiche bereitgestellt werden, in der Schule optimal zusammenzuführen, weitere Ressourcen und Kompetenzen für die schulische Arbeit zu erschließen und Synergieeffekte zu nutzen,</p> <p>Der Unterricht wird durch weitere Professionen (Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst, Beratungslehrkräfte, Mobiler sonderpädagogischer Diagnostischer Dienst) zusätzlich gestärkt. Die Schulen kooperieren eng mit den Förderzentren.</p> <p>Darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhaltliche Zusammenarbeit des Bildungsministeriums mit Schulärztlichem und Schulpsychologischem Dienst bzgl. Fortentwicklung inklusiver Aspekte • Zusammenarbeit mit Jugendamt und Trägern der Jugendhilfe und Berufsverbänden • Zusammenarbeit mit Ministerien, Bundesagentur für Arbeit, IFD auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zu Fragen der Berufsorientierung für SchülerInnen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf • Zusammenarbeit mit Trägern der Jugend- und Sozialhilfe auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zu Fragen der lerntherapeutischen Angebote nach der Schulzeit und in den Ferien für SchülerInnen der Förderschulen für geistig Behinderte und Förderschulen für Sinnesgeschädigte • Rundschreiben zur Zusammenarbeit zwischen Förderschullehrkraft, Grundschule und Förderzentren • Veröffentlichung einer Handreichung zur pädagogischen Diagnostik, die multiprofessionelle Teams in den Blick nimmt. • Einzelne Modelle zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe unter Einbezug des Lernens im Ganztags • Schulkonzepte nehmen die multiprofessionelle Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Professionen zunehmend in den Blick.

Land			12. Gibt es Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen?
SH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>An den Schulen arbeiten zunehmend multiprofessionelle Teams aus Lehrkräften der allgemeinbildenden Schulen und Lehrkräften für Sonderpädagogik. Die Lehrkräfte der Förderzentren arbeiten nach Möglichkeit langfristig und verlässlich im gemeinsamen Unterricht der allgemein- oder berufsbildenden Schulen oder präventiv in den Kindertagesstätten, um Kontinuität und Verlässlichkeit zu erreichen. Förderzentren und deren Lehrkräfte haben auch die Aufgabe, die Netzwerkarbeit zwischen verschiedenen Professionen und Institutionen in der Schule zu koordinieren. Grundlegende Absprachen werden in Kooperationsvereinbarungen festgehalten. Zudem hat sich die Schulische Assistenz an den Grundschulen als wirkungsvolle „systemische“ Unterstützung der inklusiven Arbeit etabliert.</p> <p>Die Schulen werden außerdem durch Schulsozialarbeit und den Schulpsychologischen Dienst unterstützt. Die Schulsozialarbeit ist als Angebot an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe durch das Land Schleswig-Holstein finanziell abgesichert worden. Der schulpsychologische Dienst ist erweitert worden und richtet seine Leistungen auch auf den Bedarf einer inklusiven Schule aus. Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Eingliederungshilfe und Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Netzwerkpartnern im Sozialraum soll weiter verbessert werden.</p> <p>Die Landesregierung hat sich auch auf das Ziel verständigt, das gesamte schulische Unterstützungssystem neu zu ordnen, effizienter zu strukturieren und wird dabei die bisherigen Finanzströme und Finanzierungsformen überprüfen</p>
TH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Multiprofessionelle Zusammenarbeit erfolgt ämterübergreifend in jeder Gebietskörperschaft durch die Steuergruppe zur Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts (WFG). Vor Beschulung eines Kindes mit Behinderung: Prüfung des Einzelfalls mit Einbeziehung des Schulträgers, Sozial-, Gesundheits- und Jugendamtes. Bündelung sonderpädagogischer Kompetenz in Beratungs- und Kompetenzzentren ist vorgesehen.</p> <p>Zusammenarbeit in überministeriellen Arbeitsgruppen. Es wurde eine „Arbeitshilfe zur Sicherstellung des besonderen Hilfebedarfs für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung während des Schulbesuchs“ erstellt und 2015 veröffentlicht.</p> <p>Multiprofessionalität ist im ThürSchulG-Entwurf verankert.</p>

Themenbereich Konnexität

13. Bereich Schülerfahrtkostengestaltung

14. Bereich Schulassistenz

15. Bereich Schulkostenverteilung

Land	13. im Bereich Schülerfahrtkostengestaltung			14. im Bereich Schulassistenz			15. im Bereich Schulkostenverteilung		
	ja	nein	Anmerkungen	ja	nein	Anmerkungen	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Entsprechend der zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden getroffenen Verständigung zur Umsetzung der schulischen Inklusion werden im Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich die Zuweisungen des Landes an die Stadt- und Landkreise für die Schülerbeförderung in den Jahren 2016 bis 2018 stufenweise pauschal erhöht.</p> <p>Im Übrigen wird auf Nr. 14 verwiesen. https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7173_D.pdf</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände stimmen darin überein, dass durch die mit der Änderung des Schulgesetzes vorgenommene Umsetzung des Art. 24 VN-BRK die Konnexität nach Art. 71 Abs. 3 LV dem Grunde nach für Kosten in bestimmten Bereichen gegeben ist. Dies schließt eine unterschiedliche Bewertung der Frage der Konnexität in anderen Bereichen nicht aus. Um trotz der in Teilbereichen unterschiedlichen Positionen zu einer Lösung zu kommen, haben das Land und die kommunalen Landesverbände sich zunächst auf jährliche pauschale Ausgleichszahlungen (Ausnahme: vgl. Nr. 15) für die Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019 in folgenden vier Teilbereichen verständigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben als Schulträger (Schulkosten im Sinne von Nr. 15), 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Im Bereich des Schulbaus als Teilbereich der kommunalen Schulträgerkosten werden solche baulichen Aufwendungen, die nur deshalb entstanden sind, weil ein Schulträger infolge der Entscheidung des Staatlichen Schulamts im Anschluss an die Bildungswegekonferenz Umbauten für die inklusive Beschulung vorzunehmen hatte, als konnexitätsrelevante Kosten vollständig ersetzt, wenn sie angemessen und erforderlich waren.</p> <p>Im Übrigen wird auf Nr. 14 verwiesen.</p>

Land	13. im Bereich Schülerfahrtkostengestaltung			14. im Bereich Schulassistenz			15. im Bereich Schulkostenverteilung		
						<ul style="list-style-type: none"> - Eingliederungshilfe nach §§ 53 und 54 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 SGB XII, - Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII - Schülerbeförderung. <p>Gleichzeitig wurde ein Verfahren zur Überprüfung in diesem Zeitraum und zu ggf. erforderlichen Anpassungen des finanziellen Ausgleichs normiert.</p> <p>Diese Verständigung wurde durch das Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 21.07.2015 (GBl. S. 654) umgesetzt.</p>			
BY	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
BE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat mit den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung zur Leistungserbringung und Finanzierung der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Land	13. im Bereich Schülerfahrtkostengestaltung			14. im Bereich Schulassistenz			15. im Bereich Schulkostenverteilung		
						Ersatzschulen in Berlin abgeschlossen.			
BB	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Alle bisherigen Veränderungen in der jeweiligen Schule erfolgen im Einvernehmen mit dem Schulträger.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Alle bisherigen Veränderungen in der jeweiligen Schule erfolgen im Einvernehmen mit dem Schulträger.
HB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Obliegt der Senatorin für Bildung, bei Einzelbeförderung in Abstimmung mit der Sozialsenatorin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	obliegt nach für Leistungen nach SGB VIII Grundlage des § 54 Absatz1, Satz 1, Ziffer 1 der Senatorin für Bildung und auf Grundlage des § 35 a SGB VIII der Sozialsenatorin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ist im Zwei-Städte-Staat in der Zuständigkeit des Landes
HH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die FHH ist selbst Sachaufwandsträger.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die FHH ist selbst Sachaufwandsträger.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die FHH ist selbst Sachaufwandsträger.
HE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die bestehende Rechtslage reicht aus, um auf die Anforderungen der Inklusion adäquat zu reagieren. Insofern stellt sich die Frage der Konnexitätsrelevanz nicht.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die bestehende Rechtslage reicht aus, um auf die Anforderungen der Inklusion adäquat zu reagieren. Insofern stellt sich die Frage der Konnexitätsrelevanz nicht.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die bestehende Rechtslage reicht aus, um auf die Anforderungen der Inklusion adäquat zu reagieren. Insofern stellt sich die Frage der Konnexitätsrelevanz nicht.
MV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gemäß § 35 SchulG M-V besteht bereits jetzt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten des integrativen/inklusive Unterrichts (das Land bzw. der Schulträger ist bereits jetzt schulgesetzlich verpflichtet, den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken und das notwendige Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen). Aktuelle Maßnahmen zum Ausbau der inklusiven Beschulung in Mecklenburg-Vorpommern konzentrieren sich auf die drei Förderschwerpunkte Lernen, Sprache	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ist in der Sozialgesetzgebung grundlegend geregelt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Siehe Frage 13

Land	13. im Bereich Schülerfahrtkostengestaltung		14. im Bereich Schulassistenz		15. im Bereich Schulkostenverteilung				
			sowie emotionale und soziale Entwicklung (ca. 75 % aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf). In diesen Bereichen wird nicht mit einer konnexen Mehrbelastung des Landes, der Gemeinden oder Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern gerechnet.						
NI	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die bisherigen Regelungen sind ausreichend.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Siehe Antworten zu Frage 1 und 4. Weder mit der am 22.09.2015 abgeschlossenen Vereinbarung, noch mit dem Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen Einführung der inklusiven Schule wird Konnexität für Schulbegleiterinnen bzw. Schulbegleiter anerkannt. Die so genannte Inklusionspauschale dient <u>ausdrücklich nicht</u> der Erfüllung der Ansprüche.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe Antworten zu Frage 1 und 4. Mit der Vereinbarung vom 22.09.2015 und dem Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen Einführung der inklusiven Schule wird die Konnexität für investive Maßnahmen der kommunalen Schulträger anerkannt, d. h. Zahlungen in Höhe von 11,7 Mio. Euro erfolgen in 2015 und ab 2016 jeweils 20 Mio. Euro. Ein Ausgleich für die finanzhilfeberechtigten Schulen in freier Trägerschaft ist mittlerweile auch Bestandteil des Gesetzes.
NW	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV.NRW S. 558)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV.NRW S. 558)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Schulkostenverteilung wird nicht tangiert.

Land	13. im Bereich Schülerfahrtkostengestaltung			14. im Bereich Schulassistenz			15. im Bereich Schulkostenverteilung		
			- Belastungsausgleich für wesentliche Belastungen der Schulträger bei den Sachkosten. siehe im Einzelnen die Antwort zu Frage 4.			- Inklusionspauschale (s. im Einzelnen Antwort zu Frage 4).			
RP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Entscheidung der Eltern entsprechend legt die Schulbehörde unter Berücksichtigung der Belange des Schulträgers und der Träger der Schülerbeförderung den Förderort fest und weist die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule zu. Durch die jährliche Bereitstellung eines Unterstützungsfonds im Umfang von 10 Millionen Euro unterstützt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Wahrnehmung ihrer inklusiv-sozialintegrativen Aufgaben.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ist in der Sozialgesetzgebung geregelt. Durch die jährliche Bereitstellung eines Unterstützungsfonds im Umfang von 10 Millionen Euro unterstützt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Wahrnehmung ihrer inklusiv-sozialintegrativen Aufgaben.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ist im Schulgesetz geregelt. Durch die jährliche Bereitstellung eines Unterstützungsfonds im Umfang von 10 Millionen Euro unterstützt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Wahrnehmung ihrer inklusiv-sozialintegrativen Aufgaben.
SL	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Es gelten die Regelungen zur Schülerbeförderung mit Zuständigkeit des Schulträgers weiter.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Schulassistenz ist weiterhin Aufgabe der Jugendämter und des Landesamtes für Soziales.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
SN	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gem. § 4 c Abs. 5 SächsSchulG werden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Vorliegen näher bestimmter Voraussetzungen auf Wunsch inklusiv unterrichtet. Der Träger der Schülerbeförderung ist gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG verpflichtet, diesen Wunsch entsprechend, eine notwendige Beförderung zur nächstgelegenen Schule der gewünschten Schulart, die die Inklusionsvoraussetzungen erfüllt, sicherzustellen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ist in der Sozialgesetzgebung geregelt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden im Rahmen des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) über den sogenannten Schülernebenansatz je nach Förderschwerpunkt unterschiedlich gewichtet. Diese schülerbezogene Finanzierungsregelung erfolgt unabhängig davon, ob der Schüler eine

Land	13. im Bereich Schülerfahrtkostengestaltung			14. im Bereich Schulassistenz			15. im Bereich Schulkostenverteilung		
									Förderschule besucht oder ob er inklusiv beschult wird.
ST	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ist bereits geregelt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ist in der Sozialgesetzgebung grundlegend geregelt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ist bereits geregelt.
SH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Nach der geltenden Rechtslage sind die kommunalen Schulträger und die Kreise bereits verpflichtet, die Schülerbeförderung auch von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen. Die bestehende Rechtslage reicht damit aus, um auf die Anforderungen der Inklusion adäquat zu reagieren.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Schulbegleitung stellt eine Leistung dar, die nach den Vorschriften des (Bundes-) Sozialrechts (§ 35a SGB VIII bzw. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII) von den kommunalen Trägern der Jugend- bzw. Sozialhilfe gewährt wird und auf die im Falle einer bestehenden oder drohenden Behinderung ein individueller Rechtsanspruch besteht. Davon zu unterscheiden ist in Schleswig-Holstein die „Schulische Assistenz“, die allein vom Land finanziert wird und mit der ab dem Schuljahr 2015/2016 Grundschulen bei der inklusiven Bildung unterstützt werden sollen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Schulträger sind bereits jetzt schulgesetzlich verpflichtet, den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken und das notwendige Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen. Das gilt auch für alle Aufwendungen, die durch inklusive Beschulung notwendig werden. Nach § 48 Abs. 2 Nr. 9 SchulG gehört daher auch der für sonderpädagogische Maßnahmen erforderliche besondere Sachbedarf ausdrücklich zu dem vom Schulträger zu tragenden Sachbedarf des Schulbetriebs.
TH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Grundlegende Änderungen sind zurzeit nicht geplant, es findet eine Sichtung des Änderungsbedarfes statt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es werden aktuell Modellprojekte geplant, um eine Poolbildung von Integrationshelfern vorzunehmen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Grundlegende Änderungen sind zurzeit nicht geplant, es findet eine Sichtung des Änderungsbedarfes statt.